



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Das Bundesamt in Zahlen 2016

Asyl, Migration und Integration

Zahlen 2016



Das Bundesamt in Zahlen 2016

Asyl, Migration und Integration

Vorwort



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Publikation „Das Bundesamt in Zahlen 2016“ bietet Ihnen zahlreiche Informationen über die aktuellen Entwicklungen in den Bereichen Asyl, Migration und Integration. Auf 140 Seiten wird – anhand von Daten und Fakten – die Arbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in diesen Aufgabenbereichen dokumentiert, Hintergrundinformationen werden gegeben.

Seit Gründung der Behörde im Jahr 1953 schwanken die Antragstellungen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in unregelmäßigen Abständen. Im Jahr 2016 haben 745.545 Personen einen Asylantrag gestellt, so viele wie nie zuvor. Dies ist allein im Vergleich zum Jahr 2015 ein Anstieg um 63,5 Prozent. Insgesamt haben seit 1953 rund 5,3 Millionen Menschen Schutz in Deutschland gesucht.

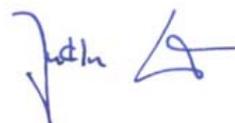
Im Bereich der Integration fördert das Bundesamt u. a. eine Vielzahl von Projekten zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und ermöglicht, dass Bera-

tungsangebote für Eingewanderte bereitgestellt werden. Seit 2005 ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch für die bundesweite Koordination von Integrationskursen zuständig. Waren ursprünglich diese Kurse nur für die Menschen geöffnet, über deren Asylanträge positiv entschieden wurde, wurden diese im Jahr 2016 auch für die Gruppe der Schutzsuchenden geöffnet, die sich noch im Asylverfahren befinden, die aber eine so genannte hohe Bleibeperspektive haben und damit voraussichtlich vom Bundesamt anerkannt werden.

Neben den Integrationskursen, die kulturelle Werte und Sprache vermitteln, führt das Bundesamt die berufsbezogene Sprachförderung durch. Mit diesen Kursen sollen Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert und somit zu einer nachhaltigen Integration beigetragen werden.

Ich wünsche Ihnen eine spannende und informative Lektüre.

Ihre



Jutta Cordt
Präsidentin des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
I Asyl	10
1 Asylanträge	10
Asylantragszahlen seit 1953	10
Asylantragszahlen seit 1995	13
Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	14
Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	15
Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel	16
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2007 bis 2016	18
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre	20
Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Geschlecht und Altersgruppen	21
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2016 nach Geschlecht	22
Unbegleitete minderjährige Asylerantragstellende	23
2 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit	24
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016	24
Afghanische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016	24
Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2016	25
3 Asyl im internationalen Vergleich	26
Asylzugangszahlen der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich	27
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2016	29
Europäischer Vergleich – Asylzugänge pro 1.000 Einwohner im Jahr 2016	30
Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten	31
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich	33
Asylentscheidungen in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten	35
4 Dublin-Verfahren	36
Ziel des Verfahrens	36
Rechtsgrundlage	36
Verfahrensablauf	36
EURODAC	37

VIS	37
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2016	38
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2016	41
Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2007 bis 2016	42
5 Entscheidungen über Asylanträge	44
Rechtliche Voraussetzungen	44
Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre	46
Entwicklung der Schutzquote	48
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	50
Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten	51
Nichtstaatliche Verfolgung	52
Geschlechtsspezifische Verfolgung	53
6 Flughafenverfahren	54
7 Dauer der Asylverfahren	55
8 Anhängige Verfahren beim Bundesamt	56
9 Gerichtsverfahren	57
Klagequoten	57
Gerichtsentscheidungen	58
Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	58
Anhängige Gerichtsverfahren	60
Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	61
10 Widerruf und Rücknahme	62
Widerruf	62
Rücknahme	62
11 Asylbewerberleistungsgesetz	64
Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2015	64
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2015	65
12 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge	66
13 Resettlement, humanitäre Aufnahmeverfahren und Relocation	68
Resettlementprogramm 2012-2015	68
Humanitäre Aufnahme syrischer Flüchtlinge 2013-2015	68

EU-Resettlementprogramm 2016-2017	69
EU-Relocationprogramm 2015-2017	69
14 Förderung der freiwilligen Rückkehr	70
II Zu- und Abwanderung	72
1 Überblick über das Migrationsgeschehen	73
Wanderungen insgesamt	73
Wanderungen nach Staatsangehörigkeit	75
Wanderungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern	78
2 Zuwanderung	80
Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken	80
Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)	83
Erwerbsmigration insgesamt	84
Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG	85
Inhaber einer Blauen Karte EU	88
Hochqualifizierte	90
Forscherinnen und Forscher	91
Selbstständige	92
Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)	93
Längerfristige Zuwanderung	98
3 Abwanderung	100
Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer	100
Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	102
III Ausländische Bevölkerung	104
Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf	104
Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern	105
Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen	107
Ausländische Bevölkerung nach Geburtsland	109
Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit	110
Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsdauer	113

IV	Integrations- und Sprachförderung	115
1	Integrationskurse	115
	Teilnehmerinnen und Teilnehmer	115
	Aufbau des Integrationskurses	122
	Sprachkurs	122
	Orientierungskurs	122
	Kursarten	122
	Tests und Zertifikate	127
	Sprachtest	127
	Orientierungskurstest bzw. Test „Leben in Deutschland“	128
	Kursträger	129
	Lehrkräfte	130
	Entwicklung des Integrationskurses	131
	Ausblick	132
2	Berufsbezogene Sprachförderung	133
	Berufssprachkurse gem. § 45 a AufenthG und ESF-BAMF-Programm	133
	Geplanter Ausbau der Module der Berufssprachkurse	133
	Berufsbezogenes Deutsch und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen – Kombimaßnahmen	134
	Abbildungsverzeichnis	135
	Tabellenverzeichnis	137
	Kartenverzeichnis	140

I Asyl

1 Asylanträge

Asylantragszahlen seit 1953

Die Voraussetzungen für die Aufnahme politisch verfolgter sowie anderer schutzsuchender Personen sind in Art. 16 a Grundgesetz (GG), im Asylgesetz (AsylG) sowie in § 60 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge. Die Aufenthaltsregelung während und nach dem Abschluss des Asylverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

Seit 1953 stellten rd. 5,3 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon 4,4 Millionen seit 1990. Lediglich 17,5 % der gestellten Asylanträge entfallen auf den Betrachtungszeitraum bis 1989. Der große Anteil aller Asylanträge (82,5 %) wurde seit 1990 gestellt, wobei allein 16,8 % dieser Anträge im Jahr 2016 entgegen genommen wurden (2015: 10,8 %).

Nach steigenden Zugangszahlen bis 1992 (438.191) war die Zahl der Asylanträge bis zum Jahr 2008 (28.018 Asylanträge) stark rückläufig. Seither zeigt sich eine deutliche Steigerung der jährlichen Zugangszahlen. Im Jahr 2016 wurden Asylanträge von insgesamt 745.545 Personen in Deutschland verzeichnet. Dies ist der höchste Jahreswert seit Bestehen des Bundesamtes.

Die Gesamtzahl des Jahres 2016 setzt sich zusammen aus 722.370 Asylernanträgen und 23.175 Asylfolgeanträgen.

Die Zahl der Erstanträge hat sich im Vergleich zum Vorjahr (441.899) um 63,5 % erhöht. Damit stellt der Jahreswert 2016 auch den höchsten Erstantragszugang seit Einführung der getrennten statistischen Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995 dar. Die Zahl der Folgeanträge sank im Vergleich zu 2015 (34.750) um 33,3 %.

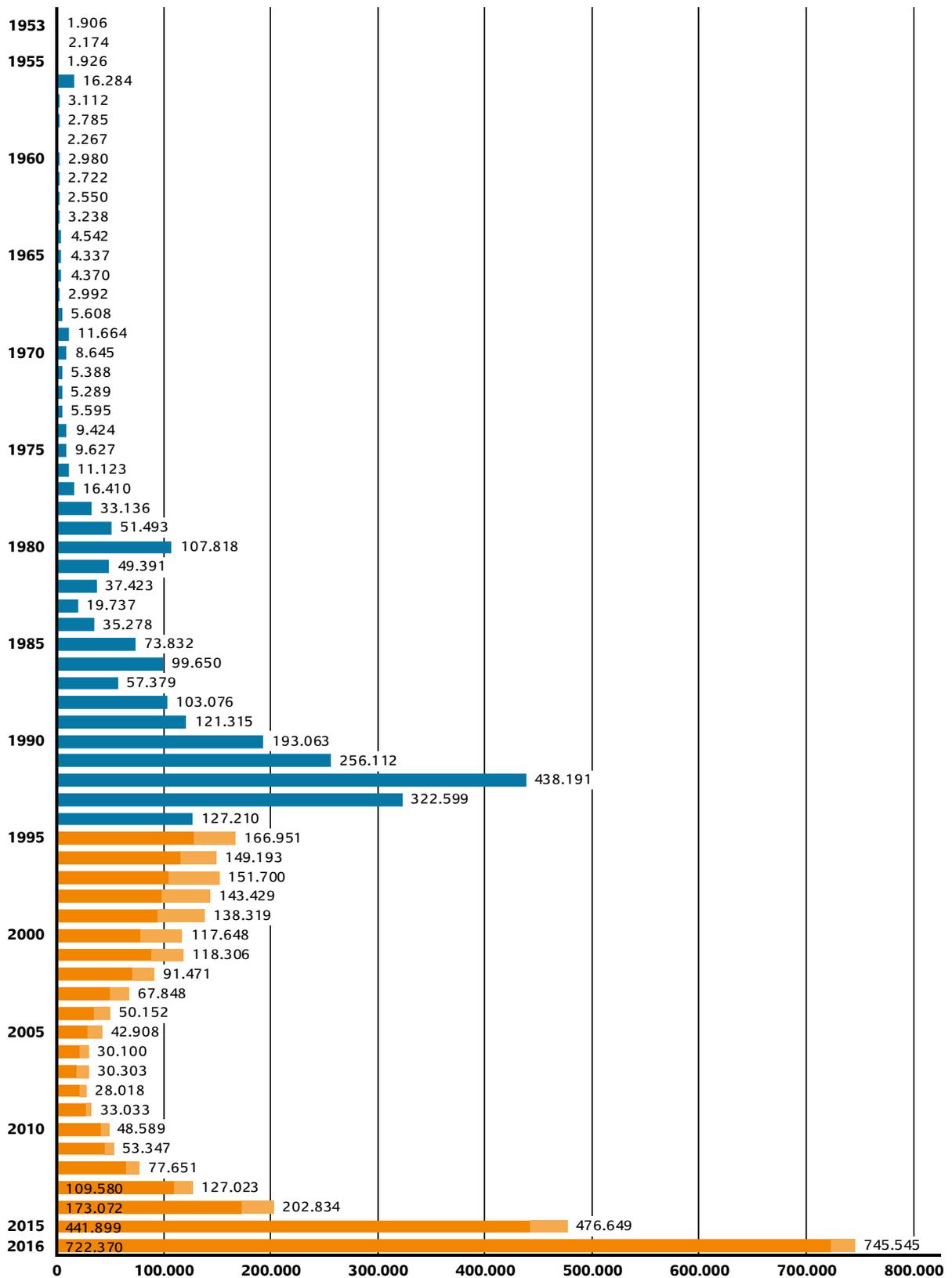
Aufgrund der im Jahr 2016 noch erfolgten Registrierungen von Asylanträgen von im Jahr 2015 eingereisten, deren Annahme im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der erstmaligen Meldung als Asylbegehrende (vor der persönlichen Antragstellung) nicht möglich war, ergibt sich im Jahr 2016 eine Differenz zwischen den Asylantragszahlen und der Zahl der tatsächlich eingereisten Personen.

Die Zahl der im Jahr 2016 tatsächlich nach Deutschland eingereisten Asylsuchenden beläuft sich nach Berechnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auf ca. 280.000 Personen.

HINWEIS

Informationen zu Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf des Asylverfahrens finden Sie auch in der Bundesamtsbroschüre „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“ (s. www.bamf.de).

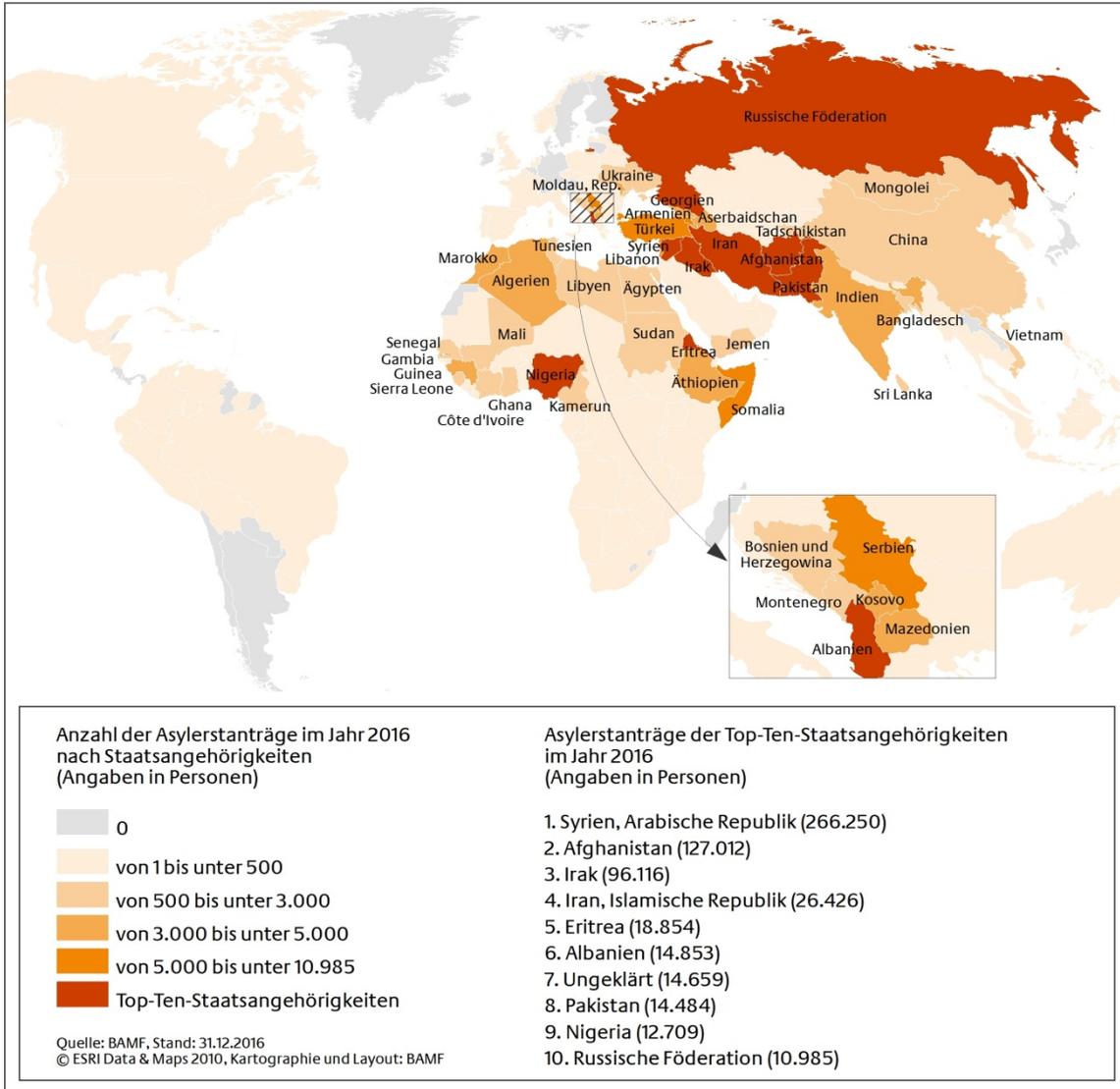
Abbildung I - 1:
Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953



■ Anträge (Erst- und Folgeanträge) bis 1994 ■ Erstanträge ab 1995 ■ Folgeanträge ab 1995

Angaben in Personen

Karte I - 1:
Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Staatsangehörigkeit



Asylantragszahlen seit 1995

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersuchen liegt vor, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer erstmals einen Asylantrag stellt; ein Asylfolgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiterer Asylantrag gestellt wird (vgl. § 71 AsylG). Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegt. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage für die Antragstellerin oder den Antragsteller geändert hat.

Seit 1995 wurden mehr als 2,5 Millionen Asylersuchen und rd. 500.000 Folgeanträge verzeichnet. Nach einem Tiefststand der Erstansuchen im Jahr 2007 von 19.164 bzw. der Folgeanträge im Jahr 2009 von 5.384 zeigen sich seither deutlich steigende Entwicklungen der Zugänge.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl der Anträge eines Jahres bewegt sich zwischen 36,8 % und 3,1 %. Mit 36,8 % erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen Höchstwert. Seither zeigt sich mit leichten Schwankungen ein Rückgang des Anteilswertes. Im Jahr 2016 lag der Anteil der Folgeanträge mit 3,1 % auf dem niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995.

Die meisten Folgeanträge stellten im Jahr 2016 Staatsangehörige aus Serbien (3.874), gefolgt von Syrien (2.616), Albanien (2.383), Mazedonien (2.180) sowie Kosovo (1.512). Damit entfallen mehr als die Hälfte (54,2 %) aller im Jahr 2016 gestellten Folgeanträge auf diese fünf Staatsangehörigkeiten.

Tabelle I - 1:
Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2016

Zeitraum	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstansuchen	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
2012	77.651	64.539	13.112
2013	127.023	109.580	17.443
2014	202.834	173.072	29.762
2015	476.649	441.899	34.750
2016	745.545	722.370	23.175
Jan 2016	52.103	50.532	1.571
Feb 2016	67.797	66.127	1.670
Mrz 2016	59.975	58.315	1.660
Apr 2016	60.943	59.680	1.263
Mai 2016	55.259	54.056	1.203
Jun 2016	74.637	73.033	1.604
Jul 2016	74.454	72.984	1.470
Aug 2016	91.331	89.703	1.628
Sep 2016	76.400	74.782	1.618
Okt 2016	32.640	30.864	1.776
Nov 2016	26.438	24.574	1.864
Dez 2016	20.575	18.968	1.607

☞ Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

§ 71 AsylG Folgeantrag



(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. ...

Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

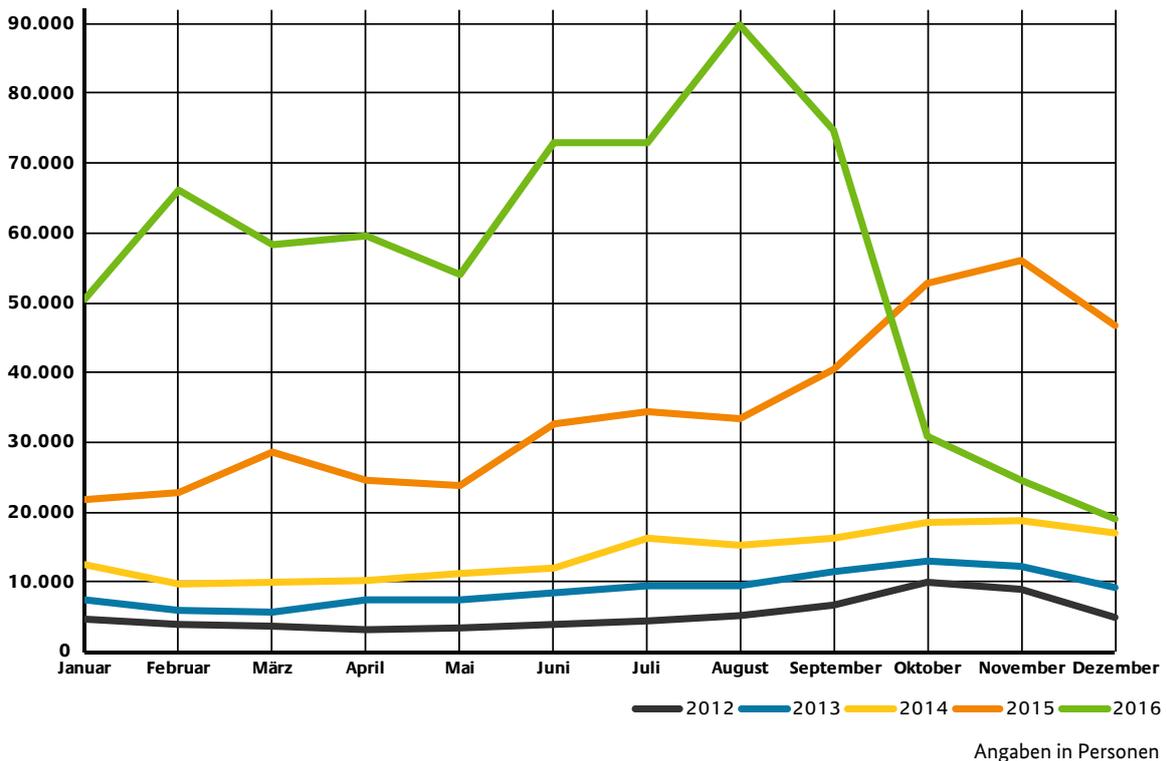
Wie die Abbildung I - 2 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar.

Im Betrachtungszeitraum liegen die Monatswerte bis September 2016 über den jeweiligen Vorjahreswerten. Von Mai 2012 bis August 2016 zeigt sich ein stetiger Anstieg der monatlichen Zugangswerte. Ursächlich für diese Entwicklung waren bis zum Jahr 2015 gestiegene Monatswerte von Asylanträgen syrischer Staatsangehöriger sowie von Staatsangehörigen aus Ländern der Balkan-Region, hier insbe-

sondere Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina, später auch Kosovo und Albanien. In den Jahren 2015 und 2016 zeigt sich neben dem Rückgang der monatlichen Antragszahlen von Staatsangehörigen aus Ländern der Balkan-Region ein Anstieg der Monatswerte der Asylerstantragszahlen von Staatsangehörigen der Länder Afghanistan und Irak.

Die Monatswerte des Jahres 2016 liegen erneut in erheblichem Maß über den Vorjahreswerten. Diese Entwicklung hält bis August 2016 an. Im Weiteren Verlauf sind die Zugangszahlen stark rückläufig. Infolge des Rückgangs der Erstantragszahlen bis Dezember 2016 liegt der Monatswert zum Ende des Jahres nur geringfügig über dem Dezemberwert des Jahres 2014.

Abbildung I - 2:
Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2012 bis 2016



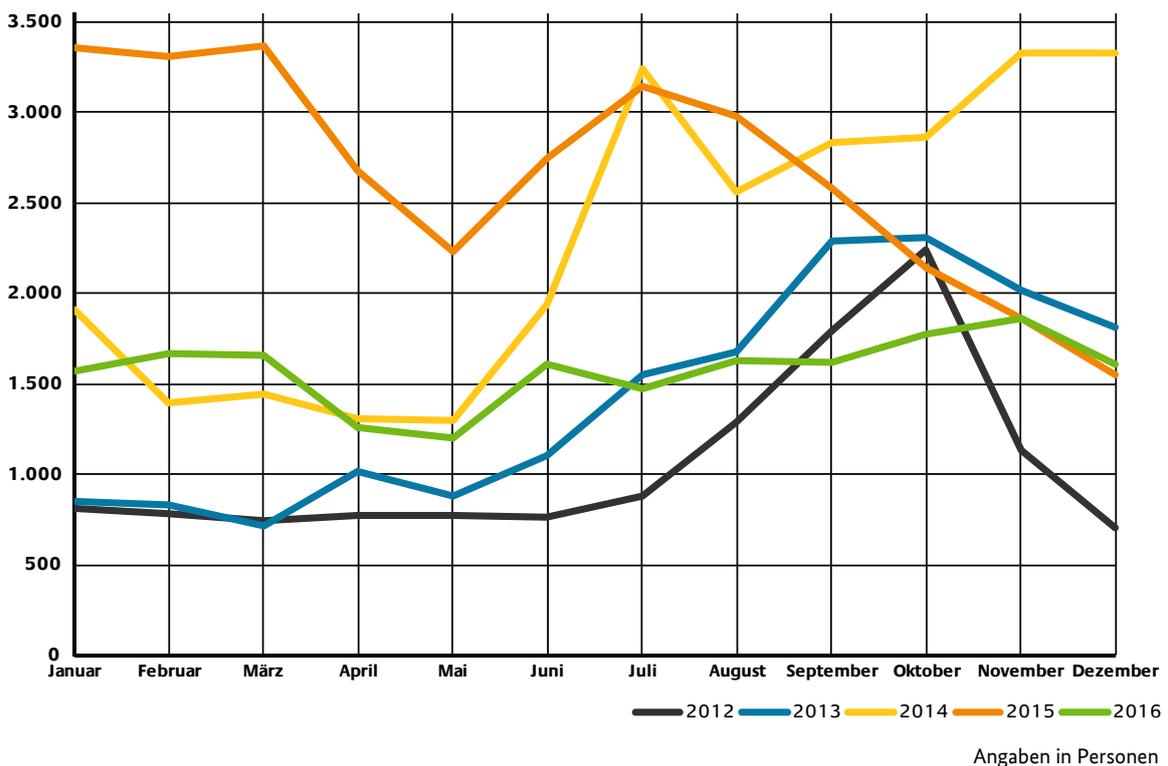
Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Infolge eines kontinuierlichen Rückgangs erreichte die Jahresgesamtzahl der Folgeanträge im Jahr 2009 den Tiefststand seit der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995, um anschließend wieder steigende Tendenzen aufzuweisen. Die Jahresgesamtzahl 2016 mit 23.175 Folgeanträgen ist erstmals seit dem Jahr 2009 niedriger als der jeweilige Vorjahreswert.

Der im Juni 2014 begonnene Anstieg der monatlichen Folgeantragszahlen beziehungsweise anschließende Zugang auf hohem Niveau dauerte bis Juli 2015. Die Zugangszahlen zeigen im Anschluss bis Dezember 2015 einen erheblichen Rückgang. Zum Jahresende war der Zugangswert niedriger als der Dezemberwert der Jahre 2013 und 2014. Die Monatswerte des Jahres 2016 bewegen sich relativ gleichbleibend auf dem Jahresendniveau des Jahres 2015.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2016 waren Serbien, Syrien und Albanien. Fast die Hälfte aller Folgeanträge des Jahres 2016 (49,2 %; 11.393 Folgeanträge) wurde von Staatsangehörigen aus Ländern der Balkanregion verzeichnet, davon 3.874 aus Serbien, 2.383 aus Albanien und 2.180 aus Mazedonien.

Abbildung I - 3:
Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2012 bis 2016



Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel

Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird die für die Unterbringung von Asylbegehrenden zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt. Das EASY-System dient der Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer und ist seit dem 01.04.1993 in Betrieb. Die Asylbegehrenden werden gem. § 45 AsylG durch dieses System zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen bzw. Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Vorjahres zu Grunde.

Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (§ 45 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

Im Jahr 2016 wurde somit im EASY-System der Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2015 zu Grunde gelegt, der wiederum auf dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl des Jahres 2013 basiert.

Der Königsteiner Schlüssel für die Quotenverteilung im Jahr 2016 kann der Tabelle I - 2 sowie der folgenden Karte entnommen werden.

In der Übersicht zur Verteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2016 sind alle gestellten Asylerstanträge erfasst und den Bundesländern entsprechend zugeordnet.

Die quotengerechte Verteilung der Asylsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel (gem. § 45 AsylG) erfolgt nur für jene, die gem. § 47 i. V. m. § 46 AsylG verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die jeweiligen Bundeslandabweichungen

Tabelle I - 2:
Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2016

Bundesland	Asylerstanträge		Quote nach dem Königsteiner Schlüssel
	absoluter Wert	in Prozent	
Baden-Württemberg	84.610	11,71283%	12,86456%
Bayern	82.003	11,35194%	15,51873%
Berlin	27.247	3,77189%	5,04927%
Brandenburg	18.112	2,50730%	3,06053%
Bremen	8.771	1,21420%	0,95688%
Hamburg	17.512	2,42424%	2,52968%
Hessen	65.520	9,07014%	7,35890%
Mecklenburg-Vorpommern	7.273	1,00682%	2,02906%
Niedersachsen	83.024	11,49328%	9,32104%
Nordrhein-Westfalen	196.734	27,23452%	21,21010%
Rheinland-Pfalz	36.985	5,11995%	4,83710%
Saarland	6.865	0,95034%	1,22173%
Sachsen	23.663	3,27575%	5,08386%
Sachsen-Anhalt	19.484	2,69723%	2,83068%
Schleswig-Holstein	28.982	4,01207%	3,40337%
Thüringen	15.422	2,13492%	2,72451%
Unbekannt	163	0,02256%	
Insgesamt	722.370	100,0%	100,0%

vom Königsteiner Schlüssel sind darin begründet, dass nicht alle Asylbegehrende nach diesem Schlüssel verteilt werden. So müssen beispielsweise Asylsuchende, die einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen oder sich in Haft bzw. sonstigem öffentlichen Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt befinden, ihren Asylantrag beim Bundesamt stellen und werden nicht nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt (§ 14 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 AsylG). Die Verteilung dieser Asylsuchenden erfolgt entsprechend der jeweiligen zuständigen Ausländerbehörde und deren Bundeslandzuordnung. Für Asylsuchende, die sich in einer Jugendhilfeeinrichtung aufhalten, galt diese Regelung bis zum 31.10.2015.

Karte I - 2:
Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2016



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner Schlüssel für die Anwendung im Jahr 2016



Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2007 bis 2016

Veränderungen in der Zusammensetzung der Staatsangehörigkeiten sind Ausdruck politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 Staatsangehörige aus europäischen Staaten wie vor allem Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien zu den Hauptantragstellenden zählten, spielen sie seitdem eine untergeordnete Rolle; diese Länder sind inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Anschluss dominierten dagegen Staatsangehörige aus einigen Westbalkanstaaten. Gegenwärtig zählen hierzu Staatsangehörige aus Albanien, Kosovo, Serbien und Mazedonien. Die Türkei zählte durchgängig von 1986 bis 2011 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Die Russische Föderation gehört mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015 seit dem Jahr 2000 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens einmal zu den Hauptstaatsangehörigkeiten, bis 2002 traf dies noch auf Algerien zu. Nach 2004 und den Jahren 2007 bis 2009 zählt Nigeria im Jahr 2016 wieder zu den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Nach 2010 sind somalische Staatsangehörige auch 2013 und 2014 Hauptstaatsangehörige gewesen. Eritrea gehört seit 2013 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Bei den asiatischen Staaten sind seit Mitte der 1980er Jahre die Staaten Afghanistan, Iran und ab 1995 auch der Irak fast durchgängig unter den Hauptstaatsangehörigkeiten verzeichnet. Seit 1998 zählt Syrien nahezu ununterbrochen zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Pakistan ist mit Ausnahme des Jahres 2014 seit 2011 in der Liste der Top-Ten-Staatsangehörigkeiten. Vietnam war von 1998 bis 2009 in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten enthalten.

83,4 % der Erstantragstellenden des Jahres 2016 besitzen eine Staatsangehörigkeit der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Fünf dieser zehn Haupt-

staatsangehörigkeiten sind asiatische Staaten, bei weiteren zwei Staatsangehörigkeiten handelt es sich um europäische Staaten. Mit Eritrea und Nigeria sind ebenfalls zwei afrikanische Staaten in der Liste der Top-Ten-Staatsangehörigkeiten.

Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten hat sich im Jahr 2016 im Vergleich zum Jahr 2015 leicht verändert.

Nach Bosnien und Herzegowina im Jahr 2015 sind im Jahr 2016 mit dem Kosovo, Mazedonien und Serbien drei weitere Staatsangehörigkeiten von Ländern der Balkan-Region nicht mehr unter den Hauptstaatsangehörigkeiten. Stattdessen gehören der Iran und die Russische Föderation wieder zu den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Außerdem ist Nigeria seit dem Jahr 2009 erstmals wieder eine Hauptstaatsangehörigkeit. Ansonsten sind alle Top-Ten-Staatsangehörigkeiten des Jahres 2015 ebenfalls Top-Ten-Staatsangehörigkeiten des Jahres 2016, wenngleich in unterschiedlicher Reihung.

Im Jahr 2016 belegte Syrien in der Reihenfolge der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten wie bereits im Vorjahr den ersten Rang, gefolgt von Afghanistan (Vorjahr Rang 4). Für den Irak wurde 2016 der drittgrößte Zugang verzeichnet (Vorjahr Rang 5). Der höchste Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich bei Iran (+389,9 %), gefolgt von Afghanistan (+304,7 %), Irak (+222,7 %) und Nigeria (+144,1 %).

Lediglich noch 4,8 % aller Erstantragstellenden (34.360 Personen) besaßen die Staatsangehörigkeit einer der sechs Balkanländer Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro sowie Albanien nach 27,4 % im Jahr 2015.

Der Anteil der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl der Asylverfahren erreichte 2006 den bislang niedrigsten Wert von 55,3 % und stieg im weiteren Verlauf auf einen zwischenzeitlichen Höchstwert von 72,8 % im Jahr 2012. Im Jahr 2016 belief sich der Anteilswert auf 83,4 % und stellt damit den Höchstwert dar.

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

Tabelle I - 3:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2007 bis 2016 (Erstanträge)

Staats- angehörigkeit	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016											
Afghanistan		9	657	2	3.375	1	5.905	1	7.767	2	7.498	4	7.735	4	9.115	4	31.382	2	127.012		
Albanien														5	7.865	2	53.805	6	14.853		
Bosnien und Herzegowina										9	2.025			7	5.705						
Eritrea												10	3.616	3	13.198	8	10.876	5	18.854		
Indien	10	413		10	681																
Irak	1	4.327	1	6.836	1	6.538	2	5.555	2	5.831	4	5.352	8	3.958	10	5.345	5	29.784	3	96.116	
Iran, Islam. Republik	7	631	5	815	5	1.170	4	2.475	4	3.352	6	4.348	6	4.424					4	26.426	
Kosovo**			4	879	4	1.400	7	1.614	9	1.395	10	1.906			6	6.908	3	33.427			
Libanon	8	592																			
Mazedonien						5	2.466	10	1.131	5	4.546	5	6.208	8	5.614	9	9.083				
Nigeria	9	503	10	561	9	791														9	12.709
Pakistan									6	2.539	7	3.412	7	4.101				10	8.199	8	14.484
Russische Föderation	5	772	6	792	7	936	10	1.199	7	1.689	8	3.202	1	14.887						10	10.985
Serbien *	2	1.996	8	729			3	4.978	3	4.579	1	8.477	3	11.459	2	17.172	6	16.700			
Somalia							6	2.235					9	3.786	9	5.528					
Syrien, Arab. Republik	6	634	7	775	8	819	8	1.490	5	2.634	3	6.201	2	11.851	1	39.332	1	158.657	1	266.250	
Türkei	3	1.437	2	1.408	3	1.429	9	1.340	8	1.578											
Ungeklärt																	7	11.721	7	14.659	
Vietnam	4	987	3	1.042	6	1.115															
Summe Top-Ten		12.292		14.494		18.254		29.257		32.495		46.967		72.025		115.782		363.634		602.348	
Asylerstanträge insgesamt		19.164		22.085		27.649		41.332		45.741		64.539		109.580		173.072		441.899		722.370	
Prozentanteil in Relation zu Gesamtzugang		64,1%		65,6%		66,0%		70,8%		71,0%		72,8%		65,7%		66,9%		82,3%		83,4%	

☞ Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

* Daten 2008 beinhalten bis 30.04.2008 auch Antragstellende aus dem Kosovo.

** Die Staatsangehörigkeit Kosovo wird seit dem 01.05.2008 getrennt in der Statistik erfasst.

Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre

Abbildung I - 4:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2005

2005

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 28.914

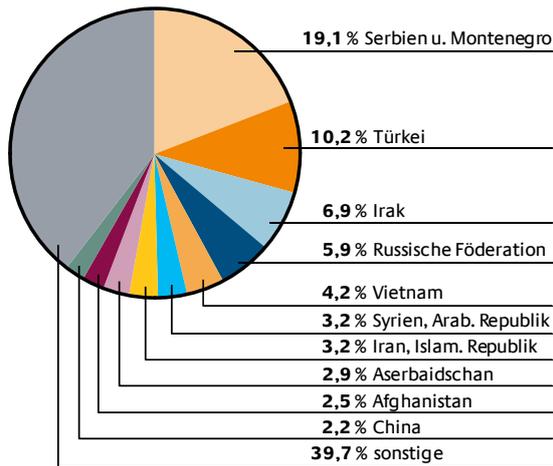


Abbildung I - 5:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2010

2010

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 41.332

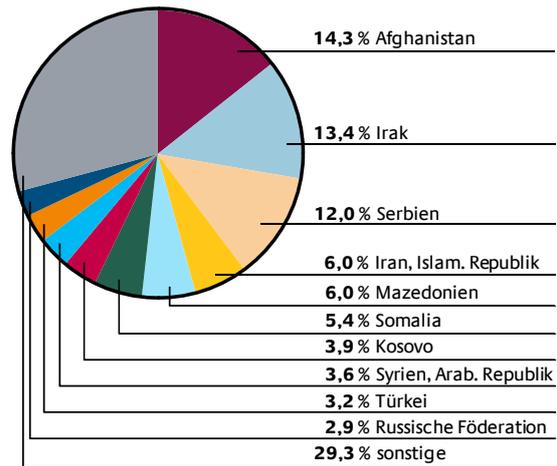


Abbildung I - 6:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2015

2015

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 441.899

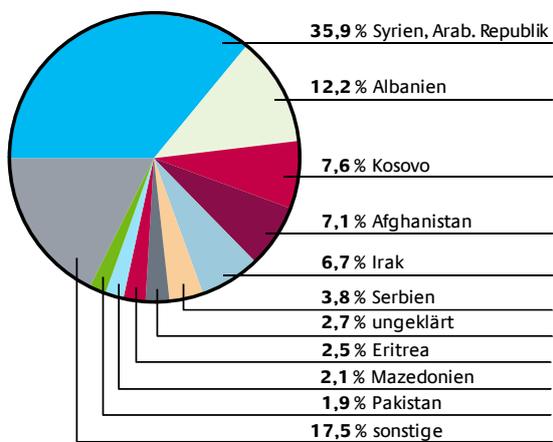
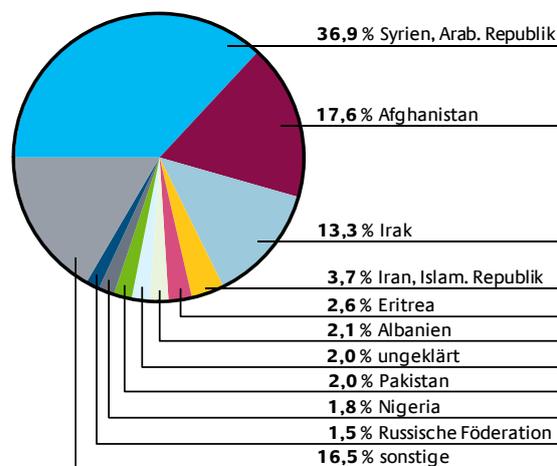


Abbildung I - 7:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2016

2016

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 722.370



Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Geschlecht und Altersgruppen

Im Jahr 2016 wurde mit 65,7 % die Mehrheit der Asylerstanträge von männlichen Antragstellern gestellt. Der Anteil der männlichen Antragsteller überwiegt in allen Altersgruppen bis „unter 65 Jahre“, lediglich in der Altersgruppe der „65-jährigen und älteren Asylbewerber“ ist der Anteil der Antragstellerinnen größer.

36,2 % (261.386) der Asylantragstellenden sind jünger als 18 Jahre. Fast drei Viertel (73,8 %; 532.799 Personen) sind jünger als 30 Jahre.

Abbildung I - 8:
Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Geschlecht und Altersgruppen

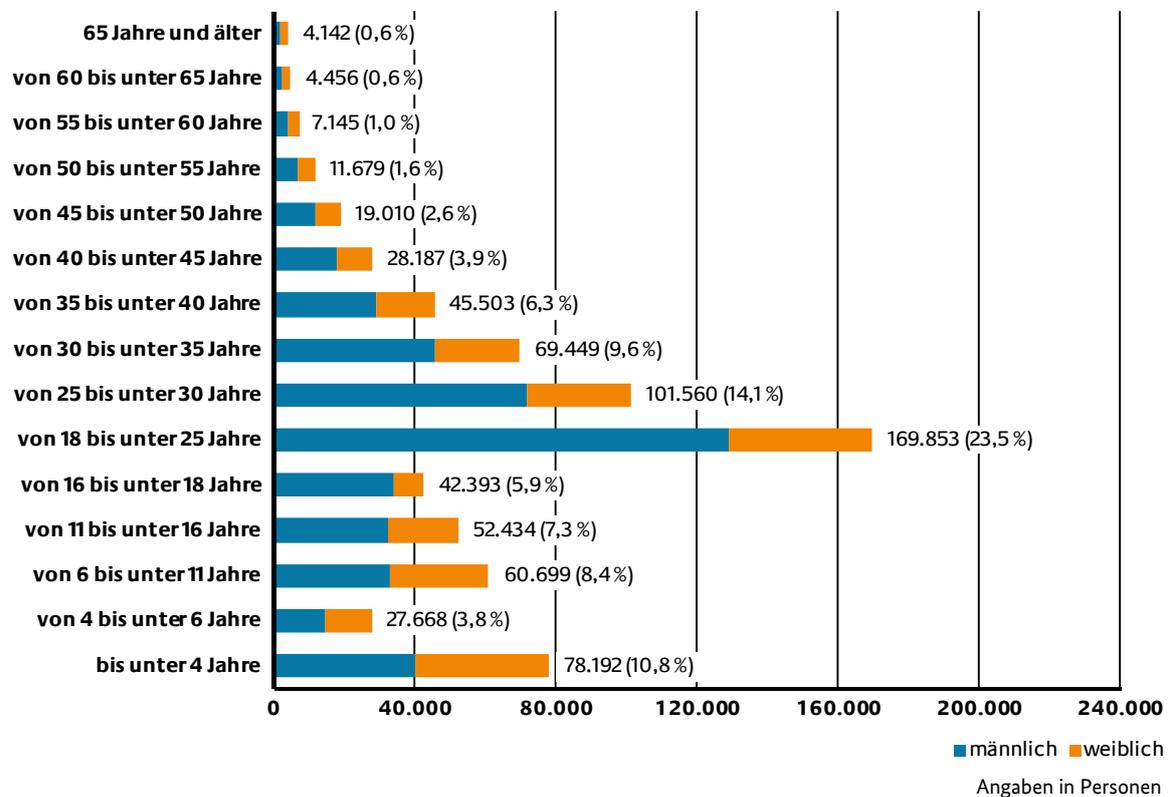


Tabelle I - 4:
Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Geschlecht und Altersgruppen

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil männlicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil weiblicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Antragsteller nach Altersgruppen			
bis unter 4 Jahre	78.192	10,8%	40.384	8,5%	37.808	15,3%	51,6%	48,4%
von 4 bis unter 6 Jahre	27.668	3,8%	14.697	3,1%	12.971	5,2%	53,1%	46,9%
von 6 bis unter 11 Jahre	60.699	8,4%	32.780	6,9%	27.919	11,3%	54,0%	46,0%
von 11 bis unter 16 Jahre	52.434	7,3%	32.628	6,9%	19.806	8,0%	62,2%	37,8%
von 16 bis unter 18 Jahre	42.393	5,9%	34.044	7,2%	8.349	3,4%	80,3%	19,7%
von 18 bis unter 25 Jahre	169.853	23,5%	129.049	27,2%	40.804	16,5%	76,0%	24,0%
von 25 bis unter 30 Jahre	101.560	14,1%	71.962	15,2%	29.598	11,9%	70,9%	29,1%
von 30 bis unter 35 Jahre	69.449	9,6%	45.713	9,6%	23.736	9,6%	65,8%	34,2%
von 35 bis unter 40 Jahre	45.503	6,3%	29.119	6,1%	16.384	6,6%	64,0%	36,0%
von 40 bis unter 45 Jahre	28.187	3,9%	17.754	3,7%	10.433	4,2%	63,0%	37,0%
von 45 bis unter 50 Jahre	19.010	2,6%	11.625	2,4%	7.385	3,0%	61,2%	38,8%
von 50 bis unter 55 Jahre	11.679	1,6%	6.666	1,4%	5.013	2,0%	57,1%	42,9%
von 55 bis unter 60 Jahre	7.145	1,0%	3.894	0,8%	3.251	1,3%	54,5%	45,5%
von 60 bis unter 65 Jahre	4.456	0,6%	2.356	0,5%	2.100	0,8%	52,9%	47,1%
65 Jahre und älter	4.142	0,6%	1.895	0,4%	2.247	0,9%	45,8%	54,2%
Insgesamt	722.370	100,0%	474.566	100,0%	247.804	100,0%	65,7%	34,3%

Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2016 nach Geschlecht

Bei den Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2016 bewegt sich der Anteil der von Antragstellerinnen gestellten Asylanträge in Relation zu allen Asylerstanträgen der jeweiligen Staatsangehörigkeit zwischen 8,1 % (Pakistan) und 49,5 % (Russische Föderation).

Tabelle I - 5:
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2016 nach Geschlecht

Staatsangehörigkeit	Asylerstanträge			
	insgesamt	männliche Antragsteller	weibliche Antragsteller	
Syrien, Arab. Rep.	266.250	169.433	63,6%	96.817 36,4%
Afghanistan	127.012	86.633	68,2%	40.379 31,8%
Irak	96.116	59.065	61,5%	37.051 38,5%
Iran, Islam. Rep.	26.426	18.796	71,1%	7.630 28,9%
Eritrea	18.854	13.134	69,7%	5.720 30,3%
Albanien	14.853	8.751	58,9%	6.102 41,1%
Ungeklärt	14.659	9.630	65,7%	5.029 34,3%
Pakistan	14.484	13.306	91,9%	1.178 8,1%
Nigeria	12.709	8.127	63,9%	4.582 36,1%
Russ. Föderation	10.985	5.549	50,5%	5.436 49,5%
Summe Top-Ten	602.348	392.424	65,1%	209.924 34,9%
sonstige	120.022	82.142	68,4%	37.880 31,6%
Insgesamt	722.370	474.566	65,7%	247.804 34,3%

Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende

Unbegleitete Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union einreisen. Hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Unbegleitete Minderjährige werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach §§ 42, 42 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die (vorläufige) Inobhutnahme der Jugendlichen, die Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform und für die Beantragung der Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ wird die Situation der unbegleiteten Minderjährigen umfassend abgeklärt. Hierzu gehören u. a. die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Die Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen auf die Bundesländer ist seit dem 01.11.2015 in §§ 42 c, 42 d SGB VIII geregelt.

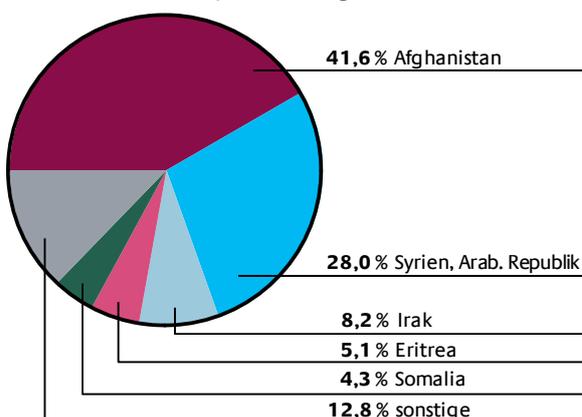
Im Jahr 2016 haben 35.939 (2015: 22.255) unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen Asylersantrag gestellt, davon waren 32.741 (91,1 %) männliche und 3.198 (8,9 %) weibliche Antragsteller.

Tabelle I - 6:
Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylersantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2016

Bundesland	Asylersanträge		
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich
Baden-Württemberg	4.896	4.530	366
Bayern	3.647	3.317	330
Berlin	1.071	958	113
Brandenburg	913	862	51
Bremen	800	744	56
Hamburg	715	628	87
Hessen	3.190	2.872	318
Mecklenburg-Vorpommern	720	659	61
Niedersachsen	4.235	3.860	375
Nordrhein-Westfalen	7.834	7.057	777
Rheinland-Pfalz	1.921	1.724	197
Saarland	543	498	45
Sachsen	1.836	1.708	128
Sachsen-Anhalt	1.032	972	60
Schleswig-Holstein	1.486	1.354	132
Thüringen	1.096	997	99
unbekannt	4	1	3
Insgesamt	35.939	32.741	3.198

Stand: 31.12.2016

Abbildung I - 9:
Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016
Gesamtzahl der Asylersanträge: 35.939



Mit 41,6 % waren die meisten unbegleiteten Minderjährigen Staatsangehörige aus Afghanistan, gefolgt von Syrien (28,0 %), Irak (8,2 %) und Eritrea (5,1 %). Damit besitzen mehr als vier Fünftel der Jugendlichen (82,9 %) eine dieser vier Staatsangehörigkeiten.

2 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit

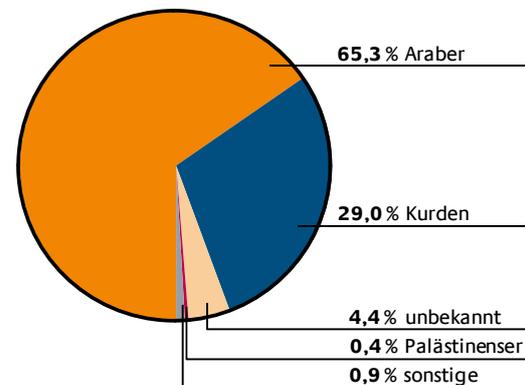
Einige Staatsangehörigkeiten fallen durch den hohen Anteil von Schutzsuchenden einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe auf. Insoweit spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylersanträge nach diesem Kriterium insbesondere die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Staaten wider.

Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016

Syrien ist seit dem Jahr 2005 ununterbrochen in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten vertreten. Im Jahr 2016 belegt Syrien in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 1.

Personen arabischer Volkszugehörigkeit stellten im Jahr 2016 mit 65,3 % die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den syrischen Antragstellenden vor kurdischen Volkszugehörigen mit 29,0 %.

Abbildung I - 10:
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016
Gesamtzahl der Asylersanträge: 266.250

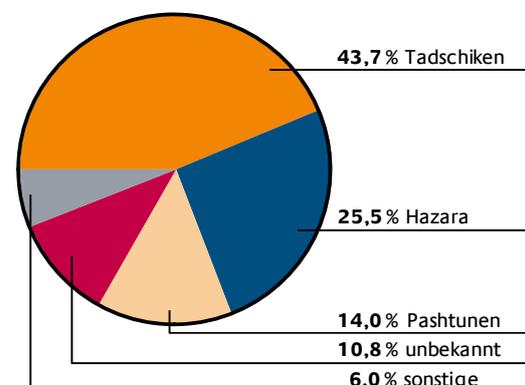


Afghanische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016

Afghanistan ist seit dem Jahr 1989 – ausgenommen die Jahre 2004 und 2007 – in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten vertreten. Im Jahr 2016 belegt Afghanistan in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 2.

Die größte Volksgruppe der afghanischen Erstantragstellenden bildeten im Jahr 2016 Tadschiken mit 43,7 %, gefolgt von Hazara mit 25,5 % und Pashtunen mit 14,0 %.

Abbildung I - 11:
Afghanische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016
Gesamtzahl der Asylersanträge: 127.012



Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2016

Die Betrachtung der Asylersanträge des Jahres 2016 unter dem Aspekt Religionszugehörigkeit zeigt, dass mit 75,9 % Angehörige des Islam den größten Anteil der Erstantragstellenden bilden, gefolgt von Christen mit 12,2 %. Damit gehören mehr als vier Fünftel (88,1 %) der Erstantragstellenden einer dieser beiden Religionen an. An dritter Stelle folgen Yeziden mit 5,9 %.

Abbildung I - 12:
Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Religionszugehörigkeit
Gesamtzahl der Asylerstanträge: 722.370

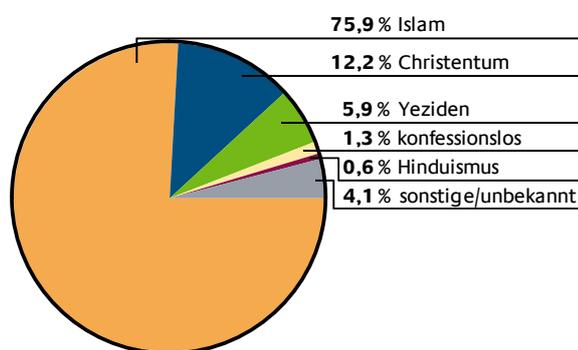


Tabelle I - 7:
Zehn zugangstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2016

Staatsangehörigkeit	Religionszugehörigkeiten									
	insgesamt	davon Islam	davon Christentum	davon Yeziden	davon konfessionslos	davon Hinduismus	davon sonstige			
Syrien, Arab. Rep.	266.250	243.691 91,5%	6.837 2,6%	4.107 1,5%	1.824 0,7%	3 0,0%	9.788 3,7%			
Afghanistan	127.012	116.081 91,4%	2.142 1,7%	6 0,0%	673 0,5%	403 0,3%	7.707 6,1%			
Irak	96.116	51.906 54,0%	3.190 3,3%	37.275 38,8%	922 1,0%	0 0,0%	2.823 2,9%			
Iran, Islam. Rep.	26.426	6.412 24,3%	15.699 59,4%	29 0,1%	2.840 10,7%	0 0,0%	1.446 5,5%			
Eritrea	18.854	2.457 13,0%	15.613 82,8%	0 0,0%	7 0,0%	0 0,0%	777 4,1%			
Albanien	14.853	10.645 71,7%	3.414 23,0%	0 0,0%	401 2,7%	0 0,0%	393 2,6%			
Ungeklärt	14.659	12.315 84,0%	1.121 7,6%	430 2,9%	72 0,5%	10 0,1%	711 4,9%			
Pakistan	14.484	13.782 95,2%	329 2,3%	0 0,0%	30 0,2%	3 0,0%	340 2,3%			
Nigeria	12.709	826 6,5%	11.637 91,6%	0 0,0%	29 0,2%	0 0,0%	217 1,7%			
Russische Föderation	10.985	9.759 88,8%	672 6,1%	245 2,2%	85 0,8%	1 0,0%	223 2,0%			
Summe Top-Ten	602.348	467.874 77,7%	60.654 10,1%	42.092 7,0%	6.883 1,1%	420 0,1%	24.425 4,1%			
Insgesamt	722.370	548.156 75,9%	88.427 12,2%	42.861 5,9%	9.146 1,3%	4.206 0,6%	29.574 4,1%			

Bei allen Staatsangehörigkeiten mit Ausnahme des Iran, Eritreas und Nigerias ist die islamische Religionszugehörigkeit am häufigsten vertreten mit Anteilen zwischen 54,0% und 95,2 %. Christen stellen

bei den Staatsangehörigkeiten Nigeria (91,6 %), Eritrea (82,8 %) und Iran (59,4 %) die größte religiöse Gruppe. Yeziden stammen vor allem aus dem Irak und aus Syrien.

3 Asyl im internationalen Vergleich

Datenquelle für die Asylzahlen der europäischen Staaten bilden die Statistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat. Diese werden auf Grundlage von Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz erhoben.

HINWEIS

Die Daten aus den Überseestaaten Australien, Kanada, Vereinigte Staaten und Neuseeland wurden auf der Grundlage der Daten von IGC (Intergovernmental consultations on migration, asylum and refugees) ermittelt und im Folgenden dargestellt.

Werden die Asylstatistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat mit der nationalen Geschäftsstatistik verglichen, so müssen folgende Unterschiede zwischen beiden Statistiksystemen berücksichtigt werden:

- aus Datenschutzgründen werden bei Eurostat die Antragszahlen in Fünferschritten auf- bzw. abgerundet,
- bei den Zahlen handelt es sich um die Gesamtzahl der gestellten Asylanträge (Erst- und Folgeverfahren), da nicht alle EU-Mitgliedstaaten diese Zahlen getrennt aufschlüsseln,
- sollten innerhalb eines Monats mehrere Asylanträge gestellt werden (Erst- und anschließendes Folgeverfahren), wird nur ein Antrag gezählt; gleiches gilt für getroffene Entscheidungen im Quartal,
- die nachfolgend veröffentlichten Entscheidungen betreffen ausschließlich in Verwaltungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention umfasst die Anerkennungen gem. Art. 16 a GG und § 3 Abs. 1 AsylG,
- die Gewährung von subsidiärem Schutz bezieht sich auf den europarechtlichen subsidiären Schutz gemäß Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie – also auf § 4 Abs. 1 AsylG,
- unter die Gewährung von humanitärem Schutz fallen die Auslieferungs- und Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 4, 5 und 7 AufenthG; sie werden gemäß Art. 4 Abs. 2e VO (EG) Nr. 862/2007 als Aufenthaltsgewährung „nach nationalem Recht mit Bezug auf den internationalen Schutz“ bezeichnet,
- Entscheidungen zum Dublinverfahren, Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen werden nicht als Entscheidungen gezählt,
- grundsätzlich kann es innerhalb der Europäischen Union zu Mehrfachanträgen kommen.

Asylzugangszahlen der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich

In den EU-Staaten wurden im Jahr 2016 insgesamt 1.260.350 Asylanträge gestellt. Dies stellt einen leichten Rückgang um 4,8 % gegenüber dem Jahr 2015 (1.323.465 Asylanträge) dar, in dem ein bisheriger Höchststand seit der Erhebung der Daten durch Eurostat erreicht wurde.

In absoluten Zahlen wurden die höchsten Zuwächse in Deutschland (+268.645; +56,4 %), Italien (+39.420; +47,2 %) und Griechenland (+37.905; +287,1 %) registriert. Hohe prozentuale Veränderungen waren auch in Kroatien (+2.015; +959,5 %) und Slowenien (+1.035; +376,4 %) zu verzeichnen. Besonders stark stieg in Deutschland und Griechenland die Zahl der Asylantragstellenden aus Syrien und dem Irak, während in Italien der Anstieg auf Staatsangehörige aus Nigeria und Eritrea zurückzuführen war. Die meisten Antragstellungen in Kroatien und Slowenien fanden durch afghanische Staatsangehörige statt. Deutliche Rückgänge sind dagegen nur in Ungarn und Schweden festzustellen, wo deutlich weniger Asylanträge von syrischen und afghanischen Staatsangehörigen gestellt wurden.

In den Nicht-EU-Staaten Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz sind die Antragszahlen gesunken. Allerdings zeigte sich hier die Aufteilung der Nationalitäten uneinheitlich. Während in Norwegen die Anzahl syrischer und afghanischer Asylantragstellenden besonders stark zurück ging, waren die Rückgänge in der Schweiz hauptsächlich auf eritreische und afghanische und in Liechtenstein auf mazedonische Asylantragstellende zurückzuführen. Lediglich in Island wurde ein prozentual sehr hoher Anstieg (+780; +226,1 %) festgestellt; die Hauptgruppe bestand aus mazedonischen und albanischen Asylantragstellenden.

Auch in den betrachteten Überseestaaten stiegen die Asylantragszahlen an. In den Vereinigten Staaten stellten verstärkt Personen aus Venezuela aber auch Mexiko und China einen Asylantrag. Kanada hatte hingegen einen hohen Anstieg von Antragstellenden aus der Türkei und Nigeria zu verzeichnen. In Australien zeigte sich erneut ein hoher Zugang malaysischer Asylantragstellender.

HINWEIS

EU-28 Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern
Seit 01.07.2013 ist Kroatien Mitglied der Europäischen Union.

Tabelle I - 8:
Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2012 bis 2016

Staaten Europäische Union (EU-28)	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2016 zu 2015
Belgien	28.285	21.215	22.850	44.760	18.325	-59,1%
Bulgarien	1.385	7.145	11.080	20.365	19.420	-4,6%
Dänemark	6.075	7.230	14.715	20.970	6.195	-70,5%
Deutschland	77.650	126.995	202.815	476.620	745.265	+56,4%
Estland	75	95	155	230	175	-23,9%
Finnland	3.115	3.220	3.625	32.345	5.625	-82,6%
Frankreich	61.455	66.265	64.310	76.165	84.270	+10,6%
Griechenland	9.575	8.225	9.435	13.205	51.110	+287,1%
Irland	955	945	1.450	3.275	2.245	-31,5%
Italien	17.350	26.620	64.625	83.540	122.960	+47,2%
Kroatien		1.080	450	210	2.225	+959,5%
Lettland	205	195	375	330	350	+6,1%
Litauen	645	400	440	315	430	+36,5%
Luxemburg	2.055	1.070	1.150	2.505	2.160	-13,8%
Malta	2.080	2.245	1.350	1.845	1.930	+4,6%
Niederlande	13.100	13.095	24.535	44.970	20.945	-53,4%
Österreich	17.450	17.520	28.065	88.180	42.285	-52,0%
Polen	10.755	15.245	8.025	12.190	12.305	+0,9%
Portugal	295	505	445	895	1.465	+63,7%
Rumänien	2.510	1.495	1.545	1.260	1.880	+49,2%
Schweden	43.945	54.365	81.325	162.550	28.860	-82,2%
Slowakei	730	440	330	330	145	-56,1%
Slowenien	305	270	385	275	1.310	+376,4%
Spanien	2.565	4.495	5.615	14.785	15.755	+6,6%
Tschechische Republik	755	710	1.155	1.525	1.480	-3,0%
Ungarn	2.155	18.900	42.775	177.135	29.430	-83,4%
Vereinigtes Königreich	28.895	30.820	33.010	40.410	38.870	-3,8%
Zypern	1.635	1.255	1.745	2.265	2.940	+29,8%
Summe EU*	336.015	432.055	627.780	1.323.465	1.260.350	-4,8%
Sonstige Staaten						
Island	120	170	170	345	1.125	+226,1%
Liechtenstein	75	95	75	150	85	-43,3%
Norwegen	9.785	11.980	11.480	31.145	3.520	-88,7%
Schweiz	28.640	21.460	23.770	39.515	27.195	-31,2%
Australien	16.116	32.521	9.003	12.358	21.998	+78,0%
Kanada	20.502	10.390	13.453	16.067	23.833	+48,3%
Neuseeland	324	292	288	351	387	+10,3%
Vereinigte Staaten**	44.216	46.196	64.843	91.546	125.143	+36,7%

* bis 2012 ohne Kroatien

** nur Hauptantragsteller

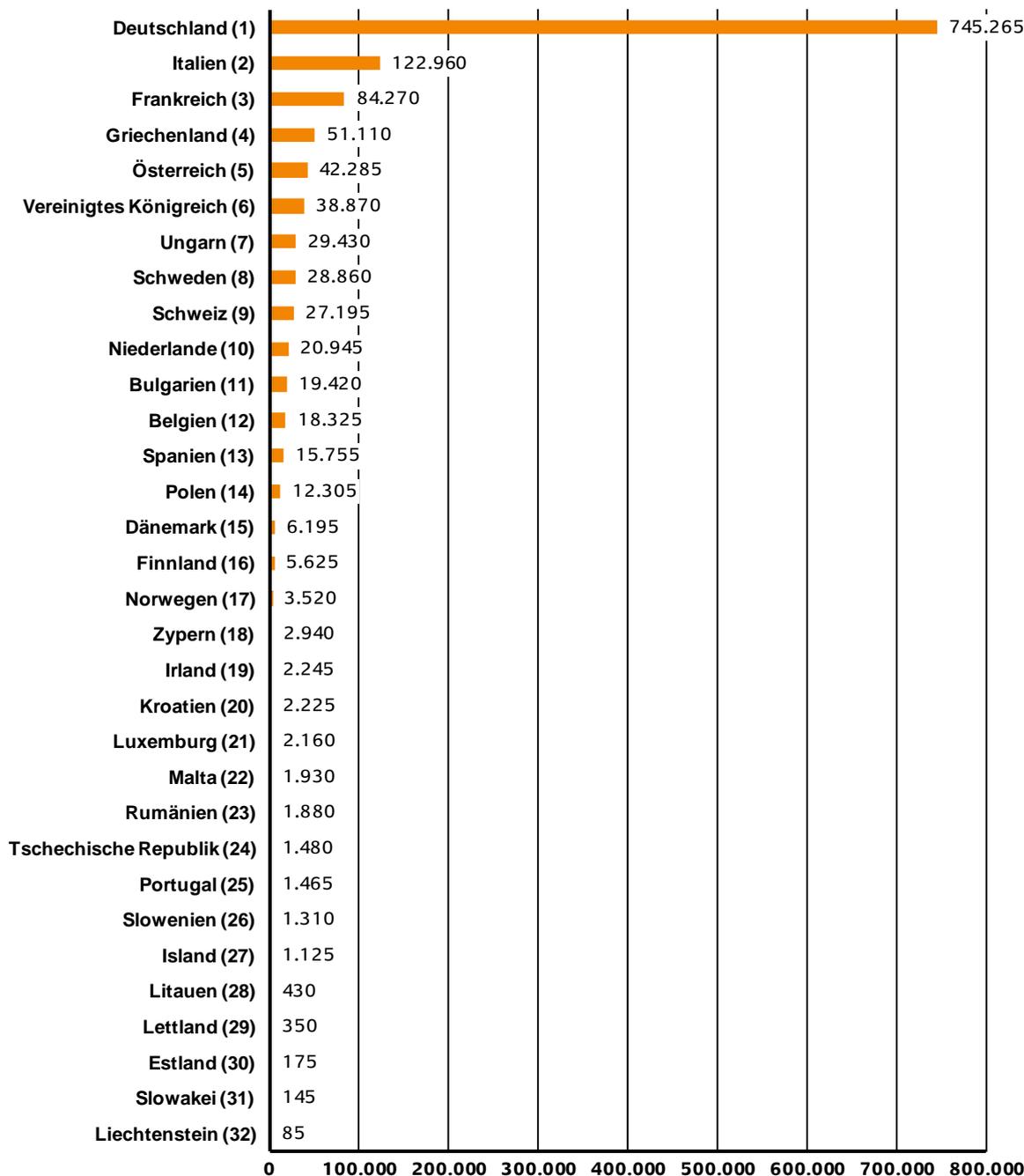
Quellen: IGC (Australien, Kanada, Neuseeland, USA),
Eurostat (EU-28, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)
Abfragestand: 26.04.2017

Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2016

Die wichtigsten Zielländer von Asylsuchenden in Europa im Jahr 2016 waren Deutschland (745.265 Antragstellende bzw. 57,7 % aller Asylanträge in Europa),

Italien (122.960 bzw. 9,5 %) und Frankreich (84.270 bzw. 6,5 %). Damit ist Deutschland, ebenso wie in den Vorjahren, Hauptzielstaat für Asylsuchende in Europa. In den zehn zugangsstärksten europäischen Zielländern wurden 92,2 % aller Asylanträge gestellt. Drei von vier Anträgen wurden in Deutschland, Italien oder Frankreich gestellt.

Abbildung I - 13:
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2016



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Europäischer Vergleich – Asylzugänge pro 1.000 Einwohner im Jahr 2016

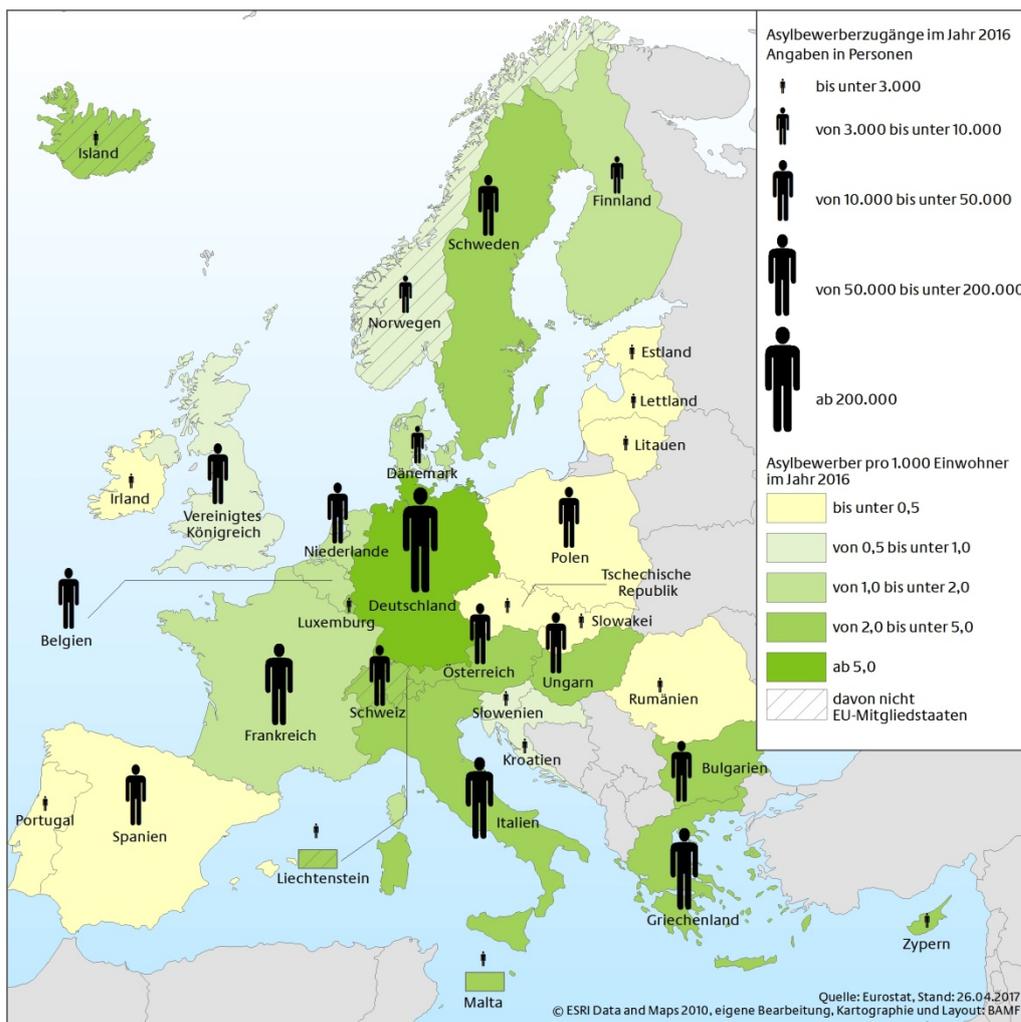
Werden die Asylbewerberzugänge nicht nur in absoluten Zahlen, sondern in Relation zur jeweiligen Bevölkerungszahl der Asylzielländer betrachtet, so ergibt sich ein anderes Bild:

- Deutschland weist – auch pro Kopf betrachtet – den größten Zugang in Europa auf. Auf jeweils 1.000 Einwohner entfallen 9,1 Antragstellende;
- darauf folgt Österreich mit einem Anteil von 4,9 Antragstellenden pro Kopf;

- elf Antragsländer liegen über dem europäischen Durchschnitt von 2,5 Antragstellenden pro 1.000 Einwohner; 21 Länder liegen – zum größten Teil deutlich – darunter.

Insgesamt betrachtet weisen die bevölkerungsmäßig kleineren Staaten Österreich, Malta, Luxemburg, Zypern, Island und die Schweiz einen relativ höheren Asylzugang auf, während die meisten Länder mit einer Bevölkerungszahl von über 30 Millionen Einwohnern (Italien, Frankreich, Polen, Spanien und Vereinigtes Königreich) einen Asylbewerberzugang unter dem europäischen Durchschnitt verzeichnen. Lediglich Deutschland stellt in diesem Fall eine Ausnahme dar.

Karte I - 3:
Europäischer Vergleich – Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2016



Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten

Die Betrachtung der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten von Asylantragstellenden der EU-Länder zeigt, dass die Zahl der Asylanträge von Personen bestimmter Staatsangehörigkeiten deutlich angestiegen ist, während sie in anderen stagnierte oder teilweise sogar sank.

Die meisten Antragstellenden in der Europäischen Union stammten auch 2016 mit 339.265 Personen wieder aus Syrien. Gegenüber dem Jahr 2015 hat sich die Zahl jedoch nur wenig verändert. Bei genauerer Betrachtung ist festzustellen, dass vor allem in den Hauptzielländern Deutschland (+106.300; +65,4 %) und Griechenland (+23.200; +662,9 %) weiterhin hohe Zuwächse zu verzeichnen sind. In diesen beiden Zielländern wurden nahezu neun von zehn Asylanträgen innerhalb der Europäischen Union von syrischen Staatsangehörigen gestellt. In den bisherigen Hauptzielländern Ungarn und Schweden sind diese dagegen gravierend zurück gegangen.

Auch die Asylzugangszahlen afghanischer Staatsangehöriger in der Europäischen Union waren im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert. Allerdings veränderte sich die Verteilung auf die Antragsländer auch hier erheblich.

Tabelle I - 9:
Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2015 und 2016

Rang	Staatsangehörigkeit	2015	2016	Veränderung 2015/2016
1	Syrien	368.350	339.265	-7,9%
2	Afghanistan	181.415	186.595	+2,9%
3	Irak	124.965	130.015	+4,0%
4	Pakistan	48.015	49.840	+3,8%
5	Nigeria	31.245	47.710	+52,7%
6	Iran	26.575	41.340	+55,6%
7	Eritrea	34.130	34.480	+1,0%
8	Albanien	67.950	32.335	-52,4%
9	Russ. Föderation	22.235	27.605	+24,2%
10	Unbekannt	22.140	20.735	-6,3%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Tabelle I - 10:
Top 5 Zielländer syrischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016

Rang	Zielland	2015	2016	Veränderung
1	Deutschland	162.495	268.795	+65,4%
2	Griechenland	3.500	26.700	+662,9%
3	Österreich	25.015	8.775	-64,9%
4	Schweden	51.310	5.455	-89,4%
5	Ungarn	64.585	4.980	-92,3%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Tabelle I - 11:
Top 5 Zielländer afghanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016

Rang	Zielland	2015	2016	Veränderung
1	Deutschland	31.895	127.830	+300,8%
2	Österreich	25.265	11.795	-53,3%
3	Ungarn	46.230	11.050	-76,1%
4	Bulgarien	6.185	8.830	+42,8%
5	Frankreich	2.460	6.130	+149,2%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Tabelle I - 12:
Top 5 Zielländer irakischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016

Rang	Zielland	2015	2016	Veränderung
1	Deutschland	31.380	97.125	+209,5%
2	Bulgarien	6.955	5.350	-23,1%
3	Griechenland	660	4.810	+628,8%
4	Vereinigtes Königreich	2.665	3.695	+38,6%
5	Ungarn	9.280	3.450	-62,8%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Tabelle I - 13:
Top 5 Zielländer albanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016

Rang	Zielland	2015	2016	Veränderung
1	Deutschland	54.760	17.230	-68,5%
2	Frankreich	3.650	7.445	+104,0%
3	Vereinigtes Königreich	2.020	1.785	-11,6%
4	Niederlande	1.010	1.700	+68,3%
5	Griechenland	1.005	1.425	+41,8%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Tabelle I - 14:
Top 5 Zielländer nigerianischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016

Rang	Zielland	2015	2016	Veränderung
1	Italien	18.145	27.105	+49,4%
2	Deutschland	5.300	12.910	+143,6%
3	Frankreich	1.710	1.955	+14,3%
4	Österreich	1.375	1.855	+34,9%
5	Vereinigtes Königreich	1.615	1.835	+13,6%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Tabelle I - 15:
Top 5 Zielländer iranischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016

Rang	Zielland	2015	2016	Veränderung
1	Deutschland	5.730	26.860	+368,8%
2	Vereinigtes Königreich	3.760	4.830	+28,5%
3	Österreich	3.430	2.460	-28,3%
4	Ungarn	1.790	1.285	-28,2%
5	Schweden	4.550	1.255	-72,4%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Irak nimmt – ebenso wie im Vorjahr – Rang drei im europäischen Vergleich ein. Besonders in Deutschland (+65.745; +209,5 %) und Griechenland (+4.150; +628,8 %) wuchs die Anzahl irakischer Asylantragsteller sehr stark an, während sie in Finnland, Schweden, Österreich und Belgien besonders stark zurückging.

Albanien befindet sich auch 2016 wieder unter den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten der Europäischen Union. Obwohl ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen ist, wandten sich die meisten albanischen Asylsuchenden erneut nach Deutschland (-37.530; -68,5 %), das entspricht immer noch 53,3 % aller in der Europäischen Union gestellten Asylanträge albanischer Staatsangehöriger. In Frankreich, den Niederlanden und Griechenland war hingegen eine Steigerung festzustellen.

Auch die Asylantragszahlen aus Nigeria sind weiter angestiegen. Die Mehrheit der Asylsuchenden stellte ebenso wie im Vorjahr einen Antrag in Italien (27.105; +8.960; +49,4 %) und in Deutschland (12.910; +7.610; +143,6 %). Damit wurden 83,9 % der in der Europäischen Union gestellten Asylanträge nigerianischer Staatsangehöriger in diesen beiden Ländern erfasst.

Nach einer Stagnation in den Vorjahren nahm ebenso wie im Vorjahr der Zugang von Asylantragstellenden aus dem Iran wieder zu. Dies trifft insbesondere auf Deutschland (+21.130; +368,8 %) und das Vereinigte Königreich (+1.070; +28,5 %) zu. In den besonders stark frequentierten Ländern des Vorjahres Österreich, Ungarn und Schweden hingegen waren die Zugänge rückläufig.

Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich

In allen Staaten der Europäischen Union wurden im Jahr 2016 Asylverfahren von mehr als 1.106.000 Personen entschieden. Die meisten Entscheidungen

entfielen dabei auf Deutschland (631.180), Schweden (95.605), Italien (89.875) und Frankreich (87.485). Damit wurden vier von fünf Asylentscheidungen (81,7 %) in einem dieser vier EU-Staaten getroffen.

Tabelle I - 16:
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2016

Land	Entscheidungen						
	insgesamt	darunter Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK		darunter Gewährung von subsidiärem Schutz		darunter Gewährung von humanitärem Schutz	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Belgien	25.010	11.760	47,0%	3.290	13,2%	k.A.	k.A.
Bulgarien	3.045	765	25,1%	585	19,2%	k.A.	k.A.
Dänemark	10.430	4.275	41,0%	2.805	26,9%	50	0,5%
Deutschland	631.180	256.135	40,6%	153.695	24,4%	24.080	3,8%
Estland	190	65	34,2%	65	34,2%	0	0,0%
Finnland	20.765	4.320	20,8%	1.705	8,2%	1.045	5,0%
Frankreich	87.485	18.715	21,4%	10.040	11,5%	k.A.	k.A.
Griechenland	11.455	2.470	21,6%	245	2,1%	0	0,0%
Irland	2.130	445	20,9%	40	1,9%	k.A.	k.A.
Italien	89.875	4.800	5,3%	12.090	13,5%	18.515	20,6%
Kroatien	285	85	29,8%	15	5,3%	0	0,0%
Lettland	260	45	17,3%	90	34,6%	k.A.	k.A.
Litauen	280	180	64,3%	15	5,4%	0	0,0%
Luxemburg	1.255	740	59,0%	25	2,0%	k.A.	k.A.
Malta	1.435	165	11,5%	970	67,6%	55	3,8%
Niederlande	28.875	9.740	33,7%	10.705	37,1%	365	1,3%
Österreich	42.415	24.685	58,2%	5.355	12,6%	330	0,8%
Polen	2.495	110	4,4%	150	6,0%	50	2,0%
Portugal	595	105	17,6%	215	36,1%	k.A.	k.A.
Rumänien	1.295	600	46,3%	200	15,4%	0	0,0%
Schweden	95.605	16.870	17,6%	47.180	49,3%	2.295	2,4%
Slowakei	250	5	2,0%	10	4,0%	195	78,0%
Slowenien	265	140	52,8%	30	11,3%	k.A.	k.A.
Spanien	10.255	355	3,5%	6.500	63,4%	0	0,0%
Tschechische Republik	1.305	140	10,7%	290	22,2%	5	0,4%
Ungarn	5.105	155	3,0%	270	5,3%	5	0,1%
Vereinigtes Königreich	31.020	8.410	27,1%	210	0,7%	1.315	4,2%
Zypern	1.975	210	10,6%	1.090	55,2%	0	0,0%
Summe EU	1.106.540	366.480	33,1%	257.885	23,3%	48.300	4,4%
Island	540	50	15,0%	40	7,4%	5	0,9%
Liechtenstein	80	20	25,0%	10	12,5%	15	18,8%
Norwegen	19.345	11.570	59,8%	400	2,1%	810	4,2%
Schweiz	22.605	5.850	25,9%	1.805	8,0%	5.535	24,5%

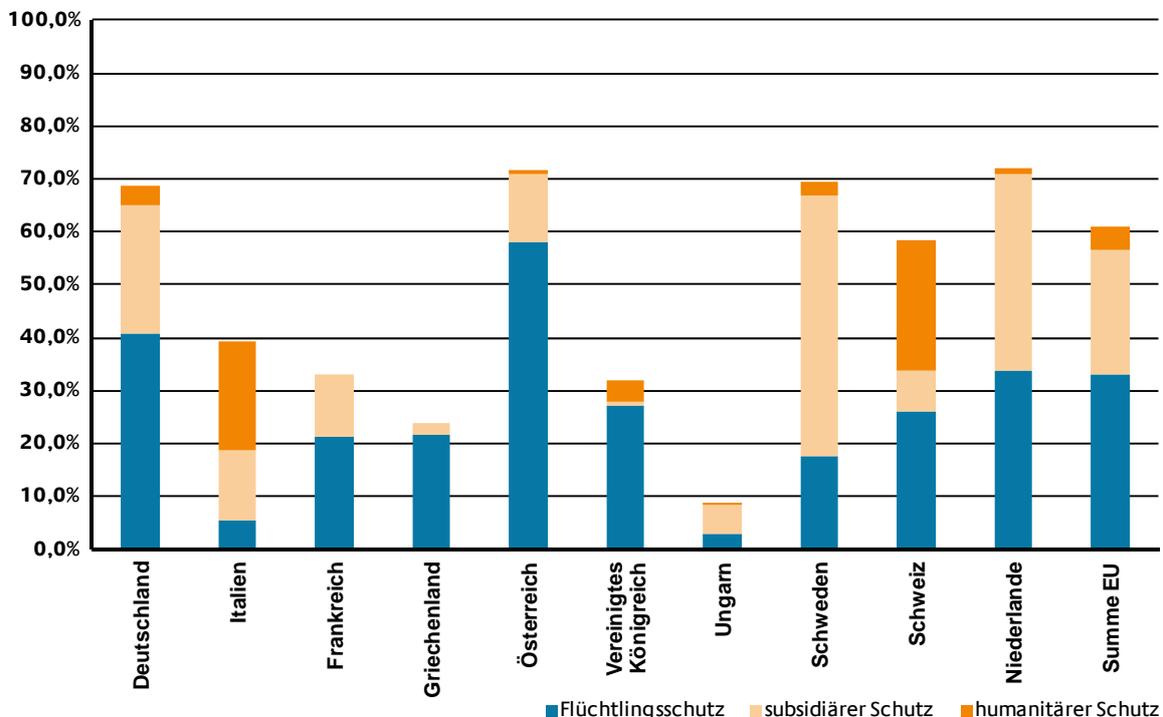
Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention stehen unter den EU-Staaten mit hohen Entscheidungszahlen Österreich (58,2 %), Belgien (47,0 %), Dänemark (41,0 %) und Deutschland (40,6 %) prozentual betrachtet an der Spitze. Der Nicht-EU-Staat Norwegen gewährt mit einer Quote von 59,8 % ebenfalls in hohem Maße Flüchtlingsschutz. Auffällig hinsichtlich niedriger Anerkennungsquoten bei relativ hohen Gesamtentscheidungszahlen sind Ungarn (3,0 %), Spanien (3,5 %) und Italien (5,3 %). Im gesamten EU-Raum erhielten 366.480 Personen Flüchtlingsschutz; dies entspricht einer Quote von 33,1 % (2015: 38,7 %). An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass die Anerkennungsquoten zum einen die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes spiegeln, zum anderen aber auch spezifisch auf die jeweiligen Staatsangehörigkeiten der Asylantragstellenden zurückzuführen sind.

Wird die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie in den Blick genommen, so zeigt sich ein anderes Bild. Im Gebiet der EU erhielten insgesamt 257.885 Personen subsidiären Schutz, was einer Quote von 23,3 % (2015: 9,4 %) entspricht. Von den zahlenmäßig bedeutsamen Asylzielländern (mit Gesamtentscheidungszahlen ab etwa 5.000 Entscheidungen) fallen hier die überproportional hohen Quoten Spaniens (63,4 %) und Schwedens (49,3 %) ins Auge, während das Vereinigte Königreich (0,7 %), Griechenland (2,1 %) und Ungarn (5,3 %) deutlich unter dem europäischen Durchschnitt liegen.

Die Gewährung von so genanntem sonstigem humanitärem Schutz nach nationalem Recht erfolgt EU-weit dagegen relativ selten. Hervorzuheben mit der höchsten Anzahl an Gewährungen sind die Aufnahmestaaten Deutschland mit 24.080 Personen (3,8 %) und Italien (18.515; 20,6 %).

Abbildung I - 14:
Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2016

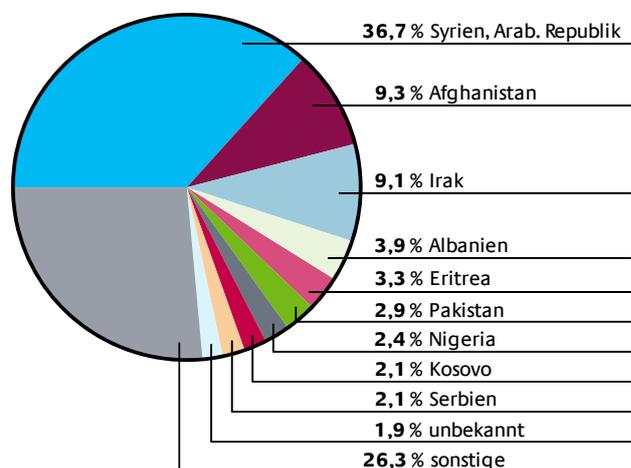


Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Asylentscheidungen in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten

Abbildung I - 15:
Entscheidungen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016

Gesamtzahl der Entscheidungen: 1.106.540



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Die größte Gruppe von Personen, über die im Jahr 2016 in der Europäischen Union entschieden wurde, waren erneut Staatsangehörige aus Syrien (405.635 Personen; 36,7 %). Es folgten mit einigem Abstand Staatsangehörige aus Afghanistan (102.925; 9,3 %) und dem Irak (100.780; 9,1 %). Mehr als die Hälfte der Personen, über die im Jahr 2016 entschieden wurde, hatte eine dieser drei Staatsangehörigkeiten.

Syrische Staatsangehörige waren im Jahr 2016 die größte Personengruppe, denen in der Europäischen Union ein Schutzstatus zugesprochen wurde (398.060; Schutzquote 98,1%). Mehr als 90 % dieser positiven Entscheidungen wurden in einem der in der folgenden Tabelle zu Syrien aufgeführten EU-Mitgliedstaaten verzeichnet.

Von den 102.925 entschiedenen Anträge zu Afghanistan erhielten 58.410 Personen einen Schutzstatus (Schutzquote 56,8 %).

Von den 63.985 irakischen Staatsangehörigen, die in der EU einen Schutzstatus erhielten, entfielen allein 91,4 % auf die nachfolgend zum Irak aufgeführten Mitgliedstaaten.

Tabelle I - 17:
Positive Entscheidungen zu ausgewählten Staatsangehörigkeiten in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2016

Staatsangehörigkeit	Mitgliedstaat	Entscheidungen						
		insgesamt	darunter Flüchtlingschutz	darunter subsidiärer Schutz	darunter humanitärer Schutz			
Syrien	Deutschland	290.965	166.520	57,2%	121.560	41,8%	905	0,3%
	Schweden	45.930	2.520	5,5%	41.590	90,6%	15	0,03%
	Österreich	18.630	17.570	94,3%	1.010	5,4%	5	0,03%
	Niederlande	13.295	6.735	50,7%	6.130	46,1%	30	0,2%
Afghanistan	Deutschland	63.405	13.810	21,8%	5.835	9,2%	18.440	29,1%
	Schweden	9.165	1.425	15,5%	880	9,6%	1.120	12,2%
	Österreich	7.035	1.515	21,5%	2.340	33,3%	15	0,2%
	Frankreich	4.535	925	20,4%	2.810	62,0%	k.A.	k.A.
Irak	Deutschland	62.750	36.800	58,6%	10.910	17,4%	440	0,7%
	Finnland	11.770	1.900	16,1%	715	6,1%	155	1,3%
	Schweden	6.210	1.000	16,1%	500	8,1%	180	2,9%
	Belgien	5.600	2.735	48,8%	555	9,9%	k.A.	k.A.
	Österreich	3.235	1.620	50,1%	980	30,3%	5	0,2%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

4 Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Ziel des Verfahrens

Ziel des Dublin-Verfahrens ist, dass jeder im so genannten „Dublin-Gebiet“ – bestehend aus allen Mitgliedstaaten der EU sowie den assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz – gestellte Antrag auf internationalen Schutz nur einmal geprüft wird, und zwar durch einen Mitgliedstaat. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens waren zunächst die Art. 28 ff des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) vom 26.03.1995, die ab dem 01.09.1997 durch das Dubliner Übereinkommen (DÜ) abgelöst wurden. Seit dem 19.07.2013 ist die Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin III-Verordnung) in Kraft, die die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 abgelöst hat und für alle Anträge auf internationalen Schutz gilt, die ab dem 01.01.2014 gestellt werden.

Verfahrensablauf

Stellt eine Person aus einem Drittstaat oder eine staatenlose Person in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz, prüft dieser gemäß den Zuständigkeitskriterien der Dublin III-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Ist dies ein anderer Mitgliedstaat, wird an diesen

ein Ersuchen (Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch) gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Erfolgt keine fristgerechte Antwort, gilt das Ersuchen als angenommen und der ersuchte Mitgliedstaat wird zuständig. Die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen und die Antragstellerin oder den Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt. Der am 06.09.2013 in Kraft getretene § 34 a Abs. 2 AsylG ermöglicht es der Antragstellerin oder dem Antragsteller, hiergegen ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren binnen einer Woche anzustrengen. Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller von diesem Rechtsbehelf Gebrauch macht, ist die Abschiebung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Nach Bescheiderstellung vereinbaren die beteiligten Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird ein Laissez-Passer ausgestellt, welches die wesentlichen Angaben zur Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten nach der Zustimmung durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, es sei denn es liegen besondere Gründe vor, die die Frist zur Überstellung verlängern oder aufschieben (z. B. Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung). Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr. Ist die Person flüchtig, so verlängert sich die Frist auf 18 Monate.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten und die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben („Aufgriffsfall“), wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublin-Verfahren durchgeführt.

EURODAC

EURODAC ist ein zentrales, europaweites System zur Identifizierung und Speicherung von Fingerabdruckdaten, welches mit der EURODAC-Verordnung eingerichtet und am 15. Januar 2003 in den Mitgliedstaaten der EU in Betrieb genommen wurde.

Nach einem Abgleich der von den Mitgliedstaaten erfassten und an das Zentralsystem übermittelten Fingerabdruckdaten von Antragstellenden und unerlaubt aufhältigen Personen wird festgestellt, ob dort bereits übereinstimmende Fingerabdruckdaten vorhanden sind oder nicht. Die Einrichtung von EURODAC führt somit dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als bisher bekannt wird, wenn Personen bereits zuvor in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

HINWEIS

Gemäß Art. 2 Abs. 1 d EURODAC-Verordnung ist ein EURODAC-Treffer die aufgrund eines Abgleichs durch das Zentralsystem festgestellte Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

VIS

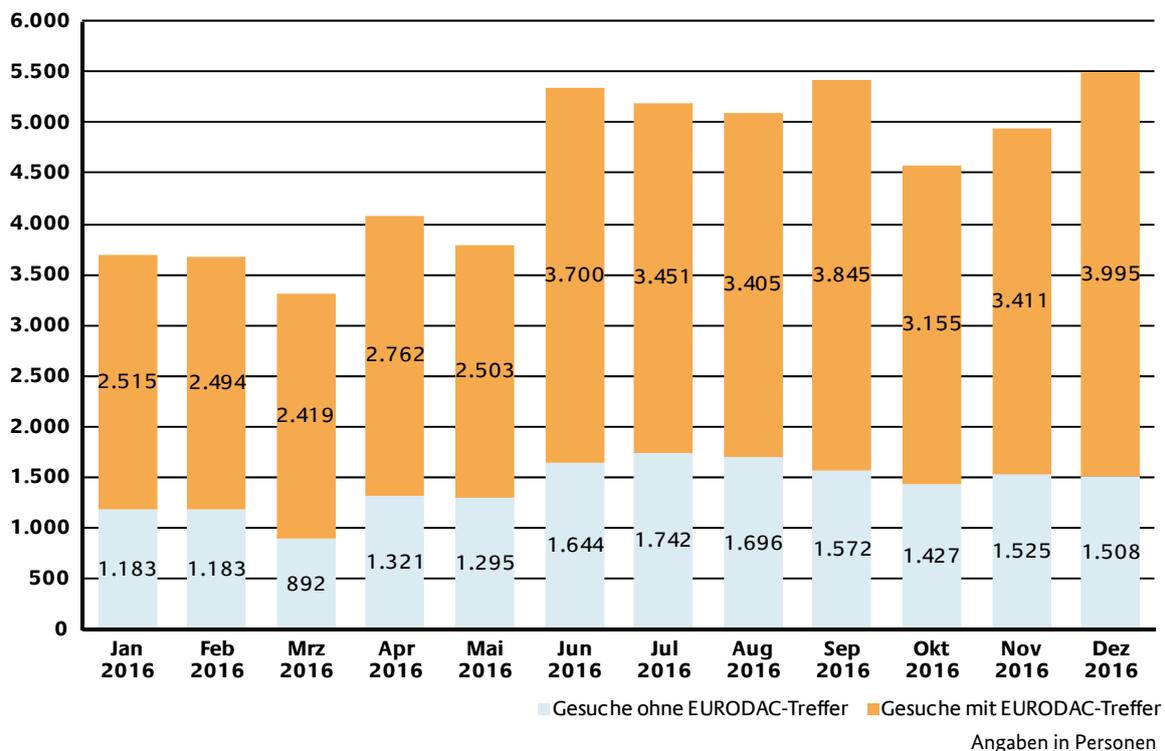
Am 11.10.2011 hat das Europäische Visa-Informationssystem (VIS) auf Grundlage der VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem Visa-Informationssystem werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist berechtigt, zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaats, der gemäß Art. 12 der Dublin III-Verordnung für die Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, Abfragen u. a. mit den Fingerabdrücken der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers durchzuführen.

Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2016

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Ersuchen sowie den jeweiligen Anteil der Gesuche, die auf EURODAC-Treffern beruhen.

Abbildung I - 16:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2016



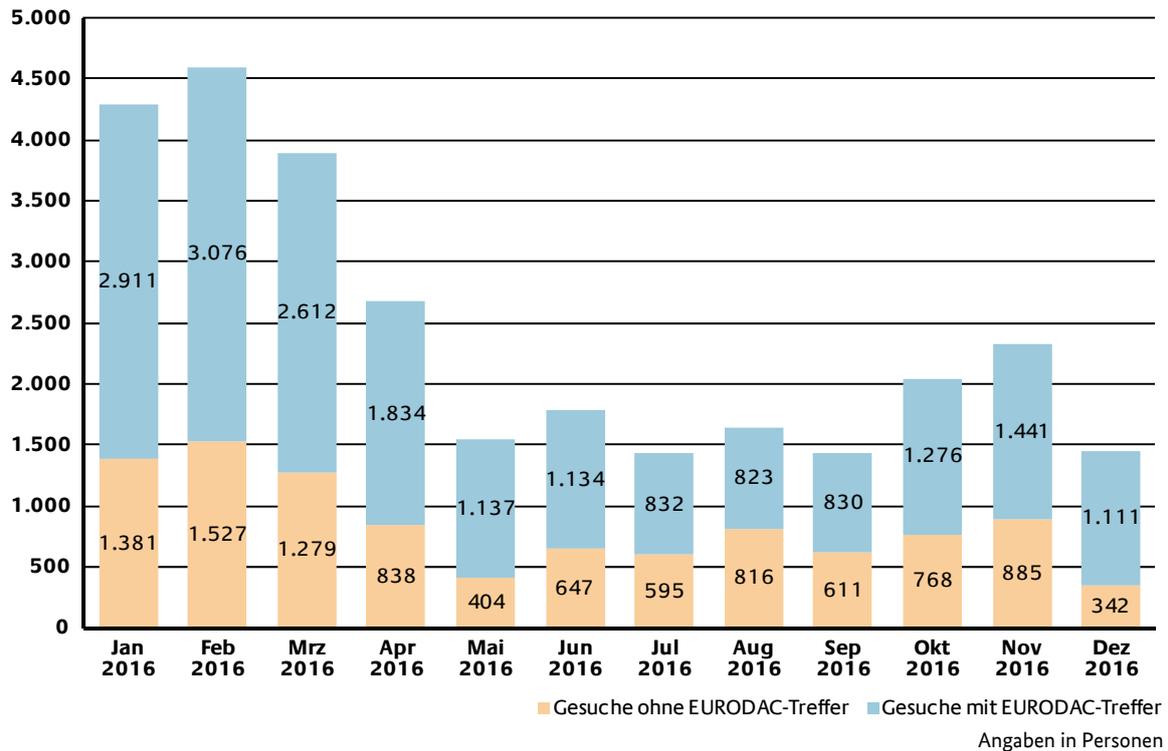
☞ Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten (55.690) stieg im Jahr 2016 gegenüber den Vorjahren (44.892 im Jahr 2015 und 35.115 im Jahr 2014). Die meisten Ersuchen wurden an Italien gestellt (13.010; Rang 2 im Vorjahr), gefolgt von Ungarn (11.998; Rang 1 im Vorjahr), Polen (6.728; Rang 4 im Vorjahr), Bulgarien (4.899; Rang 3 im Vorjahr) und Schweden (2.416; Rang 8 im Vorjahr).

Hauptstaatsangehörigkeiten der tatsächlich überstellten Personen waren dabei die Russische Föderation (766), Syrien (500), Irak (276), Afghanistan (248) und die Ukraine (195).

Der EURODAC-Treffer-Anteil bei den Ersuchen Deutschlands an andere Mitgliedstaaten ist mit 69,2 % gegenüber dem Vorjahr um 6,8 Prozentpunkte gesunken.

Abbildung I - 17:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2016



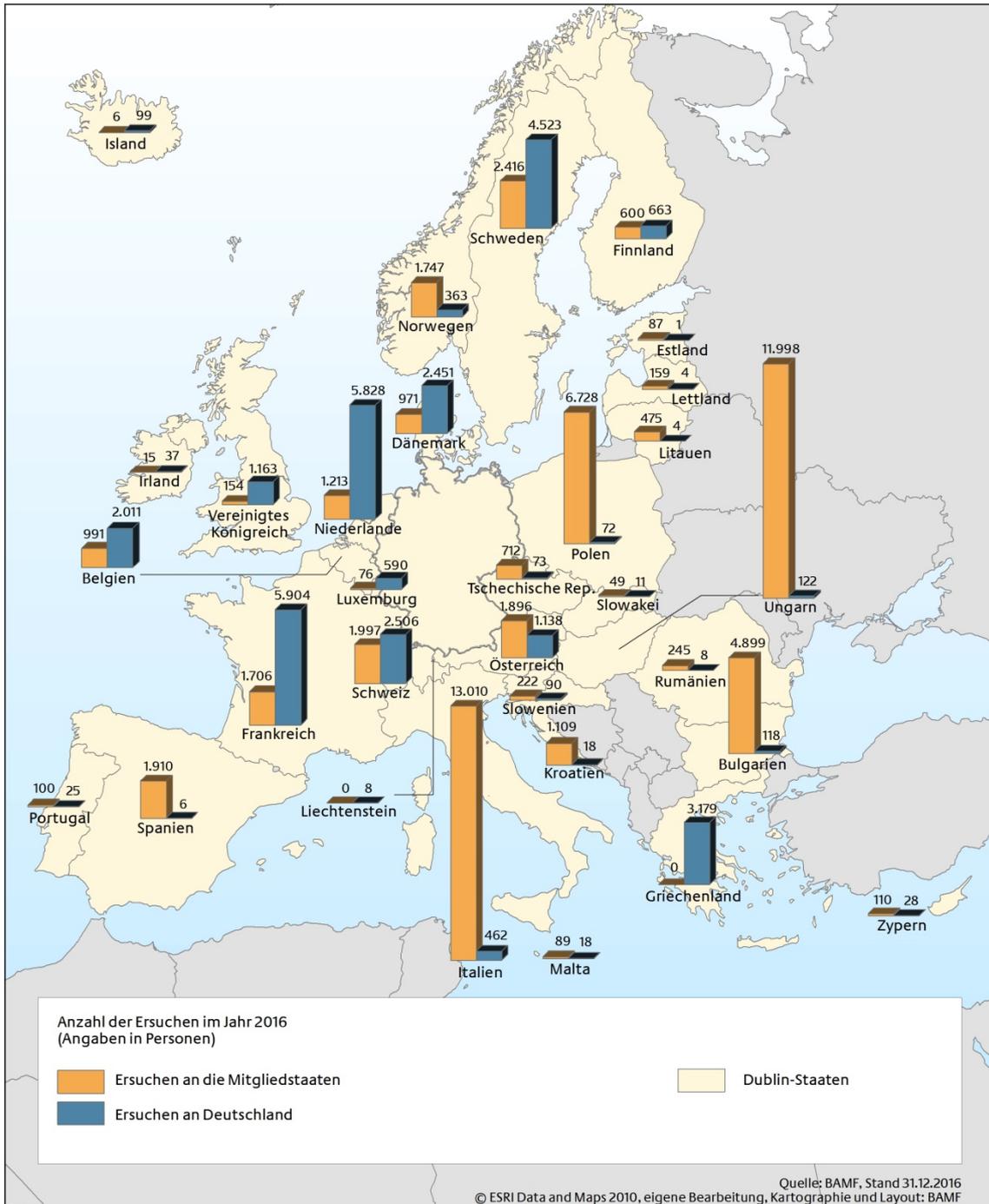
☞ Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Aus den Mitgliedstaaten erhielt Deutschland 31.523 Ersuchen – etwa dreimal so viele wie im Jahr 2015 (11.785) und sechsmal so viele wie im Jahr 2014 (5.091). Bei den fünf Mitgliedstaaten, von denen Deutschland die meisten Ersuchen erhielt, handelte es sich um Frankreich (5.904; Rang 3 im Vorjahr), die Niederlande (5.828; Rang 2 im Vorjahr), Schweden (4.523; Rang 1 im Vorjahr), Griechenland (3.179;

Rang 7 im Vorjahr) und die Schweiz (2.506; Rang 4 im Vorjahr).

Der EURODAC-Treffer-Anteil bei Ersuchen anderer Mitgliedstaaten an Deutschland ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,7 Prozentpunkte gesunken und betrug 63,6 %.

Karte I - 4:
Ersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2016



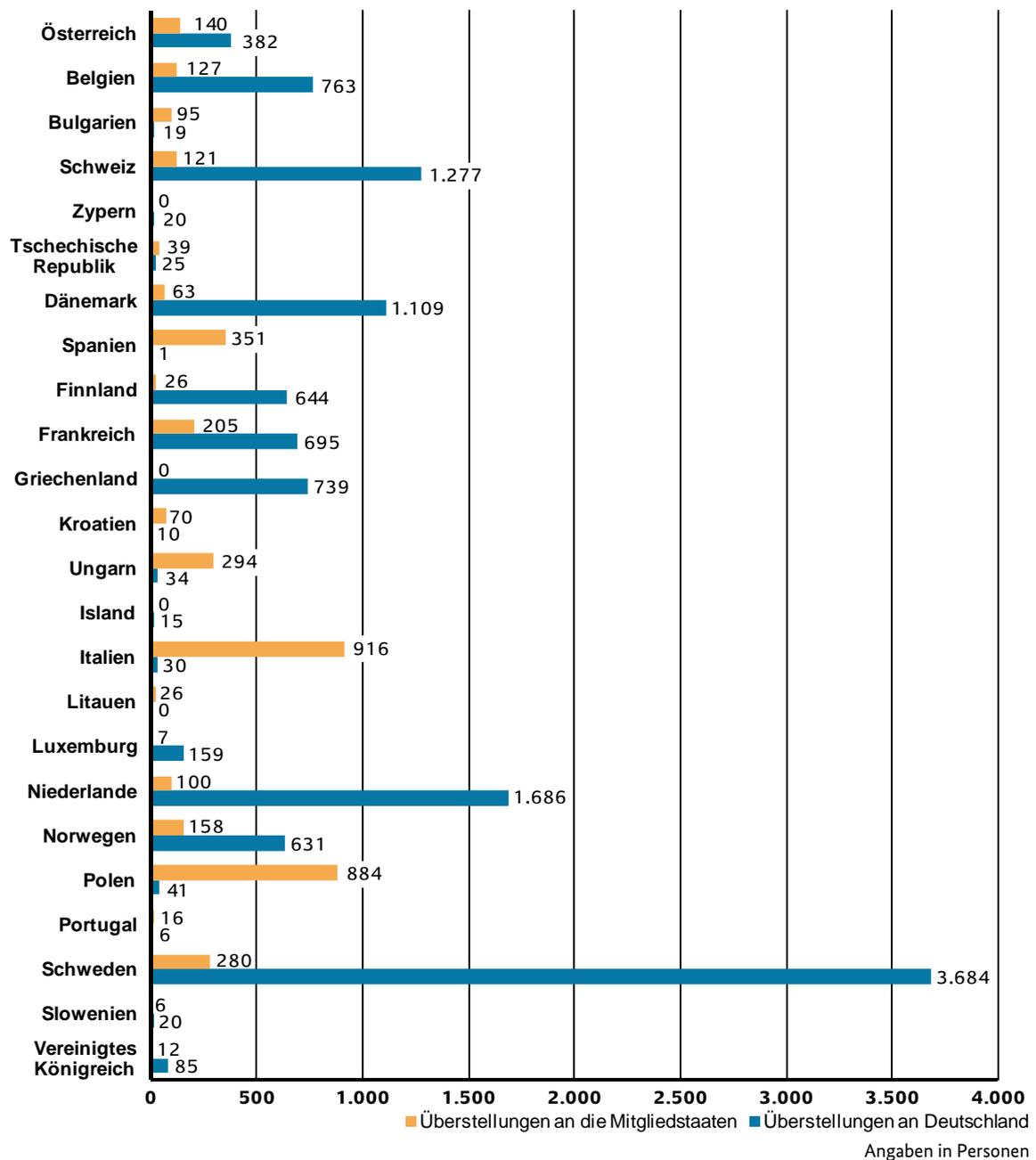
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2016

Deutschland überstellte im Jahr 2016 insgesamt 3.968 Personen an andere Mitgliedstaaten – eine im Vergleich zum Vorjahr (3.597) geringe Steigerung. Die meisten Überstellungen erfolgten 2016 nach Italien (916; Rang 1 im Vorjahr), Polen (884; Rang 2 im Vorjahr), Spanien (351; Rang 5 im Vorjahr),

Ungarn (294; Rang 7 im Vorjahr) und Schweden (280; Rang 8 im Vorjahr).

Nach Deutschland wurden 2016 insgesamt 12.091 Personen überstellt, knapp viermal so viele wie im Vorjahr (3.032). Die meisten Personen wurden 2016 aus Schweden (3.684; Rang 2 im Vorjahr), den Niederlanden (1.686; Rang 6 im Vorjahr), der Schweiz (1.277; Rang 3 im Vorjahr), Dänemark (1.109; Rang 8 im Vorjahr) und Belgien (763; Rang 5 im Vorjahr) nach Deutschland überstellt.

Abbildung I - 18:
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2016



☞ Mitgliedstaaten mit weniger als 12 überstellten Personen sind nicht dargestellt.

Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2007 bis 2016

Die vom Bundesamt in Dublin-Verfahren gestellten Ersuchen (Asyl- und Aufgriffsfälle) machten bis vor dem Start von EURODAC in Relation zu den Asylerstverfahren in Deutschland zwischen 0,3 % im Jahr 1997 und 6,6 % (2002) aus. Mit dem Wirkbetrieb EURODAC stiegen sie von zunächst 9,7 % im Jahr 2003 auf über 19 % in den Folgejahren. In den vergangenen Jahren gab es eine kontinuierliche Steigerung bis auf 33,0 % im Jahr 2009. Im Jahr 2010 war ein Rückgang auf 22,8 % zu verzeichnen. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2011 und 2012 fort: Der Anteil der Ersuchen sank von 19,8 % im Jahr 2011 auf 17,8 % im Jahr 2012. Im Jahr 2013 stieg er wieder auf 32,2 % und 2014 sank er auf 20,3 %. Im Jahr 2015 betrug der Anteil der in Dublin-Verfahren gestellten Ersuchen in Relation zu den Asylverfahren 10,2 %. Die sinkende Tendenz setzte sich im Jahr 2016 mit einer Quote von 7,7 % fort.

Bei den Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland schwankte die Anzahl von 2001 bis 2004 zwischen circa 7.000 und 8.500 Ersuchen pro Jahr. Zwischen den Jahren 2005 und 2011 nahm die Zahl der gestellten Ersuchen kontinuierlich ab. Seit 2012 ist aufgrund der wachsenden Antragszahlen in den Mitgliedstaaten wieder ein Anstieg zu verzeichnen.

Im Jahr 2013 erreichte Deutschland mit 35.280 Ersuchen an die Mitgliedstaaten ein Verhältnis von 8:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (4.382). In den Jahren 2014 und 2015 betrug das Verhältnis mit 35.115 bzw. 44.892 gestellten Ersuchen und 5.091 bzw. 11.785 empfangenen Ersuchen 7:1 bzw. 4:1. Im Jahr 2016 hat sich die Anzahl der Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (31.523) im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdreifacht, während sich die von Deutschland gestellten Ersuchen von 44.892 im Vorjahr um 24 % auf 55.690 im Jahr 2016 erhöhten.

Tabelle I - 18:

Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2007 bis 2016

Jahr	Asylerstanträge in Deutschland	Von Deutschland gestellte Ersuchen	
		absoluter Wert	prozentualer Anteil
2007	19.164	5.390	28,1%
2008	22.085	6.363	28,8%
2009	27.649	9.129	33,0%
2010	41.332	9.432	22,8%
2011	45.741	9.075	19,8%
2012	64.539	11.469	17,8%
2013	109.580	35.280	32,2%
2014	173.072	35.115	20,3%
2015	441.899	44.892	10,2%
2016	722.370	55.690	7,7%

Tabelle I - 19:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem
Dubliner Übereinkommen von 2007 bis 2016

Jahr	Ersuchen an die Mitgliedstaaten			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2007	5.390	1.517	3.367	1.913
2008	6.363	1.492	4.407	2.536
2009	9.129	1.585	6.321	3.027
2010	9.432	1.859	7.308	2.847
2011	9.075	2.391	6.526	2.902
2012	11.469	3.115	8.249	3.037
2013	35.280	4.203	21.942	4.741
2014	35.115	10.728	27.157	4.772
2015	44.892	10.280	29.699	3.597
2016	55.690	20.994	29.274	3.968

Jahr	Ersuchen an Deutschland			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2007	3.739	856	2.889	2.255
2008	3.126	770	2.373	1.782
2009	3.168	762	2.362	1.517
2010	2.888	744	2.131	1.307
2011	2.995	783	2.169	1.303
2012	3.632	751	2.767	1.495
2013	4.382	708	3.603	1.904
2014	5.091	912	4.177	2.275
2015	11.785	1.678	9.965	3.032
2016	31.523	6.118	24.598	12.091

5 Entscheidungen über Asylanträge

Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während des Nationalsozialismus. Die Verfasser des Grundgesetzes gewährten den einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grunde kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Mit jedem Asylantrag wird die Asylanererkennung sowie internationaler Schutz beantragt. Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG). Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (so genannte Qualifikationsrichtlinie) vom 28.08.2013 wurde zum 01.12.2013 der Begriff des Asylantrags um den subsidiären Schutz erweitert. Der europarechtliche subsidiäre Schutz war bis dahin in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG geregelt und wurde nach einer Asylantragstellung vom Bundesamt von Amts wegen geprüft.

Die Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes enthält Vorgaben zu den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der Gewährung von subsidiärem Schutz.

Erläuterung:

Die Änderungen der Rechtsgrundlagen im Jahr 2013 für Entscheidungen im Asylverfahren stellen sich wie folgt dar:

- Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16 a GG
- Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 1 AufenthG)
- Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG)
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG)

Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind:

- Art. 16 a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur ausländischen Staatsangehörigen zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, d. h. für Personen, denen im Land ihrer Staatsangehörigkeit eine an asylerbliche Merkmale anknüpfende staatliche – ggf. auch quasi-staatliche – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Asylerbliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung. § 2 Abs. 1 AsylG regelt, dass Asylberechtigte die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) genießen. Allgemeine Notsituationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – sind damit als Gründe für eine Asylgewährung ausgeschlossen. In diesen Fällen wird

geprüft, ob möglicherweise subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder ein Abschiebungsverbot besteht. Der Ehegatte oder der Lebenspartner und die minderjährigen Kinder von Asylberechtigten werden im Wege des Familienasyls als Asylberechtigte anerkannt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 26 AsylG).

- Nach § 3 Abs. 1 AsylG sind ausländische Staatsangehörige Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen oder in dem sie als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in das sie nicht zurückkehren können oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren wollen. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Sind ausländische Staatsangehörige in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, den genannten Bedrohungen ausgesetzt, sind sie Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Feststellung dieser Voraussetzungen wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann bei Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen Kindern – entsprechend den Regelungen zum Familienasyl – auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob den Familienangehörigen

selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylG).

Nach § 60 Abs. 8 AufenthG wird der Flüchtlingschutz nicht gewährt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil eine rechtskräftig Verurteilung wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren erfolgte.

Eine Ausländerin oder ein Ausländer ist gem. § 3 Abs. 2 AsylG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie oder er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder vor der Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

- Ausländische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nicht erfüllen, sind nach § 4 Abs. 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihnen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:
 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Zum 01.12.2013 wurde der Familienflüchtlingschutz auf den internationalen Schutz für Familienangehörige erweitert, wodurch auch Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten den Schutzstatus erhalten können (§ 26 Abs. 5 AsylG).

In § 4 Abs. 2 AsylG sind die Ausschlussgründe des Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie in das nationale Recht übernommen.

Subsidiärer Schutz ist danach ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der oder die Antragstellende

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
 2. eine schwere Straftat begangen hat,
 3. sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
 4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.
- Wird der Asylantrag abgelehnt, prüft das Bundesamt von Amts wegen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist oder andere erhebliche, konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen.

Neben Sachentscheidungen, die auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen getroffen werden, trifft das Bundesamt auch formelle Entscheidungen.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren, weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist;
- Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme seitens der Antragstellenden;
- Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen 10 Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Bundesamt hat in den vergangenen zehn Jahren über Asylanträge von ca. 1,4 Millionen Personen entschieden, wovon rd. 700.000 Personen Schutz als Asylberechtigte, als Flüchtling, als subsidiär Schutzbedürftige oder in Form eines Abschiebungsverbotens gewährt wurde. Im Betrachtungszeitraum ist bis zum Jahr 2008 zunächst ein Rückgang der Entscheidungszahlen – in Abhängigkeit zur Rückläufigkeit der Zugangszahlen – zu verzeichnen. Seither zeigt sich wieder ein Anstieg der Entscheidungszahlen. Nach einer Gesamtentscheidungszahl von rd. 283.000 Personen im Jahr 2015 wurden im Jahr 2016 rd. 696.000 Asylverfahren entschieden.

HINWEIS

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit dem 01.12.2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I - 20:
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2007 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	Entscheidungen												
	insgesamt	Sachentscheidung										Formelle Entscheidung	
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG) darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)				davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungs- verbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			
2007	28.572	7.197	25,2%	304	1,1%	226	0,8%	447	1,6%	12.749	44,6%	7.953	27,8%
2008	20.817	7.291	35,0%	233	1,1%	126	0,6%	436	2,1%	6.761	32,5%	6.203	29,8%
2009	28.816	8.115	28,2%	452	1,6%	395	1,4%	1.216	4,2%	11.360	39,4%	7.730	26,8%
2010	48.187	7.704	16,0%	643	1,3%	548	1,1%	2.143	4,4%	27.255	56,6%	10.537	21,9%
2011	43.362	7.098	16,4%	652	1,5%	666	1,5%	1.911	4,4%	23.717	54,7%	9.970	23,0%
2012	61.826	8.764	14,2%	740	1,2%	6.974	11,3%	1.402	2,3%	30.700	49,7%	13.986	22,6%
2013	80.978	10.915	13,5%	919	1,1%	7.005	8,7%	2.208	2,7%	31.145	38,5%	29.705	36,7%
2014	128.911	33.310	25,8%	2.285	1,8%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%
2015	282.726	137.136	48,5%	2.029	0,7%	1.707	0,6%	2.072	0,7%	91.514	32,4%	50.297	17,8%
2016	695.733	256.136	36,8%	2.120	0,3%	153.700	22,1%	24.084	3,5%	173.846	25,0%	87.967	12,6%

Abbildung I - 19:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2007 bis 2016

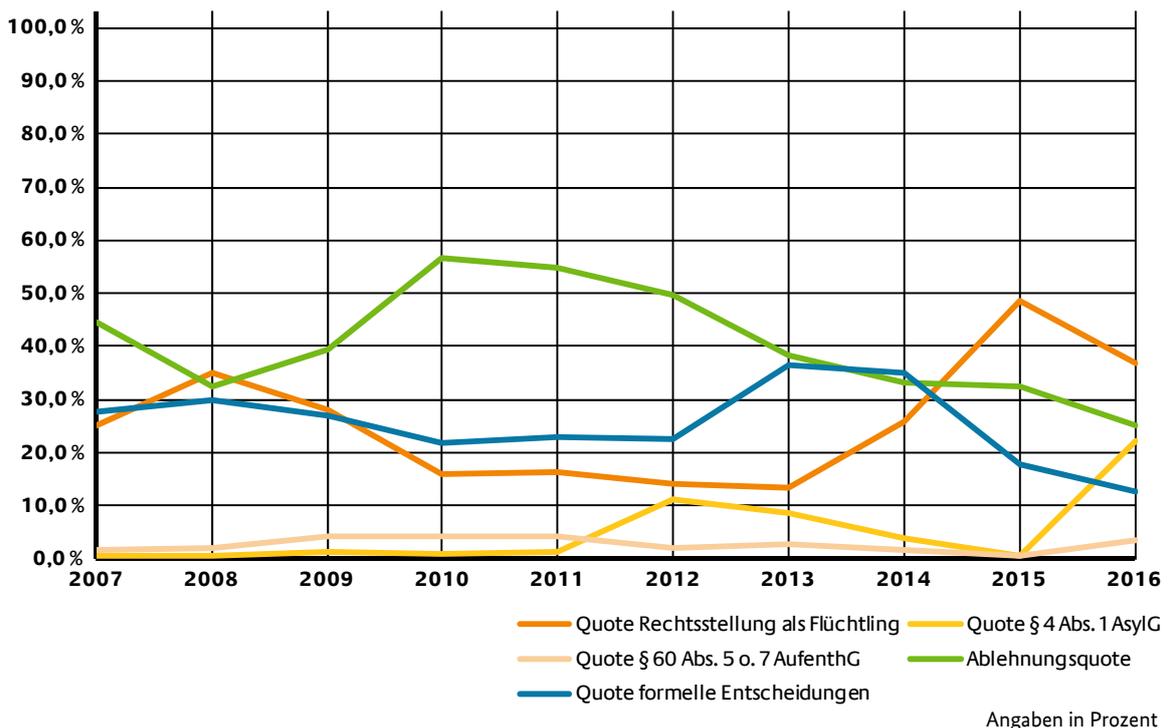
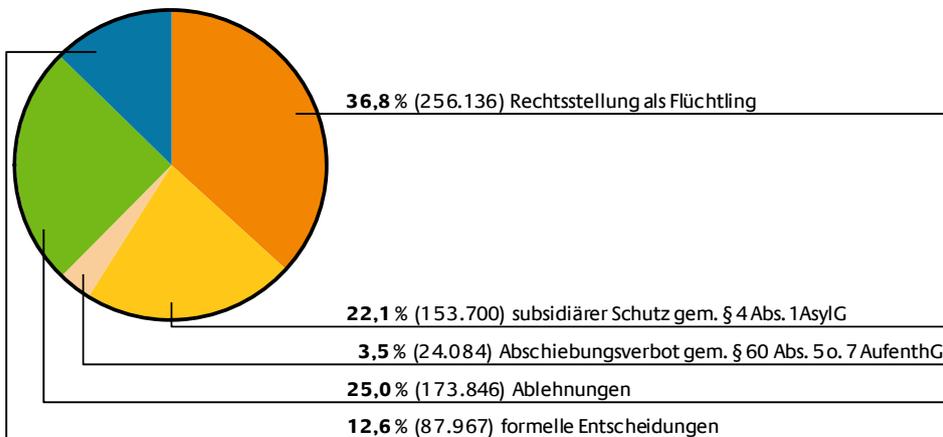


Abbildung I - 20:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2016
Gesamtzahl der Entscheidungen: 695.733



Entwicklung der Schutzquote

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- Asylanerkennung (Art. 16 a GG und Familienasyl),
- Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG,
- Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG,
- Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG,
- Ablehnung und
- formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbot bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

Jahr	Gesamtschutzquote
2007	27,5%
2008	37,7%
2009	33,8%
2010	21,6%
2011	22,3%
2012	27,7%
2013	24,9%
2014	31,5%
2015	49,8%
2016	62,4%

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten.
- Bei einer bestehenden bzw. ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich nicht um ein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Staaten.
- Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Asylantragstellenden besitzen, Einfluss auf die Schutzquote, so z. B. die sich langsam bessernde medizinische Versorgung eines Landes oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.
- Die Auswertung neuer Erkenntnisse von anderen Institutionen (Auswärtiges Amt, UNHCR, usw.) kann ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.

Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten Übersicht sind die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2016 aufgelistet.

Tabelle I - 21:
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge												
	insgesamt	Sachentscheidungen										formelle Entscheidungen	
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)				davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			
Syrien, Arab. Rep.	295.040	166.520	56,4%	756	0,3%	121.562	41,2%	910	0,3%	167	0,1%	5.881	2,0%
Afghanistan	68.246	13.813	20,2%	80	0,1%	5.836	8,6%	18.441	27,0%	24.817	36,4%	5.339	7,8%
Irak	68.562	36.801	53,7%	247	0,4%	10.912	15,9%	439	0,6%	14.248	20,8%	6.162	9,0%
Iran, Islam. Rep.	11.528	5.443	47,2%	453	3,9%	257	2,2%	150	1,3%	3.806	33,0%	1.872	16,2%
Eritrea	22.160	16.666	75,2%	109	0,5%	3.652	16,5%	119	0,5%	135	0,6%	1.588	7,2%
Albanien	37.673	18	0,0%	1	0,0%	73	0,2%	78	0,2%	30.020	79,7%	7.484	19,9%
Ungeklärt	15.371	6.782	44,1%	26	0,2%	6.084	39,6%	111	0,7%	1.189	7,7%	1.205	7,8%
Pakistan	12.935	275	2,1%	10	0,1%	49	0,4%	105	0,8%	8.201	63,4%	4.305	33,3%
Nigeria	3.786	127	3,4%	11	0,3%	34	0,9%	213	5,6%	1.787	47,2%	1.625	42,9%
Russische Föderation	12.799	357	2,8%	21	0,2%	127	1,0%	177	1,4%	5.712	44,6%	6.426	50,2%
Summe Top-Ten	548.100	246.802	45,0%	1.714	0,3%	148.586	27,1%	20.743	3,8%	90.082	16,4%	41.887	7,6%
sonstige	147.633	9.334	6,3%	406	0,3%	5.114	3,5%	3.341	2,3%	83.764	56,7%	46.080	31,2%
Insgesamt	695.733	256.136	36,8%	2.120	0,3%	153.700	22,1%	24.084	3,5%	173.846	25,0%	87.967	12,6%

Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten

Abbildung I - 21:

Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2016

Gesamtzahl der Entscheidungen: 295.040

Schutzquote: 97,9 %

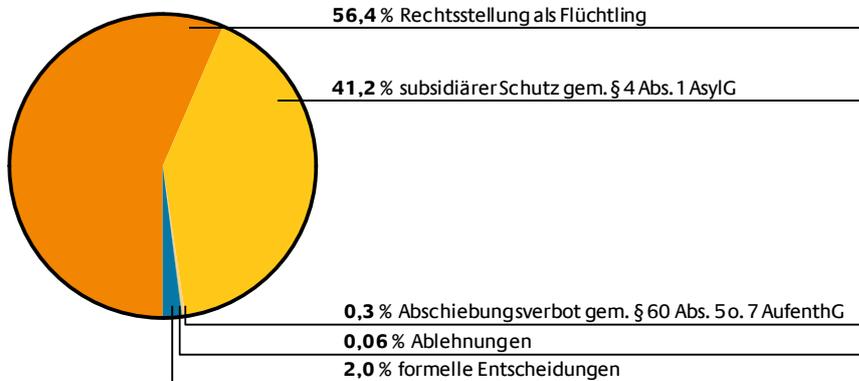


Abbildung I - 22:

Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2016

Gesamtzahl der Entscheidungen: 68.246

Schutzquote: 55,8 %

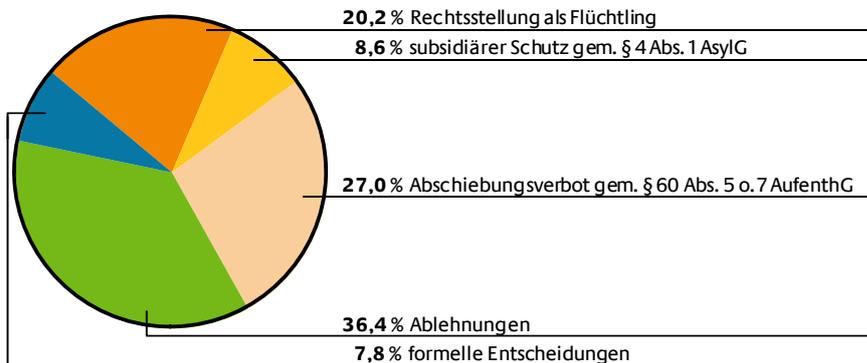
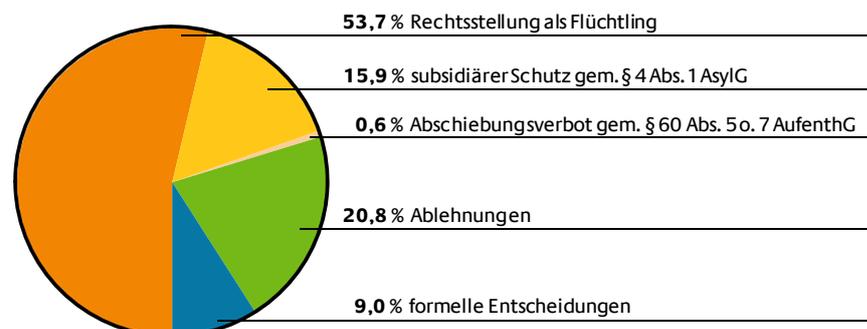


Abbildung I - 23:

Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2016

Gesamtzahl der Entscheidungen: 68.562

Schutzquote: 70,2 %



Nichtstaatliche Verfolgung

§ 3 c AsylG regelt, dass Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Voraussetzung einer Flüchtlingsanerkennung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit die schutzsuchende Person besitzt, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Bestehen einer internen Schutzalternative geprüft werden, d. h. es ist zu prüfen, ob für die schutzsuchende Person die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil des Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling.

Im Jahr 2016 wurden 46.822 Personen aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 19,3 % aller Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Bei der Anteilsberechnung unberücksichtigt blieb die hohe Zahl der Entscheidungen, bei denen keine entsprechende Prüfung erfolgte.

Tabelle I - 22:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2016

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt*/ sonstige
Syrien, Arab. Republik	158.374	9.242	66.290	82.842
Irak	35.110	24.064	2.469	8.577
Eritrea	16.053	360	9.199	6.494
Afghanistan	13.036	9.642	1.471	1.923
Ungeklärt	6.476	477	1.968	4.031
Iran, Islam. Republik	4.693	177	4.310	206
Staatenlos	3.003	310	1.094	1.599
Somalia	1.539	1.281	76	182
sonst. asiat. Staatsangeh.	1.447	185	702	560
Ägypten	271	187	48	36
Summe	240.002	45.925	87.627	106.450
sonstige	2.151	897	941	313
Insgesamt	242.153	46.822	88.568	106.763

* Umfasst insbesondere Entscheidungen, die im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens getroffen wurden.

Geschlechtsspezifische Verfolgung

In § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist ausdrücklich geregelt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Die Annahme einer allein an das Geschlecht anknüpfenden politischen Verfolgung setzt dabei voraus, dass Mädchen und Frauen oder Knaben und Männer im betreffenden Staat eine „bestimmte soziale Gruppe“ bilden, die nach den Vorgaben des § 3 b AsylG zu definieren ist.

Es ist vom Bundesamt im Einzelfall zu prüfen, ob z. B. bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmorden, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mitgiftmorden eine Flüchtlingsanerkennung zu gewähren ist.

Im Jahr 2016 wurden 18.782 Personen aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 7,8 % der Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingschutz) festgestellt wurden.

Tabelle I - 23:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2016

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gem. § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (ohne Familienflüchtlingschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt*/sonstige
Syrien, Arab. Republik	6.399	970	3.637	1.792
Afghanistan	4.419	3.415	450	554
Irak	3.853	3.085	210	558
Eritrea	1.133	122	710	301
Somalia	880	789	23	68
Iran, Islam. Republik	620	70	510	40
Ungeklärt	452	119	226	107
Staatenlos	273	71	141	61
sonst. asiat. Staatsangeh.	121	28	63	30
Ägypten	91	58	7	26
Summe	18.241	8.727	5.977	3.537
sonstige	541	333	134	74
Insgesamt	18.782	9.060	6.111	3.611

* Umfasst insbesondere Entscheidungen, die im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens getroffen wurden.

6 Flughafenverfahren

Das Flughafenverfahren gilt für Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylsuchende, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit Unterbringungsmöglichkeiten bestehen. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein, das gerichtliche Eilverfahren binnen 14 Tagen. Ist dies nicht der Fall, ist die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung eines Asylverfahrens zu gestatten (§ 18 a Abs. 6 Ziff. 1-3 AsylG).

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet.

HINWEIS

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den EU-Mitgliedstaaten derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Anlage II zu § 29 a AsylG).

Tabelle I - 24:
Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylG

Jahr	Aktenanlagen	Einreise gestattet gem. § 18 a Abs. 6 Ziffer 1 AsylG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung			Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht			
			insgesamt	davon anerkannt	davon offensichtlich unbegründet abgelehnt	davon eingestellt	eingelegt	stattgegeben *	abgelehnt *
2007	608	426	183	0	183	0	134	6	127
2008	649	454	174	0	174	0	141	13	130
2009	432	325	54	0	53	1	48	0	46
2010	735	565	57	0	55	2	36	0	35
2011	819	774	60	0	60	0	50	1	49
2012	787	720	60	0	59	1	48	3	42
2013	972	899	48	0	48	0	43	1	39
2014	643	539	56	0	56	0	45	3	42
2015	627	549	74	0	74	0	72	2	63
2016	273	191	69	0	68	1	59	2	50

* Umfasst ggf. auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel.

☞ Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.

☞ Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, Antragstellenden die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.

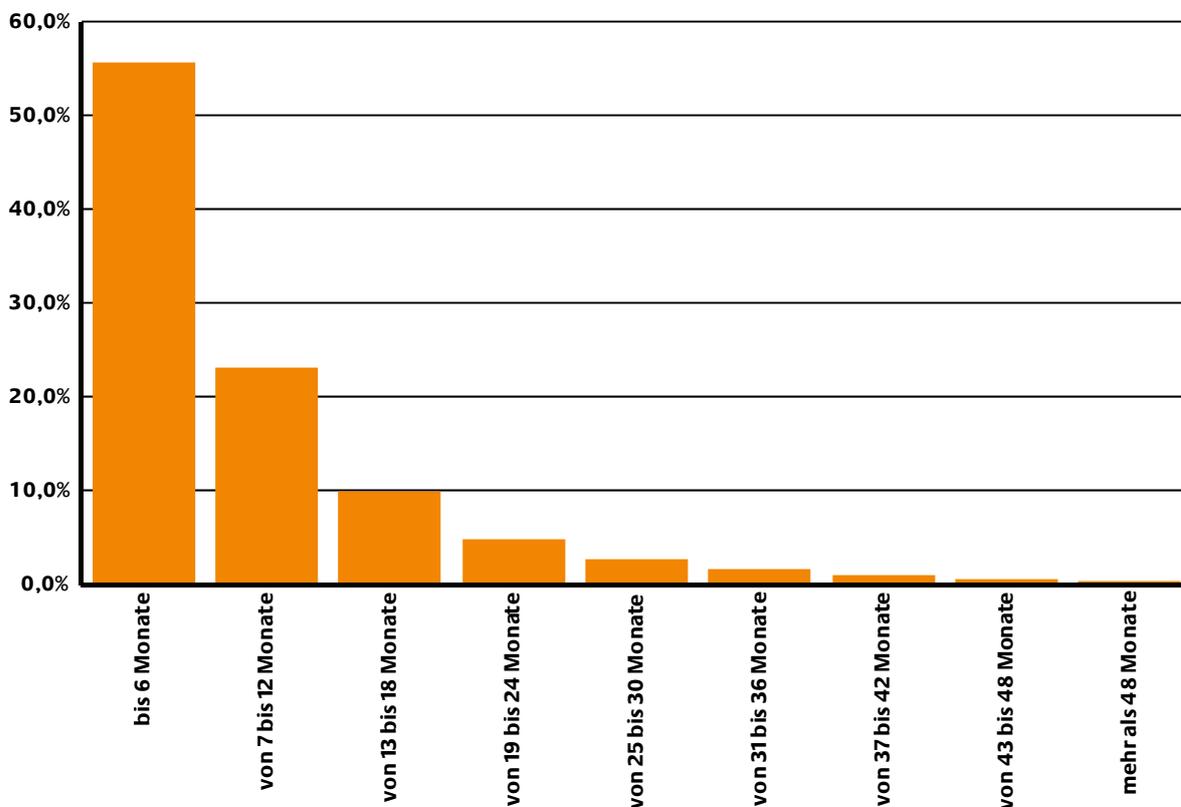
7 Dauer der Asylverfahren

Das Bundesamt weist die Gesamtverfahrensdauer der Fälle, die bei Behörden und Gerichten in einem Jahr abgeschlossen wurden, aus. Bei dieser Betrachtung steht der migrationspolitische Aspekt im Vordergrund, d. h. wie lange verweilen Flüchtlinge insgesamt im Asylverfahren. Deshalb werden die Dauer der Gerichtsverfahren sowie die Zeiten der Aussetzung von Entscheidungen in die Berechnung mit einbezogen. Für diese Betrachtungsweise ist entscheidend, wie viel Zeit insgesamt zwischen der Asylantragstellung (Erst- und Folgeverfahren) und der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag verstrichen ist.

Bei Asylverfahren, die im Jahr 2016 letztinstanzlich abgeschlossen wurden, betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer 8,7 Monate (arithmetisches Mittel). Der Median-Wert (die Hälfte der Verfahren ist zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen) liegt bei sechs Monaten.

Die meisten Verfahren (55,7 %) wurden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Bei 78,8 % der Asylverfahren betrug die Dauer weniger als ein Jahr (2014: 70,0 % bzw. 2015: 81,6 %). 93,5 % aller Verfahren hatten eine Gesamtverfahrensdauer von unter zwei Jahren. Bei 0,4 % der Asylverfahren betrug die Gesamtverfahrensdauer mehr als vier Jahre.

Abbildung I - 24:
Gesamtverfahrensdauer der Fälle (Erst- und Folgeanträge), die im Jahr 2016 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossen wurden



Angaben in Prozent
Abfragestand: 30.03.2017

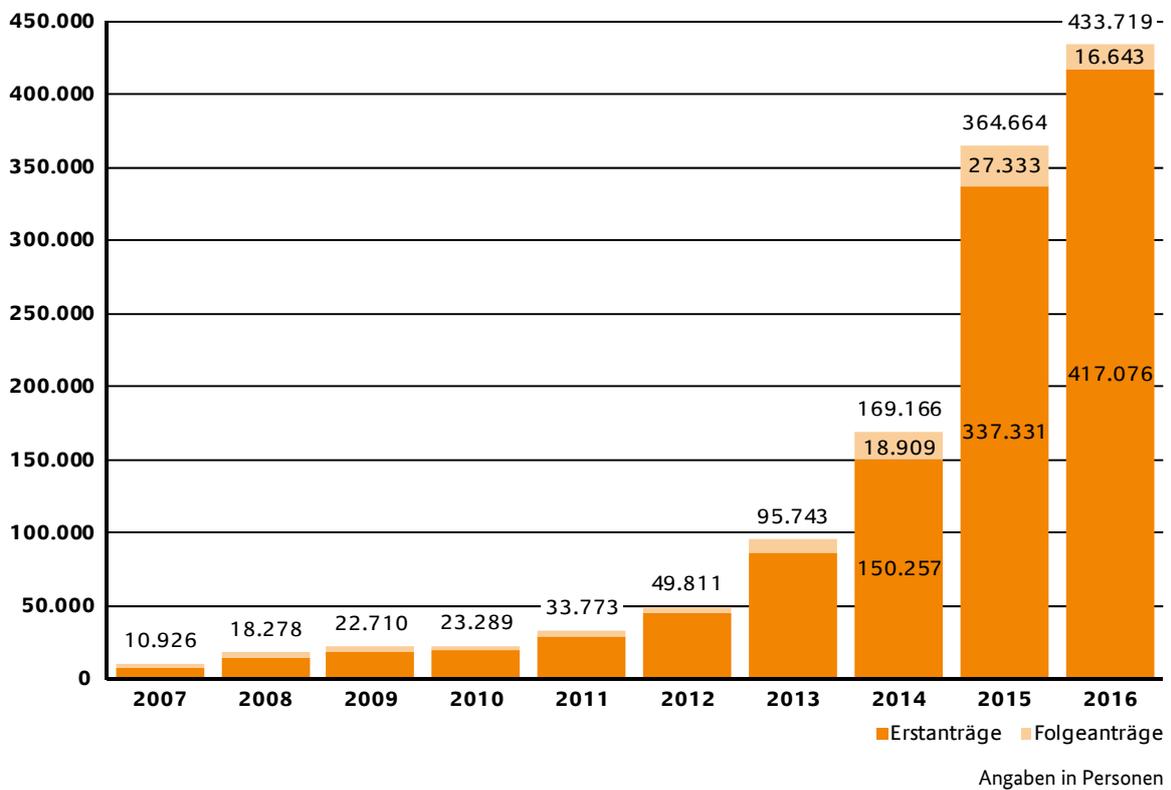
8 Anhängige Verfahren beim Bundesamt

Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an die Asylantragstellenden.

Nachfolgende Abbildung zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit 2007. Nach einem Rückgang bis 2006 ist die Zahl der anhängigen Verfahren seit 2007 wieder steigend.

Am Jahresende 2016 waren insgesamt 433.719 Verfahren (417.076 Erst- und 16.643 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung I - 25:
Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2007



9 Gerichtsverfahren

Das Bundesamt entscheidet über eine Asylanerkennung, über eine Anerkennung als Flüchtling, über die Gewährung von subsidiärem Schutz und über die Feststellung von Abschiebungsverboten. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes, die eine dieser Schutzgewährungen ablehnt, steht den Antragstellenden der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

☞ Die gerichtsbezogenen Daten des Kapitels Gerichtsverfahren wurden mit Abfragestand 15.02.2017 erhoben.

Klagequoten

In den beiden nachfolgenden Tabellen sind die Asylentscheidungen der letzten fünf Jahre bzw. die fünf entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2016 sowie der Anteil der hierzu erhobenen Klagen aufgeführt.

Es zeigt sich, dass – je nach Staatsangehörigkeit – zwischen 9,2 % (Eritrea) und 53,2 % (Pakistan) der vom Bundesamt getroffenen Entscheidungen beklagt wurden.

Die Gesamtklagequote, bezogen auf die Gesamtentscheidungszahl des Jahres 2016, beläuft sich auf 24,8 % (2015: 16,1 %).

Ein Vergleich der Klagequoten der Erstantragsentscheidungen mit der Klagequote der Entscheidungen über Folgeanträge zeigt, dass der Anteil der beklagten Entscheidungen über Erstanträge mit 24,4 % um 7,0 Prozentpunkte geringer ist als der Anteil der beklagten Entscheidungen über Folgeanträge (31,4 %).

Betrachtet man nur die abgelehnten Asylanträge (Ablehnung oder formelle Entscheidung bei Erst- und Folgeanträgen), so zeigt sich, dass 43,2 % der im Jahr 2016 getroffenen ablehnenden Entscheidungen vor Verwaltungsgerichten angefochten wurden. 37,7 % der subsidiären Schutzgewährungen für syrische Staatsangehörige wurden beklagt.

Tabelle I - 25:
Asylentscheidungen seit 2012 und Klagequoten

Jahr	Entscheidungen über Asylanträge			
	insgesamt	davon beklagt	davon abgelehnt	davon beklagt
2012	61.826	44,8%	44.686	58,5%
2013	80.978	46,2%	60.850	57,0%
2014	128.911	40,2%	88.348	55,8%
2015	282.726	16,1%	141.811	31,9%
2016	695.733	24,8%	261.813	43,2%

Tabelle I - 26:
Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016 und Klagequoten

Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
		davon beklagt		davon beklagt		davon beklagt
5 entscheidungsstärkste Staatsangehörigkeiten						
Syrien, Arab. Republik	295.040	16,7%	291.664	16,7%	3.376	22,2%
Irak	68.562	18,8%	67.119	18,8%	1.443	20,2%
Afghanistan	68.246	36,6%	67.381	36,5%	865	44,3%
Albanien	37.673	30,1%	35.238	30,1%	2.435	29,6%
Serbien	24.178	27,7%	14.782	29,7%	9.396	24,6%
Insgesamt	695.733	24,8%	657.990	24,4%	37.743	31,4%

Gerichtsentscheidungen

Im Jahr 2016 wurden seitens der Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 75.021 Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen) getroffen.

Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

74.267 der Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren betrafen beklagte Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge.

Diese Gesamtzahl der gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2016 setzt sich wie folgt zusammen:

- 70.696 erstinstanzliche Urteile, dies entspricht einem Anteil von 95,2 % aller im Jahr 2016 getroffenen Gerichtsentscheidungen über Erst- und Folgeanträge,

- 3.324 Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Berufung (4,5 %),
- 191 Urteile in Berufungsverfahren (0,3 %),
- 39 Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (0,05 %),
- 17 Urteile in Revisionsverfahren (0,02 %).

Die Betrachtung der Gerichtsentscheidungen zeigt, dass im Jahr 2016 bei allen Rechtsmitteln die Entscheidungen über Asylverfahren mit Anteilen zwischen rd. 88 % und 100 % überwogen.

Die Gesamtzahl der Asylgerichtsentscheidungen (74.267) verteilt sich zu 88,5 % auf Erst- und 11,5 % auf Folgeanträge.

Tabelle I - 27:
Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2016

Aufschlüsselung nach Rechtsmittel	Entscheidungen über Asylerst- und Asylfolgeanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Gesamtentscheidungsanzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Rechtsmittelgesamtzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Rechtsmittelgesamtzahl
erstinstanzliche Urteile	70.696	95,2%	62.490	88,4%	8.206	11,6%
Anträge auf Zulassung der Berufung	3.324	4,5%	3.032	91,2%	292	8,8%
Urteile in Berufungsverfahren	191	0,3%	172	90,1%	19	9,9%
Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren	39	0,1%	39	100,0%	0	0,0%
Urteile in Revisionsverfahren	17	0,0%	15	88,2%	2	11,8%
Insgesamt	74.267	100,0%	65.748	88,5%	8.519	11,5%

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren. Aussagen über den unanfechtbaren Abschluss der Gerichtsverfahren können hieraus nicht abgeleitet werden.

Aufgelistet sind die zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten.

Tabelle I - 28:
Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

Staatsangehörigkeit	Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)												
	insgesamt	davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)		davon Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG		davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet/offensichtlich unbegründet)		davon formelle Entscheidungen	
Albanien	12.503	0	0,0%	0	0,0%	39	0,3%	87	0,7%	5.350	42,8%	7.027	56,2%
Syrien, Arab. Republik	9.872	3	0,0%	5.796	58,7%	19	0,2%	280	2,8%	843	8,5%	2.931	29,7%
Kosovo	8.842	0	0,0%	2	0,0%	6	0,1%	94	1,1%	3.758	42,5%	4.982	56,3%
Serbien	7.673	0	0,0%	4	0,1%	4	0,1%	68	0,9%	3.325	43,3%	4.272	55,7%
Mazedonien	4.556	0	0,0%	3	0,1%	4	0,1%	37	0,8%	1.726	37,9%	2.786	61,2%
Afghanistan	3.855	3	0,1%	265	6,9%	168	4,4%	426	11,1%	702	18,2%	2.291	59,4%
Russische Föderation	3.182	6	0,2%	40	1,3%	13	0,4%	34	1,1%	592	18,6%	2.497	78,5%
Irak	1.905	0	0,0%	25	1,3%	6	0,3%	18	0,9%	413	21,7%	1.443	75,7%
Pakistan	1.640	3	0,2%	276	16,8%	8	0,5%	26	1,6%	743	45,3%	584	35,6%
Bosnien und Herzegowina	1.583	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	20	1,3%	576	36,4%	987	62,3%
Summe	55.611	15	0,0%	6.411	11,5%	267	0,5%	1.090	2,0%	18.028	32,4%	29.800	53,6%
sonstige	15.085	47	0,3%	1.013	6,7%	231	1,5%	216	1,4%	4.310	28,6%	9.268	61,4%
Insgesamt	70.696	62	0,1%	7.424	10,5%	498	0,7%	1.306	1,8%	22.338	31,6%	39.068	55,3%

☞ Aufschlüsselung nach den zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten

Anhängige Gerichtsverfahren

Am 31.12.2016 waren insgesamt 159.965 Asylgerichtsverfahren – d. h. beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen – bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Gerichtsverfahren setzt sich wie folgt zusammen:

- 156.477 anhängige Gerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten,
- 3.444 anhängige Gerichtsverfahren bei Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen,
- 44 anhängige Gerichtsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

Die nebenstehende Tabelle zeigt, dass die Veränderungen der Zugangs- und der daraus resultierenden Entscheidungszahlen des Bundesamtes zeitversetzt auch Auswirkungen auf die Zahl der anhängigen Verfahren bei den Gerichten haben.

Tabelle I - 29:
Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2007

Zeitpunkt	Rechtshängige Gerichtsverfahren
31.12.2007	25.491
31.12.2008	16.592
31.12.2009	15.028
31.12.2010	24.839
31.12.2011	26.153
31.12.2012	32.017
31.12.2013	39.439
31.12.2014	52.585
31.12.2015	58.974
31.12.2016	159.965

Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

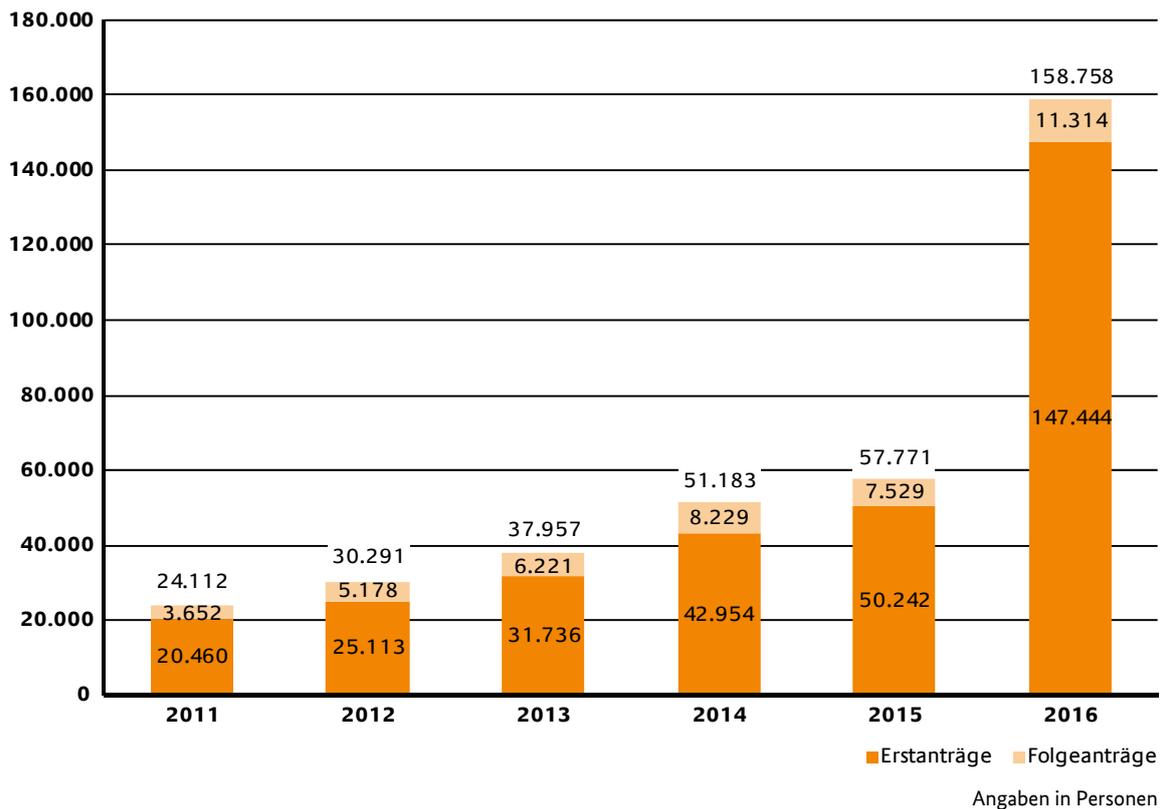
Am 31.12.2016 waren bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 158.758 Asylgerichtsverfahren über beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Asylstreitigkeiten über Erst- und Folgeanträge verteilt sich wie folgt:

- 153.627 anhängige Klageverfahren,
- 4.227 anhängige Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung,
- 857 anhängige Berufungsverfahren,
- 12 anhängige Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren,
- 35 anhängige Revisionsverfahren.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren seit 2011, unterteilt nach Erst- und Folgeverfahren.

Abbildung I - 26:
Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit dem Jahr 2011



10 Widerruf und Rücknahme

Widerruf

Das Asylgesetz verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren die Asylanerkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, nicht mehr vorliegen und keine neuen Verfolgungsgründe entstanden sind, die einer Rückkehr in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Ausländerin oder der Ausländer besitzt, zwingend entgegenstehen (§§ 73, 73 b und 73 c AsylG).

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige sind zu widerrufen, wenn der entsprechende Schutzstatus der oder des Familienangehörigen („Stammberichtigte/r“), von dem sich die Entscheidung ableitet, nicht fortbesteht und der Ausländerin oder dem Ausländer nicht aus anderen Gründen Asyl oder internationaler Schutz gewährt werden könnte (§§ 73 Abs. 2 b, 73 c Abs. 4 AsylG).

Rücknahme

Eine Asylanerkennung bzw. Flüchtlingsanerkennung muss durch das Bundesamt zurückgenommen werden (§ 73 Abs. 2 AsylG), wenn sie durch ein rechtswidriges Verhalten der Ausländerin oder des Ausländers erlangt wurde, weil unrichtige Angaben gemacht bzw. wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden und eine Anerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Ebenso ist die Gewährung des subsidiären Schutzes zurückzunehmen, wenn eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen oder die Verwendung gefälschter Dokumente für die Zuerkennung ausschlaggebend war (§ 73 b Abs. 3 AsylG). Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ist nach § 73 c Abs. 1 AsylG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

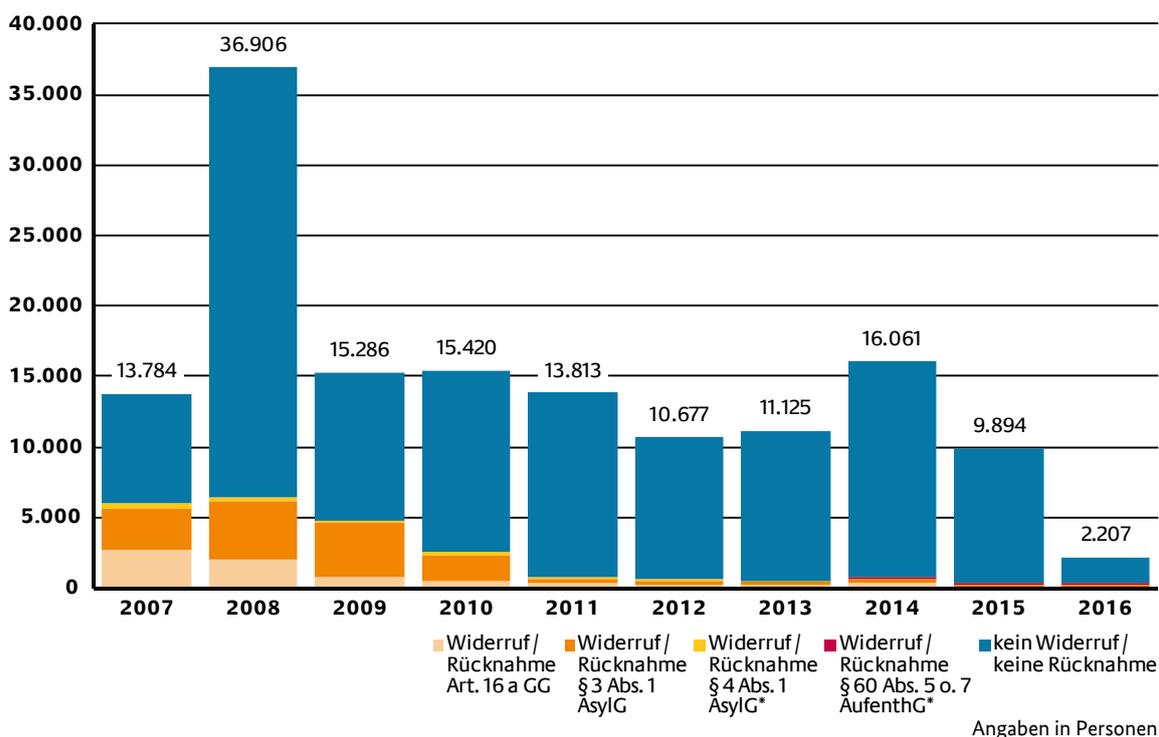
HINWEIS

Asylberechtigte und Schutzsuchende, denen unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die längstens fünf Jahre gilt.

Mit dem am 06.08.2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz wurde § 26 Abs. 3 AufenthG dahingehend geändert, dass ausländischen Staatsangehörigen i. d. R. nach fünfjährigem Besitz (bis zum 05.08.2016 nach dreijährigem Besitz) einer Aufenthaltserlaubnis eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen ist, es sei denn, das Bundesamt hat nach § 73 Abs. 2 a AsylG mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen. Zudem müssen die Sicherung des Lebensunterhalts überwiegend gewährleistet sein und hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) vorliegen. Wenn die deutsche Sprache beherrscht (Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und der Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert ist, ist die Niederlassungserlaubnis nach dreijährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Gemäß § 73 Abs. 2 a AsylG hat das Bundesamt spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der genannten Entscheidungen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen. Auch wenn kein Widerruf oder Rücknahme erfolgt und die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, bleiben Widerruf und Rücknahme nach § 73 Abs. 2 a Satz 5 AsylG möglich. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Vorschrift liegt diese Entscheidung dann allerdings im Ermessen des Bundesamts; das bedeutet, dass bei der Entscheidung das private Interesse der ausländischen Staatsangehörigen am Bestand der begünstigenden Entscheidung einerseits mit dem öffentlichen Interesse an deren Aufhebung andererseits abzuwägen ist.

Abbildung I - 27:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2007 bis 2016



* Eine Unterscheidung zwischen Widerruf/Rücknahme der Gewährung des subsidiären Schutzes und Widerruf/Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten erfolgt erst seit 01.12.2013.

HINWEIS

Rechtsgrundlage für die den Widerrufen/Rücknahmen zugrundeliegenden Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 bzw.

§ 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit dem 01.12.2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I - 30:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren					
	insgesamt	Widerruf/Rücknahme Art. 16 a GG	Widerruf/Rücknahme § 3 Abs. 1 AsylG	Widerruf/Rücknahme § 4 Abs. 1 AsylG	Widerruf/Rücknahme § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	kein Widerruf/keine Rücknahme
Irak	630	0	26	4	1	599
Syrien, Arabische Republik	317	1	41	5	4	266
Afghanistan	226	1	7	7	53	158
Türkei	224	26	12	1	1	184
Iran, Islamische Republik	123	7	19	1	1	95
Summe	1.520	35	105	18	60	1.302
sonstige	687	48	52	20	57	510
Insgesamt	2.207	83	157	38	117	1.812

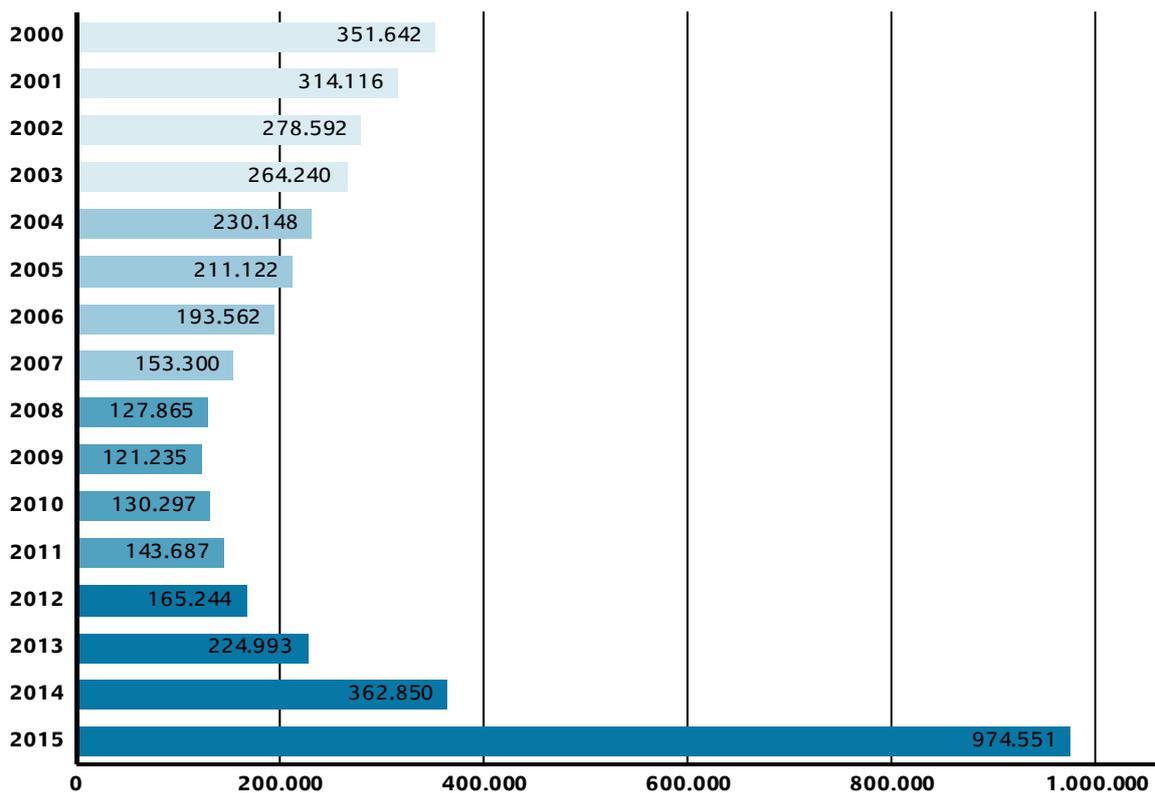
11 Asylbewerberleistungsgesetz

Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2015

Mit der Schaffung des am 01.11.1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Leistungen nicht nur für Asylantragstellende, sondern für alle ausländische Staatsangehörige (z. B. auch Ehegatten und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst. Das Gesetz sieht vor, dass insbesondere in der Anfangszeit, während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften,

die sozialen Leistungen vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Leben Antragstellende außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, können die Leistungen zum Lebensunterhalt vollständig über Geldleistungen zugewendet werden. Nach wie vor entscheiden die Länder und Kommunen, in welcher Form die Leistungen an die Schutzsuchenden ausgegeben werden.

Abbildung I - 28:
Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2015



Angaben in Personen

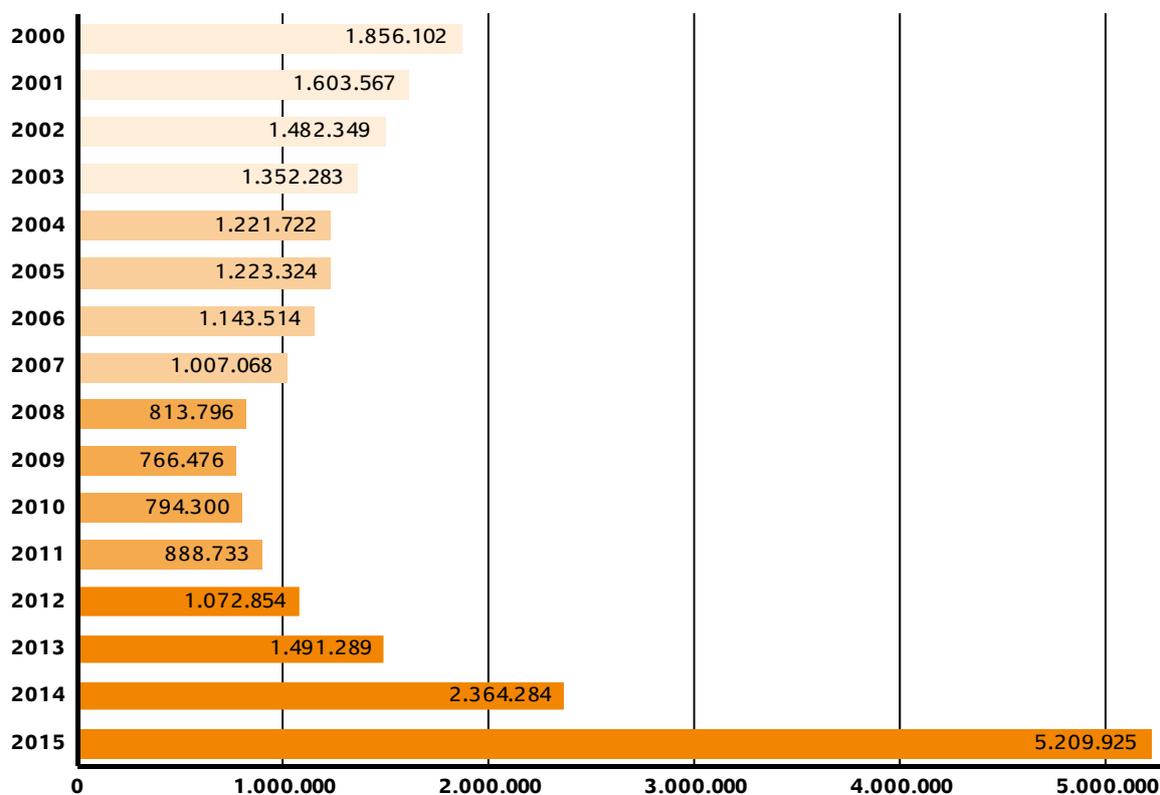
Quelle: Statistisches Bundesamt

☞ Aufgrund des starken Zugangs von Schutzsuchenden zum letzten Quartal 2015 konnten in Bremen nicht alle Asylantragstellenden technisch erfasst werden, sodass es hier zu einer Untererfassung kommt.

Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2015

Parallel zur Anzahl der Personen, die Regelleistungen erhalten, zeigte sich bis zum Jahr 2009 auch bei den Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine rückläufige Entwicklung. Seit 2010 sind die Empfängerzahl und die Nettoausgaben wieder steigend.

Abbildung I - 29:
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2015



Angaben in 1.000 Euro

Quelle: Statistisches Bundesamt

- ☞ In den Ergebnissen 2015 fehlen die Daten einer Berichtsstelle aus Schleswig-Holstein zu den Unterbringungskosten. Diese lagen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt noch nicht vor.
- ☞ Nettoausgaben ergeben sich durch Verrechnung der Bruttoausgaben mit Einnahmen (Aufwendungsersatz; Kostenerstattung; Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen), übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete, sonstige Ersatzleistungen, Leistungen von Sozialleistungsträgern). Näheres regelt das AsylbLG.

12 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 wurde die Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters werden grundsätzlich alle ausländischen Staatsangehörige, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfasst. Daher stammen zahlreiche statistische Strukturdaten zu ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland aus dem Ausländerzentralregister.

Zu den im Bundesgebiet aufhältigen Personen, die derzeit beim Bundesamt oder bei Gericht ein Asylverfahren betreiben oder als Asylberechtigte bzw. als Flüchtling anerkannt wurden, können mit Hilfe des Ausländerzentralregisters detailliert Angaben gemacht werden. Seit 01.12.2013 gilt dies auch für subsidiär Schutzberechtigte. Angaben zu Personen, denen bis 30.11.2013 ein subsidiärer Schutz gewährt

wurde, können dem Ausländerzentralregister allerdings nicht entnommen werden. Die subsidiäre Schutzgewährung kann zwar mittelbar anhand ihrer aufenthaltsrechtlichen Folge, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG, aus dem Ausländerzentralregister herausgelesen werden. Hiernach kann jedoch nicht unterschieden werden, ob der subsidiäre Schutzbedarf im Rahmen eines Asylverfahrens durch das Bundesamt oder, wenn kein Asylantrag gestellt wurde, durch die dann zuständige Ausländerbehörde (unter Beteiligung des Bundesamtes gem. § 72 Abs. 2 AufenthG) festgestellt worden ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine unbekannte Zahl an Menschen, die schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und so statistisch kaum zu identifizieren ist.

HINWEIS

Die Zahl der laut Ausländerzentralregister in Deutschland lebenden Asylantragstellenden, Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlinge darf auf keinen Fall mit den Daten zur Geschäftsstatistik des Bundesamtes – d. h. mit Zugangs- und Entscheidungsdaten – verglichen werden. Bei den folgenden Daten handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden (z. B. zum 31. Dezember eines Jahres). Zugangs- und Entscheidungsdaten beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (z. B. vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) und stellen Bewegungsgrößen dar.

Tabelle I - 31:
Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2016

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	681.306	
Afghanistan	145.194	21,3%
Syrien, Arab. Republik	135.579	19,9%
Irak	79.051	11,6%
Iran, Islam. Republik	30.284	4,4%
Pakistan	24.961	3,7%

Abbildung I - 30:
Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2016

Gesamtzahl: 681.306 Personen

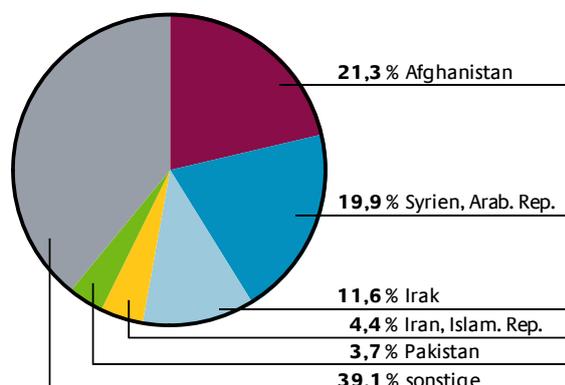


Tabelle I - 32:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2016

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	39.783	
Türkei	11.121	28,0%
Syrien, Arab. Republik	6.077	15,3%
Iran, Islam. Republik	5.714	14,4%
Afghanistan	2.211	5,6%
Irak	1.855	4,7%

Abbildung I - 31:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2016

Gesamtzahl: 39.783 Personen

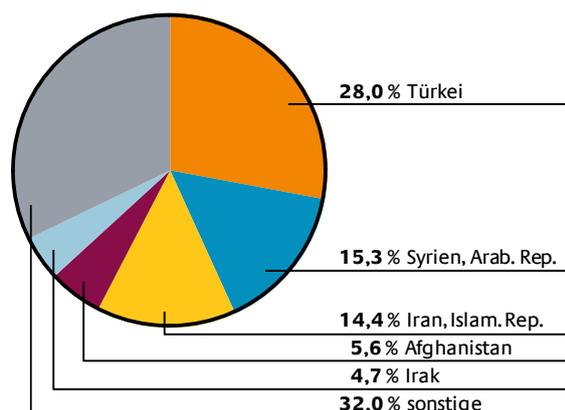
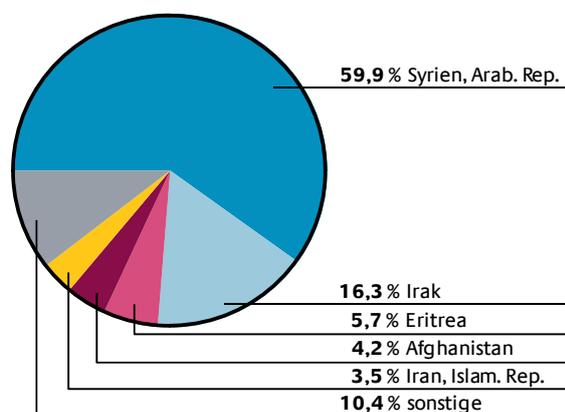


Tabelle I - 33:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2016

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	452.023	
Syrien, Arab. Republik	270.859	59,9%
Irak	73.841	16,3%
Eritrea	25.565	5,7%
Afghanistan	18.865	4,2%
Iran, Islam. Republik	15.654	3,5%

Abbildung I - 32:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2016

Gesamtzahl: 452.023 Personen



Stand: 31.12.2016

Quelle: Ausländerzentralregister

13 Resettlement, humanitäre Aufnahmeverfahren und Relocation

Deutschland hat in der Vergangenheit wiederholt aus humanitären Gründen schutzbedürftigen Personen Aufenthalt geboten, u. a. vietnamesischen Bootsflüchtlingen, Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo, afrikanischen Flüchtlingen aus Malta, sowie irakischen Flüchtlingen aus Jordanien, Syrien und der Türkei. In den Jahren 2013 bis 2015 wurde rund 20.000 syrischen Staatsangehörigen eine direkte Einreise aus den Anrainerstaaten Syriens sowie aus Ägypten nach Deutschland ermöglicht.

In der jüngeren Vergangenheit erfolgten Aufnahmen auch regelmäßig durch die Einführung eines Resettlementprogramms, das auf der Innenministerkonferenz vom 08. und 09. Dezember 2011 beschlossen und nach einer Pilotphase ab 2015 ausgeweitet wurde. Im Rahmen dieser Aufnahmen werden Personen aus Drittstaaten aufgenommen, die aus ihrem Heimatland geflohen sind, in einem anderen Staat Schutz gesucht haben, dort aber keine Integrationsperspektive und absehbar auch keine Rückkehrperspektive haben. Die Aufnahme bei Resettlementverfahren ist auf Dauer angelegt, humanitäre Aufnahmen können auch einen nur temporären Aufenthalt vorsehen.

Seit 2015 nimmt Deutschland darüber hinaus im Rahmen des Relocation-Verfahrens Schutzsuchende auf, die einen Antrag auf internationalen Schutz in Griechenland oder Italien gestellt haben. Ziel ist es, die Asylsysteme Griechenlands und Italiens zu entlasten und eine gerechtere Verteilung der Schutzsuchenden innerhalb Europas zu erreichen.

Resettlementprogramm 2012-2015

Ende 2011 beschloss die Innenministerkonferenz den Einstieg Deutschlands in ein institutionalisiertes Resettlementprogramm. Das Kontingent betrug ab 2012 bis zunächst 2014 pro Jahr 300 Personen. Im Jahr 2015 wurde die Aufnahmezahl auf 500 Personen und für die Jahre 2016/2017 auf insgesamt 1.600 Personen erhöht.

Rechtsgrundlage für Resettlement in Deutschland ist seit August 2015 § 23 Abs. 4 AufenthG. Diese Personen haben nach fünf Jahren grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Abhängig von erbrachten Integrationsleistungen ist es möglich, eine Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren zu erhalten.

Tabelle I - 34:
Aufnahmen im Rahmen des Resettlement in den Jahren 2012 bis 2015

2012	Aufnahmen insgesamt	307
	davon aus Tunesien	202
	davon aus Türkei	105
2013	Aufnahmen insgesamt	293
	davon aus Türkei	293
2014	Aufnahmen insgesamt	321
	davon aus Indonesien	114
	davon aus Syrien, Arab. Republik	207
2015	Aufnahmen insgesamt	480
	davon aus Ägypten	300
	davon aus Sudan	180

Humanitäre Aufnahme syrischer Flüchtlinge 2013-2015

Im März 2013 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts aufzunehmen. Die gesetzliche Grundlage bildet hier § 23 Abs. 2 AufenthG. Im Dezember 2013 wurde ein zweites Aufnahmeprogramm mit 5.000 und im Juli 2014 ein drittes mit 10.000 Flüchtlingen beschlossen. Die insgesamt rund 20.000 syrischen Flüchtlinge wurden vorwiegend aus dem

Libanon, aber auch anderen Anrainerstaaten Syriens wie Jordanien, der Türkei sowie auch aus Ägypten aufgenommen. Bis Ende des Jahres 2016 konnten insgesamt 19.048 Einreisen verzeichnet werden. Auch wenn das Programm offiziell als abgeschlossen gilt, werden noch nachgemeldete Einreisen weiter gezählt und statistisch erfasst.

EU-Resettlementprogramm 2016-2017

Am 27.05.2015 legte die EU-Kommission Vorschläge zur Umsetzung einer Europäischen Migrationsagenda vor. Im Rahmen des EU-Resettlement-Programms (Ratsbeschluss vom 20.07.2015) werden in den Jahren 2016/2017 EU-weit 22.504 Resettlement-Plätze bereitgestellt. Deutschland beteiligt sich mit insgesamt 1.600 Personen an dieser Quote. Laut Aufnahmeanordnung des BMI vom 04.04.2016 sollen in den Jahren 2016/2017 gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG 1.600 Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenlose Flüchtlinge aus dem Libanon, dem Sudan und aus Ägypten sowie ggf. aus der Türkei aufgenommen werden. Zunächst stand 2016 die Aufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens (1:1 Mechanismus) im Fokus. Darüber hinaus konnten allerdings im Jahr 2016 noch syrische Flüchtlinge aus dem Libanon aufgenommen werden. Deutschland hat im Jahr 2016 im Rahmen des EU-Resettlements insgesamt 1.215 Personen (davon 1.060 aus der Türkei und 155 aus dem Libanon) aufgenommen.

Tabelle I - 35:
Aufnahmen syrischer Flüchtlinge im Rahmen des Resettlement im Jahr 2016

2016	Aufnahmen insgesamt	1.215
	davon aus Türkei	1.060
	davon aus Libanon	155

Aufgrund der Umwidmung von 13.694 Plätzen aus dem Relocation-Verfahren zugunsten der Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger aus der Türkei können die verbleibenden rund 380 Resettlement-Plätze im Jahr 2017 für die Aufnahme Schutzbedürftiger aus dem Libanon, dem Sudan und aus Ägypten genutzt werden. Die Aufnahmen aus der Türkei im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens werden im Rahmen eines humanitären Aufnahmeverfahrens im Jahr 2017 fortgesetzt.

EU-Relocationprogramm 2015-2017

Neben dem Resettlement stellt die gerechtere Verteilung der Asylantragstellenden innerhalb Europas einen Schwerpunkt der EU-Migrationsagenda dar. Auf Grundlage der Notfallklausel nach Art. 78 III AEUV ergingen am 14.09./22.09.2015 zwei Ratsbeschlüsse (EU 2015/1523 + 1601) zur Einführung einer Umverteilung von Schutzsuchenden aus Griechenland und Italien. Zur Entlastung des griechischen und italienischen Asylsystems sollen von September 2015 bis 2017 bis zu 160.000 Schutzsuchende auf die EU-Mitgliedstaaten umverteilt werden. Die Quote für Deutschland beträgt 27.536, da durch einen ergänzenden Ratsbeschluss vom 29.09.2016 (EU 2016/1754) die Möglichkeit eröffnet wurde, eine Teilquote des Relocation (für DEU: 13.694 Personen) für eine Direktaufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei zu nutzen, wovon Deutschland Gebrauch macht. Ziel der Umverteilung ist die Durchführung des Asylverfahrens im jeweils übernehmenden Mitgliedstaat. Für die Regelung kommen nur Staatsangehörige aus Ländern in Frage, für die zum Zeitpunkt des Asylgesuchs die durchschnittliche Anerkennungsquote EU-weit mindestens 75% beträgt (u. a. Syrien, Eritrea). Die Quote wird quartalsweise neu berechnet. Nach einer anfänglichen Pilotphase mit 40 Personen Ende 2015 wurde seitens BMI der Fokus zunächst auf die Aufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei im Rahmen des 1:1 Mechanismus des EU-Türkei-Abkommens gelegt. Seit September 2016 bietet Deutschland Griechenland und Italien monatlich 1.000 Relocation-Plätze (jeweils in 500er-Tranchen für Griechenland und Italien) an.

Tabelle I - 36:
Erfolgte Einreisen von Relocation-Schutzsuchenden in den Jahren 2015-2016

Jahr	insgesamt	Griechenland	Italien
2015	21	10	11
2016	1.078	634	444
Insgesamt	1.099	644	455

Angaben in Personen

14 Förderung der freiwilligen Rückkehr

Zur Förderung der freiwilligen Rückkehr bestehen zwei Programme: REAG und GARP.

Bei diesen handelt es sich um zwei zusammengefasste Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Asylantragstellenden und Asylberechtigten, die jeweils zur Hälfte vom Bund und von dem jeweiligen Bundesland, in dem sich der Rückkehrwillige aufhält, finanziert werden.

Aus dem REAG-Programm werden Reisekosten und Reisebeihilfen bezahlt, wohingegen aus dem GARP-Programm Starthilfen für Personen aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsländern finanziert werden. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) führt diese Programme durch.

Seit dem 01.01.2003 ist die Bewilligung der Bundesmittel für beide Programme dem Bundesamt übertragen worden.

Im Jahr 2016 haben 54.006 Personen Deutschland freiwillig und gefördert wieder verlassen. Im gesamten Jahreszeitraum 2015 waren es 35.514 Personen. Dies bedeutet einen Anstieg von 52,1 %.

99,5 % (53.747 Personen) sind in ihre Heimatländer zurückgekehrt. 259 Personen (0,5 %) migrierten in andere Staaten. Von diesen 259 Personen begaben sich u. a. 50 Personen in die Republik Kosovo, 38 Personen nach Montenegro und 30 Personen in den Libanon.

HINWEIS

REAG

- Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany

GARP

- Government Assisted Repatriation Program

Von den 54.006 ausgereisten Personen hielten sich in Deutschland auf:

Personen	in Prozent	Zeitraum
29.621	54,8%	bis zu einem Jahr
23.315	43,2%	zwischen einem und drei Jahre
737	1,4%	zwischen drei und fünf Jahre
333	0,6%	länger als fünf Jahre
54.006	100,0%	

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2016

Von dem geförderten Kreis sind folgende Staatsangehörigkeiten herausragend:

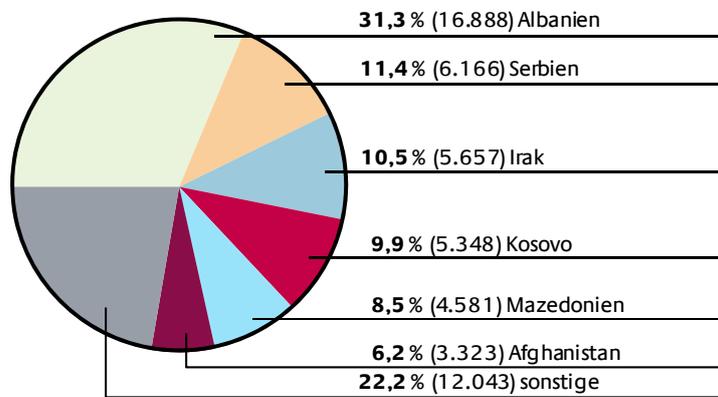
Staatsangehörigkeit	Personen	in Prozent
Albanien	16.888	31,3%
Serbien	6.166	11,4%
Irak	5.657	10,5%

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2016

Diese drei Staatsangehörigkeiten stellten mit 28.711 Personen einen Anteil von 53,2 % bezogen auf die Gesamtzahl der ausgereisten Personen.

Abbildung I - 33:
Rückkehrförderung im Jahr 2016 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl: 54.006 Personen



Quelle: IOM, eigene Berechnungen

77,7 % der Personen, die im Jahr 2016 Deutschland freiwillig wieder verlassen haben, besaßen eine Staatsangehörigkeit der folgenden sechs Länder: Albanien, Serbien, Irak, Kosovo, Mazedonien und Afghanistan.

Die restlichen Länder (bestehend aus 91 Staatsangehörigkeiten) machen 22,3 % aus.

II Zu- und Abwanderung

In diesem Kapitel wird das Migrationsgeschehen auf der Basis der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) dargestellt.

Das AZR kann neben der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (siehe dazu Migrationsbericht 2015) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland herangezogen werden. Im AZR werden – im Gegensatz zur Wanderungsstatistik – seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes die rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen (Aufenthaltszwecke) nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfasst.

Das AZR lässt eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken¹ und der Dauer des Aufenthalts zu. Dadurch ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung.

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG²) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR³ niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

1 Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen möglich. Allerdings gilt dies nicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern, deren Aufenthaltsrecht in der Regel nicht durch das Aufenthaltsgesetz, sondern durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist.

2 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG).

3 Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das Ausländerzentralregister zum Abfragezeitpunkt 31.03.2017 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2016 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2017 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland – Jahresbericht 2016“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen diese Fälle dort nicht aufgeführt und die genannten Daten somit nicht vergleichbar sind.

1 Überblick über das Migrationsgeschehen

Wanderungen insgesamt

Nachdem die Zahl der Zuzüge nach den Daten des AZR von 2006 bis 2009 relativ konstant war, konnte in den Folgejahren bis zum Jahr 2015 jeweils ein deutlicher Anstieg verzeichnet werden. Im Jahr 2015 wurde mit 1,8 Millionen Zuzügen der bisherige Höchststand und ein Anstieg um 57,6 % gegenüber 2014 verzeichnet. Der Zuwachs im Jahr 2015 ist insbesondere auf den starken Anstieg an Asylsuchenden zurückzuführen. So sind im Jahr 2015 etwa 890.000 Asylsuchende nach Deutschland eingereist (vgl. die Pressemitteilung des BMI vom 30. September 2016). Im Jahr 2016 wurde ein Rückgang der Zuzugszahlen um 27,8 % im Vergleich zum Vorjahr auf 1,3 Millionen Zuzüge registriert. Der Zugang lag damit jedoch über den Zuwanderungszahlen der Jahre vor 2015. Der Rückgang ist insbesondere auf die gesunkene Fluchtmigration zurückzuführen. So wurden im Jahr 2016 mit etwa 280.000 Asylsuchenden deutlich weniger Asylsuchende als 2015 verzeichnet. Die Zahl der Fortzüge stieg im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr von 569.000 auf 664.000 dagegen weiter an (+16,8 %). Insgesamt belief sich der Wanderungsüberschuss damit auf etwa 643.000.

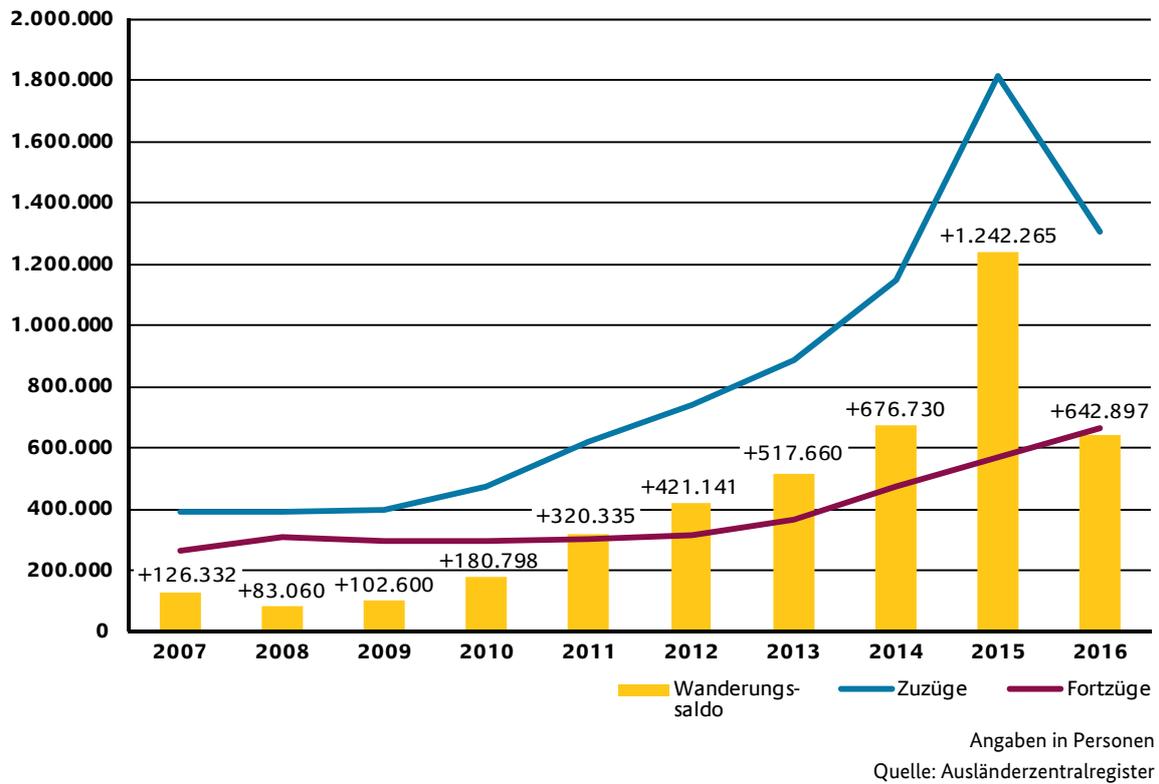
Tabelle II - 1:
Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2007 bis 2016

Jahr	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungs-saldo
2007	393.885	267.553	+126.332
2008	394.596	311.536	+83.060
2009	396.983	294.383	+102.600
2010	475.840	295.042	+180.798
2011	622.506	302.171	+320.335
2012	738.735	317.594	+421.141
2013	884.493	366.833	+517.660
2014	1.149.045	472.315	+676.730
2015	1.810.904	568.639	+1.242.265
2016	1.307.253	664.356	+642.897

☞ Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder.
Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 1:
Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2007 bis 2016



Wanderungen nach Staatsangehörigkeit

Tabelle II - 2:
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2015 und 2016

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo	
	2015	2016	2015	2016	2015	2016
Rumänien	174.779	171.380	73.183	87.853	+101.596	+83.527
Polen	147.910	123.134	70.740	72.983	+77.170	+50.151
Syrien, Arab. Republik	332.792	119.782	7.297	12.001	+325.495	+107.781
Bulgarien	71.709	66.790	26.299	32.036	+45.410	+34.754
Kroatien	50.646	51.163	11.789	15.122	+38.857	+36.041
Irak	83.346	50.821	5.094	14.892	+78.252	+35.929
Afghanistan	98.498	48.401	6.357	12.001	+92.141	+36.400
Italien	47.457	42.698	21.601	24.152	+25.856	+18.546
Ungarn	48.099	42.302	23.253	25.396	+24.846	+16.906
Indien	24.298	25.677	11.627	12.241	+12.671	+13.436
China	23.844	24.513	12.388	13.347	+11.456	+11.166
Türkei	21.508	24.337	14.859	14.849	+6.649	+9.488
Griechenland	23.910	22.330	9.733	11.498	+14.177	+10.832
Russische Föderation	20.521	21.588	7.088	7.477	+13.433	+14.111
Serbien*	34.670	19.786	25.773	25.600	+8.897	+5.814
Bosnien und Herzegowina	18.547	18.820	10.201	10.256	+8.346	+8.564
Vereinigte Staaten	19.111	18.799	13.560	13.519	+5.551	+5.280
Spanien	20.144	18.668	10.287	11.382	+9.857	+7.286
Iran, Islam. Republik	21.962	17.239	2.317	5.520	+19.645	+11.719
Eritrea	17.904	13.873	1.887	1.651	+16.017	+12.222
Kosovo	38.340	13.679	22.981	17.103	+15.359	+3.424
Albanien	67.204	13.253	27.005	34.464	+40.199	+21.211
Mazedonien	21.455	12.960	9.246	13.842	+12.209	+882
Frankreich	12.505	12.916	7.666	8.150	+4.839	+4.766
sonstige	332.183	289.240	129.502	155.195	+202.681	+134.045
Insgesamt	1.810.904	1.307.253	568.639	664.356	+1.242.265	+642.897

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

☞ Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2016 stellten rumänische Staatsangehörige mit 171.380 Zuzügen bzw. 13,1 % die größte Gruppe unter allen ausländischen Zuwandernden. Dies bedeutet einen leichten Rückgang um 1,9 % im Vergleich zum Vorjahr. Zweitgrößte Gruppe unter den Zuwandernden bildeten Staatsangehörige aus Polen mit 123.134 Zuzügen (9,4 % der Zuzüge). Dies bedeutet einen Rückgang um 16,8 % im Vergleich

zum Vorjahr. Deutlich stärker gesunken ist die Zahl der Zuzüge von syrischen Staatsangehörigen (-64,0 % von 332.792 auf 119.782), die jedoch auch 2016 den höchsten Wanderungsüberschuss zu verzeichnen haben (+107.781). Syrische Staatsangehörige bildeten im Vorjahr die mit Abstand größte Gruppe an Zuwandernden. Bei Zuwandernden aus Syrien handelt es sich überwiegend um Asylsuchende.

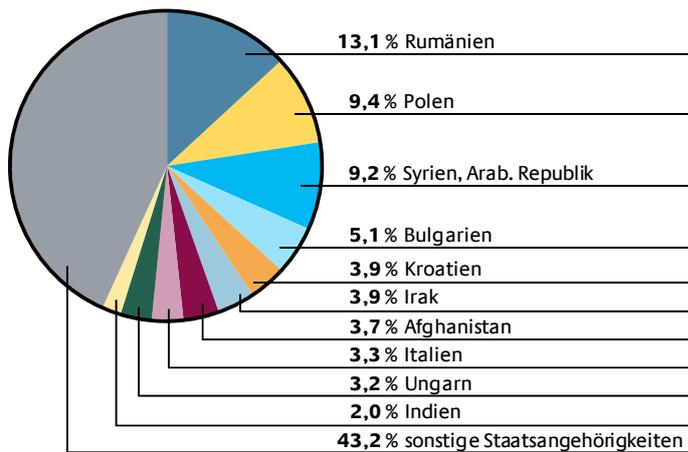
Die weiteren quantitativ wichtigsten Nationalitäten unter den Zuwandernden waren Bulgarien, Kroatien, Irak und Afghanistan. Für die meisten Nationalitäten wurden gegenüber dem Rekordjahr 2015 rückläufige Zuwanderungszahlen verzeichnet, insbesondere bei Staatsangehörigen der Hauptstaatsangehörigkeiten der Asylsuchenden. Angestiegen ist die Zahl der Zuzüge im Falle Kroatiens (+1,0 %), Indiens (+5,7 %), Chinas (+2,8 %) und der Türkei (+13,2 %).

Bei der Abwanderung dominieren rumänische und polnische Staatsangehörige vor albanischen, bulgarischen, serbischen (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), ungarischen, italienischen und kosovari-

schen Staatsangehörigen. Bei den meisten Hauptstaatsangehörigkeiten konnte ein Rückgang des – zumeist weiterhin – positiven Wanderungssaldos im Vergleich zu 2015 festgestellt werden. Angestiegen ist der Wanderungsüberschuss etwa im Falle Indiens, der Türkei und der Russischen Föderation. Ein deutlicher Wanderungsüberschuss wurde insbesondere bei Staatsangehörigen aus Syrien, Afghanistan und dem Irak sowie bei Unionsbürgerinnen und -bürgern der Mitgliedstaaten Rumänien, Polen, Kroatien und Bulgarien verzeichnet.

Ein negativer Wanderungssaldo wurde bei Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten Albanien, Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), Kosovo und Mazedonien registriert.

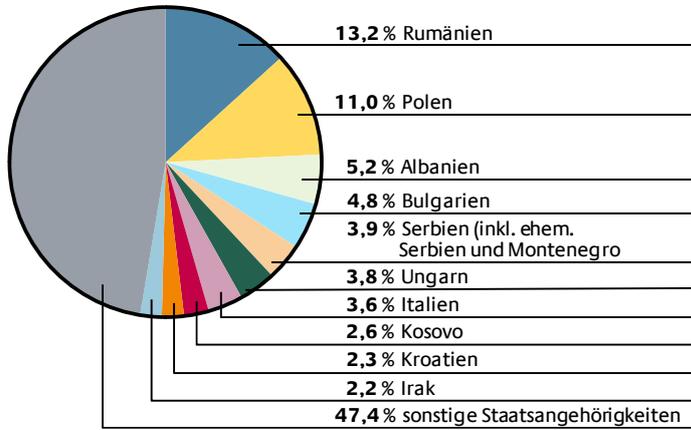
Abbildung II - 2:
Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016
Gesamtzahl: 1.307.253 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

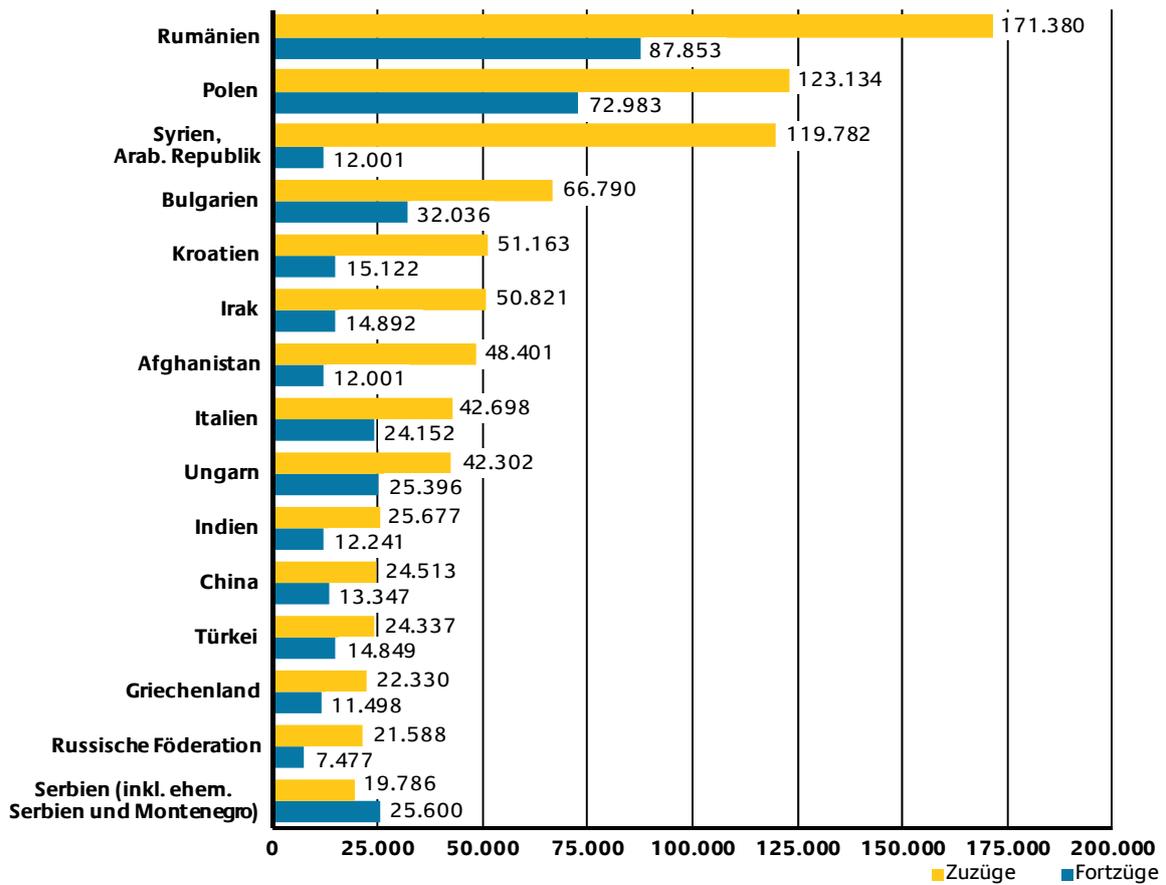
Abbildung II - 3:
Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016

Gesamtzahl: 664.356 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 4:
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016



■ Zuzüge ■ Fortzüge

Angaben in Personen

Quelle: Ausländerzentralregister

Wanderungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Betrachtet man die Zu- und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern⁴, so zeigt sich, dass 2016 die Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus den EU-Staaten (ohne Deutschland) im Vergleich zum Vorjahr um 7,5 % gesunken ist; bei der Zahl der Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern war dagegen eine Zunahme um 12,2 % zu verzeichnen.

Entgegen dem rückläufigen Trend im Jahr 2016 konnte ein Anstieg der Zuzugszahlen von Staatsangehörigen aus Kroatien (+1,0 %), Frankreich (+3,3 %), dem

Vereinigten Königreich (+6,0 %), Belgien (+1,0 %), Irland (+8,0 %) und Dänemark (+7,4 %) verzeichnet werden.

Obwohl die Zahl der Zuzüge aus den meisten EU-Staaten rückläufig und die Zahl der Fortzüge ansteigend war, konnte gegenüber allen EU-Nationalitäten ein positiver Wanderungssaldo verzeichnet werden. Insgesamt zogen etwa 294.000 Staatsangehörige aus den anderen EU-Staaten mehr nach Deutschland als fortzogen. Im Jahr 2015 wurde ein Wanderungsgewinn von circa 382.000 Personen registriert.

⁴ Deutsche Staatsangehörige werden dabei nicht berücksichtigt.

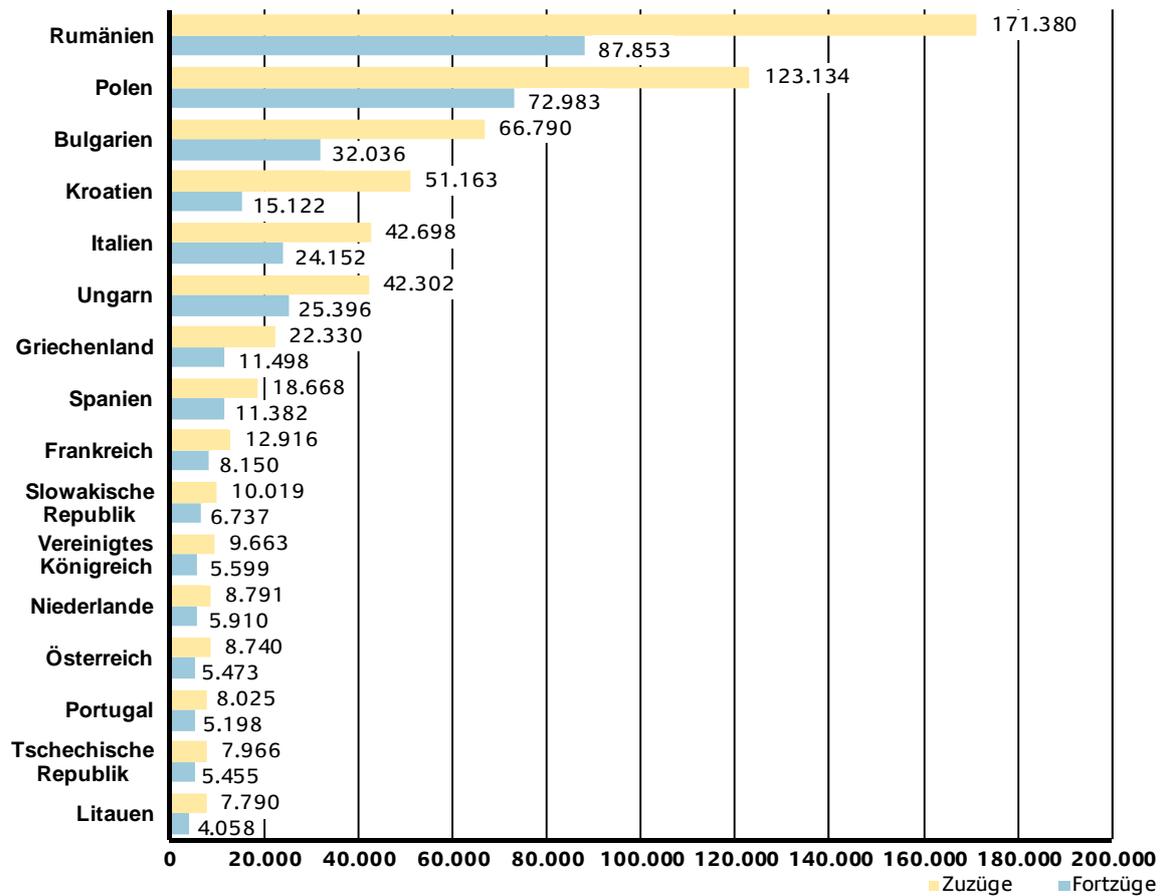
Tabelle II - 3:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern in den Jahren 2015 und 2016

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Veränderung 2015/2016 in %	
	2015	2016	2015	2016	Zuzüge	Fortzüge
Rumänien	174.779	171.380	73.183	87.853	-1,9%	+20,0%
Polen	147.910	123.134	70.740	72.983	-16,8%	+3,2%
Bulgarien	71.709	66.790	26.299	32.036	-6,9%	+21,8%
Kroatien	50.646	51.163	11.789	15.122	+1,0%	+28,3%
Italien	47.457	42.698	21.601	24.152	-10,0%	+11,8%
Ungarn	48.099	42.302	23.253	25.396	-12,1%	+9,2%
Griechenland	23.910	22.330	9.733	11.498	-6,6%	+18,1%
Spanien	20.144	18.668	10.287	11.382	-7,3%	+10,6%
Frankreich	12.505	12.916	7.666	8.150	+3,3%	+6,3%
Slowakische Republik	12.000	10.019	6.803	6.737	-16,5%	-1,0%
Vereinigtes Königreich	9.115	9.663	5.386	5.599	+6,0%	+4,0%
Niederlande	9.174	8.791	5.460	5.910	-4,2%	+8,2%
Österreich	8.792	8.740	5.192	5.473	-0,6%	+5,4%
Portugal	8.653	8.025	4.954	5.198	-7,3%	+4,9%
Tschechische Republik	9.476	7.966	4.858	5.455	-15,9%	+12,3%
Litauen	8.220	7.790	3.687	4.058	-5,2%	+10,1%
Lettland	5.400	5.289	2.827	2.989	-2,1%	+5,7%
Slowenien	3.852	2.839	1.890	1.926	-26,3%	+1,9%
Belgien	2.382	2.406	1.269	1.311	+1,0%	+3,3%
Luxemburg	2.420	2.375	1.051	1.101	-1,9%	+4,8%
Schweden	2.271	2.092	1.303	1.432	-7,9%	+9,9%
Finnland	1.963	1.905	1.243	1.322	-3,0%	+6,4%
Irland	1.660	1.792	859	1.079	+8,0%	+25,6%
Dänemark	1.613	1.733	1.061	1.220	+7,4%	+15,0%
Estland	807	740	436	438	-8,3%	+0,5%
Zypern	439	419	159	150	-4,6%	-5,7%
Malta	89	71	47	53	-20,2%	+12,8%
EU gesamt	685.485	634.036	303.036	340.023	-7,5%	+12,2%
alle Staatsangehörigkeiten	1.810.904	1.307.253	568.639	664.356	-27,8%	+16,8%

⁴ Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 5:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern im Jahr 2016



2 Zuwanderung

Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken

Im AZR werden seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen

erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltszweck dargestellt werden.

Tabelle II - 4:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnisse							Niederlassungserlaubnis**	EU-Aufenthaltsrecht	Aufenthalts-gestattung	Duldung***	Insgesamt	
	davon Studium	davon Sprachkurs, Schulbesuch	davon sonst. Ausbildung	davon Erwerbstätigkeit*	davon Humanitäre Gründe	davon Familiäre Gründe	davon sonst. Gründe						darunter weiblich
Syrien	1.100	90	13	193	40.432	31.782	253	40	26	15.642	864	119.782	56.981
Irak	97	60	22	29	8.831	6.678	109	189	34	16.522	1.042	50.821	21.978
Afghanistan	119	3	5	10	4.957	869	61	41	45	25.201	2.042	48.401	15.359
Indien	4.262	51	104	5.395	58	5.244	559	69	281	1.222	920	25.677	8.845
China	8.608	629	202	3.065	38	2.619	311	81	122	512	80	24.513	12.745
Türkei	1.214	98	36	1.708	138	7.770	451	2.365	355	3.729	467	24.337	9.406
Russische Föderation	1.330	171	58	1.597	352	4.353	168	255	282	5.055	1.443	21.588	12.432
Serbien****	167	38	82	4.449	228	1.649	147	236	1.436	950	1.010	19.786	7.307
Bosnien und Herzegowina	107	32	706	6.923	69	2.107	401	141	985	273	271	18.820	6.170
Vereinigte Staaten	3.944	944	411	4.876	23	3.079	1.106	130	258	5	11	18.799	8.961
Iran	1.397	24	26	497	838	1.202	84	98	27	7.651	385	17.239	6.640
Eritrea	5	1	1	3	1.751	229	3	21	2	6.624	816	13.873	4.174
Kosovo	87	7	156	2.848	87	3.207	835	173	461	414	463	13.679	4.123
Albanien	354	48	109	1.029	33	1.003	623	11	648	1.315	503	13.253	4.696
Mazedonien	84	15	32	1.782	54	1.207	396	70	1.870	671	479	12.960	5.519
Ukraine	848	83	154	1.583	277	2.908	157	370	426	648	144	11.930	7.087
Pakistan	1.074	5	10	148	47	1.745	524	45	202	3.621	463	11.174	2.607
Marokko	731	13	11	108	36	1.530	308	122	752	961	557	9.817	2.970
Nigeria	373	10	14	53	96	691	109	45	105	5.464	341	9.752	3.671
Somalia	4	0	0	0	425	254	12	16	0	4.360	564	8.517	2.561
Drittstaatsangehörige insgesamt	45.856	5.879	3.913	50.939	64.609	105.551	11.152	5.806	12.502	132.616	19.219	673.217	278.436

☞ Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Insgesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

* Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die eine Blaue Karte EU (§ 19 a AufenthG) erhielten oder als Forschende (§ 20 AufenthG) bzw. als Selbstständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.

** In etwa drei Viertel dieser Fälle handelt es sich um Personen mit Wiedereinreise im jeweiligen Berichtsjahr.

*** Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die 2015 als Asylantragstellende eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

**** inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Im AZR wurden 1.307.253 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2016 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 673.217 Drittstaatsangehörige (51,5 %), also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen. Im Jahr 2015 waren es 1.810.904 Personen, darunter 1.125.419 Drittstaatsangehörige (62,1 %). Damit sank die Zahl der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen gegenüber 2015 um 40,2 %. Der Rückgang der Drittstaatsangehörigen ist insbesondere auf die niedrigeren Zugangszahlen von Schutzsuchenden im Jahr 2016 gegenüber 2015 zurückzuführen.

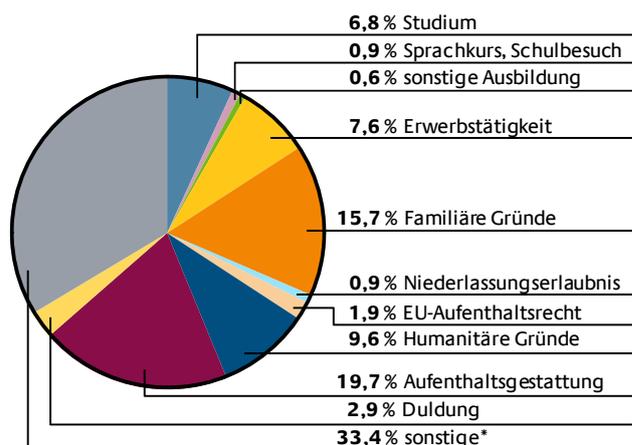
Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel etwa 10 % bis 20 % unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen.

Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (i. d. R. länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, bei dieser Betrachtung nur einmal im AZR erfasst (Personenstatistik).

Im Vergleich zum Vorjahr war ein Rückgang der Zuwanderung zum Zweck des Studiums um 9,5 % festzustellen, die Zuwanderung zum Zweck des Sprachkurses/Schulbesuchs und der sonstigen Ausbildung sanken um 12,6 % bzw. 8,0 %. Weiter angestiegen gegenüber dem Vorjahr ist dagegen der Zuzug zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+31,3 %). Der deutliche Anstieg ist u. a. auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV). Diese neue Möglichkeit der Erwerbsmigration wurde stark in Anspruch genommen.

Nachdem sich der Familiennachzug bereits von 2014 auf 2015 deutlich erhöht hat (+29,5 %), war im Jahr 2016 ein weiterer Anstieg zu verzeichnen (+28,0 % im Vergleich zu 2015). Hierbei war insbesondere ein deutlicher Anstieg von nachziehenden syrischen, aber auch von irakischen Familienangehörigen festzustellen. Deutlich rückläufig war dagegen die Zuwanderung aus humanitären Gründen (-30,4 %) und die Zahl der ausgestellten Aufenthaltsgestattungen (-50,5 %).

Abbildung II - 6:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken
Gesamtzahl: 673.217 Personen



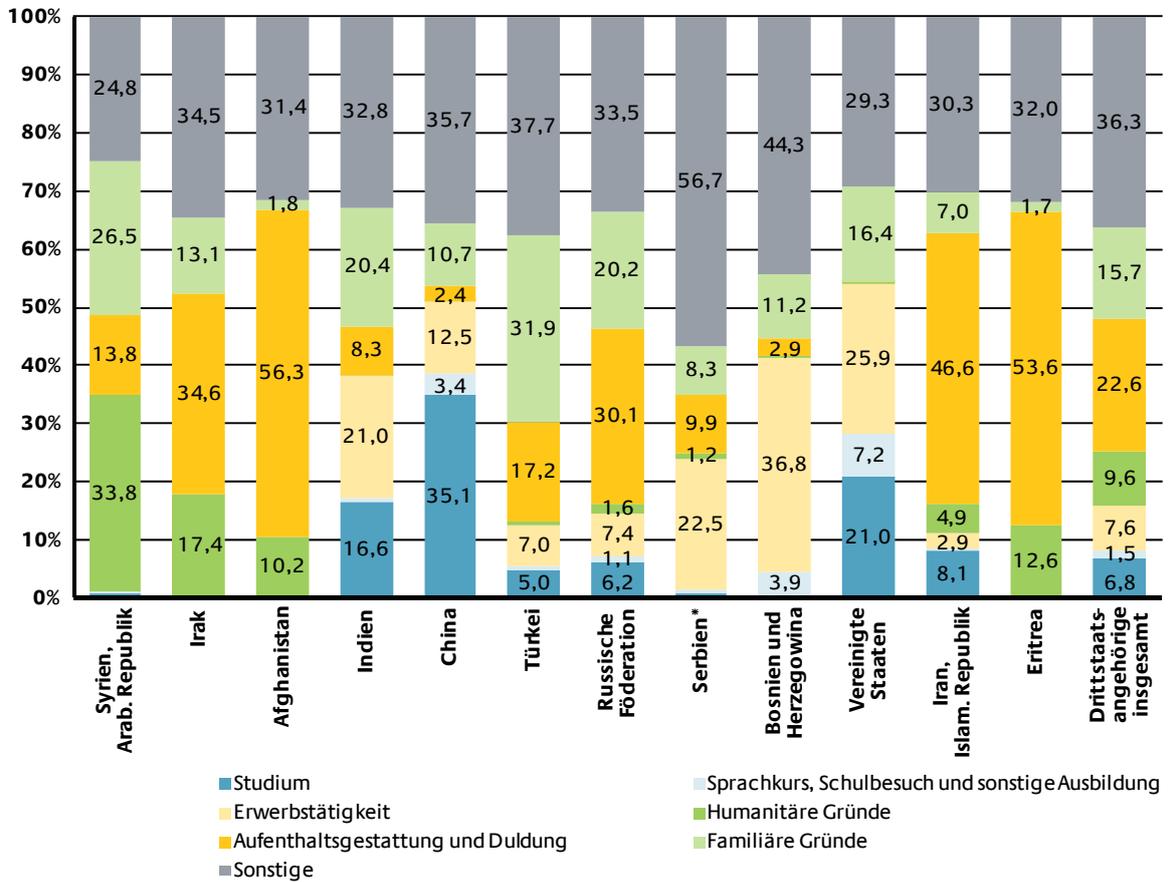
* Darunter fallen u. a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

15,7 % der Drittstaatsangehörigen zogen 2016 aus familiären Gründen nach Deutschland. Bei diesem Aufenthaltszweck handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 7,6 % der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2016 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. 8,3 % zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule bzw. eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland.

19,7 % der Zugewanderten des Jahres 2016 erhielten eine Aufenthaltsgestattung. Zusätzlich wurde an 9,6 % der Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und an 2,9 % eine Duldung erteilt.

Abbildung II - 7:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

☞ Werte unter 1,0 % sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister

Während im Jahr 2016 31,9 % der Staatsangehörigen aus der Türkei aus familiären Gründen nach Deutschland zogen (2015: 35,9 %), überwog bei bosnischen, US-amerikanischen, serbischen und indischen Staatsangehörigen die Zuwanderung zum Zweck der Beschäftigung, wobei indische Staatsangehörige insbesondere als IT-Fachkräfte in Deutschland arbeiten. 38,5 % der chinesischen Staatsangehörigen reisten zum Zweck des Studiums bzw. Ausbildung ein. Unter den Staatsangehörigen aus

Syrien, Afghanistan, dem Irak und Eritrea erhielt ein hoher Anteil an Personen entweder eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Überproportional häufig wurden Aufenthaltsgestattungen auch an Staatsangehörige aus dem Iran und der Russischen Föderation erteilt. Im Falle Syriens zeigt sich mittlerweile auch ein überproportional hoher Anteil an familiärer Zuwanderung.

Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)

Geregelt sind die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit insbesondere im Aufenthaltsgesetz (§§ 18 bis 21 AufenthG) sowie in der Beschäftigungsverordnung (BeschV).

Für Drittstaatsangehörige wird die Erlaubnis zur Beschäftigung zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat. Eine Zustimmung kann i. d. R.⁵ nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Die Bundesagentur kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmende sowie ausländische Personen, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

5 Nach § 18 c AufenthG kann Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz für bis zu sechs Monate erteilt werden.

Erwerbsmigration insgesamt

Betrachtet man die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen (nach §§ 18, 19, 19a, 20 und 21 AufenthG) insgesamt, so zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg von Fachkräften und Hochqualifizierten von 16.000 Zuwandernden im Jahr 2009 auf über 32.000 im Jahr 2016. Der Rückgang der Zuzüge auf 24.000 Fachkräfte im Jahr 2013 ist u. a. auf den Beitritt Kroatiens zur EU zurückzuführen, da

kroatische Staatsangehörige seit 01.07.2013 als Unionsbürgerinnen und -bürger keinen entsprechenden Aufenthaltstitel mehr benötigen. Bei der Fachkräftezuwanderung hat insbesondere die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte stark an Bedeutung gewonnen. Von 2015 auf 2016 ist auch die Zuwanderung von eingereisten Staatsangehörigen, die eine Beschäftigung aufgenommen haben, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert (§ 18 Abs. 3 AufenthG), deutlich angestiegen.

Tabelle II - 5:
Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2009 bis 2016 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Erwerbsmigration nach	eingereist im Jahr							
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	8.405	9.941	11.291	11.050	9.481	9.995	10.697	18.208
§ 18 AufenthG (Beschäftigung allgemein, alte Regelung)	1.832	468	846	346	170	186	131	151
Fachkräfte und Hochqualifizierte:								
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	14.816	17.889	23.912	23.191	17.185	19.515	18.994	22.387
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	169	219	370	244	27	31	31	25
§ 19 a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	-	-	-	1.387	2.786	3.099	3.786	4.729
§ 19 a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	-	-	-	803	1.865	2.279	3.006	3.309
§ 20 AufenthG (Forschende)	140	211	317	366	444	397	409	422
§ 21 AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690	1.781	1.782	1.733
Fachkräfte insgesamt	16.149	19.359	25.946	27.349	23.997	27.102	28.008	32.605
Erwerbsmigration insgesamt	26.386	29.768	38.083	38.745	33.648	37.283	38.836	50.964

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Folgenden wird die Erwerbsmigration im Einzelnen dargestellt.

Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG

An Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2016 eingereist sind, wurden 40.746 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt. Damit stieg die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG nach Deutschland eingereist sind, im Vergleich zum Vorjahr (29.822 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) um 36,6 %. Dieser Anstieg ist u. a. auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV).

Die größten Gruppen ausländischer Arbeitnehmer, die im Jahr 2016 eingereist sind, waren Staatsangehörige aus Bosnien-Herzegowina, Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), den Vereinigten Staaten, Indien, Kosovo und China.

Betrachtet man die im Jahr 2016 zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG eingereisten Dritt-

staatsangehörigen, so zeigt sich, dass 55 % von ihnen eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG in Deutschland aufnehmen. Dieser Anteil ist trotz eines Anstiegs der absoluten Zahlen der Einreisen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG im Vergleich zu den Vorjahren gesunken, in denen dieser jeweils etwa zwei Drittel betrug. Dies liegt daran, dass die Zahl der eingereisten Staatsangehörigen, die eine Beschäftigung aufgenommen haben, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert, überproportional gestiegen ist. Dieser Anstieg ist insbesondere bei Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten festzustellen. Auch bei Staatsangehörigen aus der Ukraine, Australien und Kanada ist ein überproportional hoher Anteil an Personen zu verzeichnen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde. Dagegen erhielten überproportional viele Staatsangehörige aus Indien, China, Japan und der Türkei eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung.

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2016 in Deutschland 109.091 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG (Ende 2015: 94.712).

Karte II - 1:

Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2016 eingereiste Drittstaatsangehörige

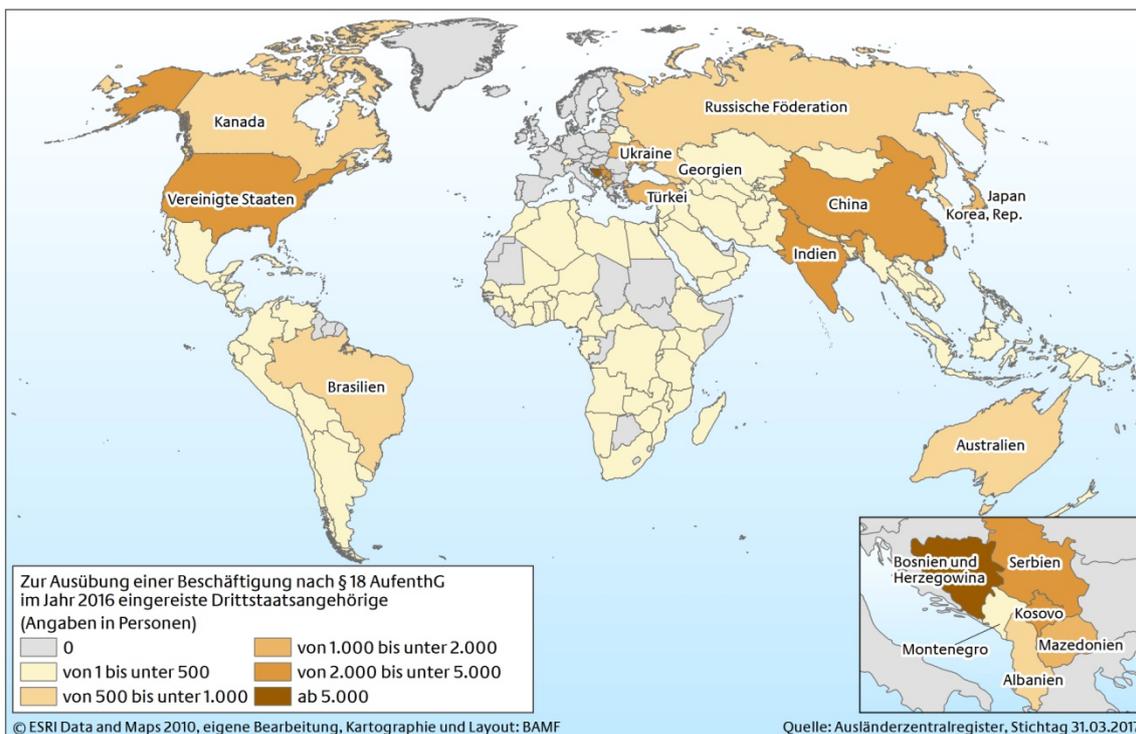


Tabelle II - 6:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2011 bis 2016 eingereiste
Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staats- angehörigkeit	2011			2012			2013		
	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil
Bosnien- Herzegowina	2.748	58	2,1%	3.268	64	2,0%	2.881	161	5,6%
Serbien*	2.130	108	5,1%	1.900	94	4,9%	1.834	115	6,3%
Vereinigte Staaten	3.838	1.282	33,4%	3.482	1.245	35,8%	3.681	1.342	36,5%
Indien	4.720	619	13,1%	4.318	602	13,9%	3.277	439	13,4%
Kosovo	58	14	24,1%	86	13	15,1%	96	10	10,4%
China	3.137	930	29,6%	3.052	809	26,5%	2.611	771	29,5%
Japan	1.855	370	19,9%	1.715	312	18,2%	1.606	298	18,6%
Mazedonien	289	56	19,4%	256	41	16,0%	179	26	14,5%
Türkei	1.209	196	16,2%	1.473	177	12,0%	1.133	158	13,9%
Ukraine	1.346	946	70,3%	1.320	950	72,0%	975	720	73,8%
sonstige	14.719	5.306	36,0%	13.717	5.069	37,0%	8.563	4.373	51,1%
Insgesamt	36.049	9.885	27,4%	34.587	9.376	27,1%	26.836	8.413	31,3%

Staats- angehörigkeit	2014			2015			2016		
	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil
Bosnien- Herzegowina	3.483	399	11,5%	3.432	455	13,3%	6.773	1.126	16,6%
Serbien*	2.283	183	8,0%	2.620	280	10,7%	4.140	553	13,4%
Vereinigte Staaten	3.644	1.378	37,8%	3.638	1.393	38,3%	3.756	1.453	38,7%
Indien	3.920	576	14,7%	3.510	556	15,8%	3.574	651	18,2%
Kosovo	56	16	28,6%	57	13	22,8%	2.811	102	3,6%
China	2.774	752	27,1%	2.226	736	33,1%	2.161	732	33,9%
Japan	1.751	330	18,8%	1.806	367	20,3%	1.791	377	21,0%
Mazedonien	155	48	31,0%	239	51	21,3%	1.706	216	12,7%
Türkei	1.115	183	16,4%	1.111	180	16,2%	1.189	176	14,8%
Ukraine	1.204	875	72,7%	1.224	900	73,5%	1.011	711	70,3%
sonstige	9.311	4.641	49,8%	9.959	5.289	53,1%	11.834	5.778	48,8%
Insgesamt	29.696	9.381	31,6%	29.822	10.220	34,3%	40.746	11.875	29,1%

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle II - 7:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2016 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

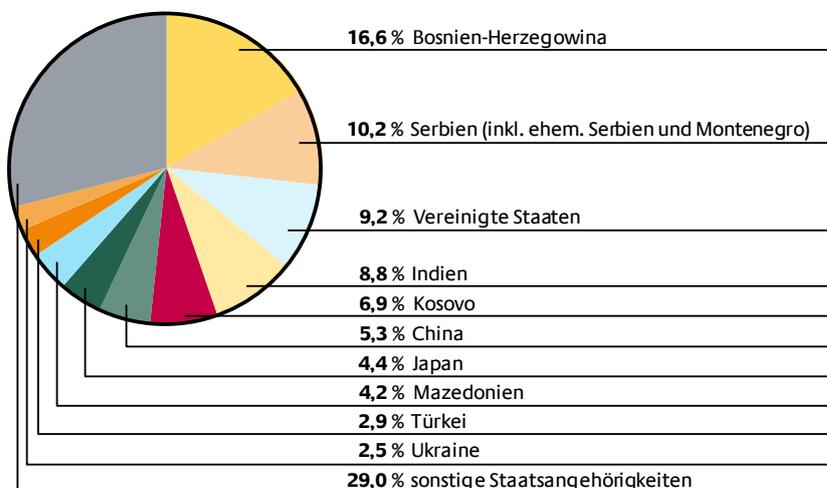
Staatsangehörigkeit	Beschäftigung nach § 18 AufenthG									
	ins-gesamt	davon keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		davon qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)		davon qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)		davon Beschäftigung allgemein (§ 18 AufenthG)		
Bosnien-Herzegowina	6.773	3.236	47,8%	3.478	51,4%	28	0,4%	31	0,5%	
Serbien*	4.140	1.904	46,0%	2.190	52,9%	29	0,7%	17	0,4%	
Vereinigte Staaten	3.756	1.448	38,6%	2.238	59,6%	64	1,7%	6	0,2%	
Indien	3.574	109	3,0%	3.407	95,3%	38	1,1%	20	0,6%	
Kosovo	2.811	2.311	82,2%	489	17,4%	7	0,2%	4	0,1%	
China	2.161	360	16,7%	1.754	81,2%	35	1,6%	12	0,6%	
Japan	1.791	297	16,6%	1.471	82,1%	20	1,1%	3	0,2%	
Mazedonien	1.706	1.024	60,0%	667	39,1%	6	0,4%	9	0,5%	
Türkei	1.189	193	16,2%	954	80,2%	38	3,2%	4	0,3%	
Ukraine	1.011	748	74,0%	250	24,7%	12	1,2%	1	0,1%	
Albanien	924	659	71,3%	263	28,5%	2	0,2%	0	0,0%	
Kanada	776	406	52,3%	351	45,2%	17	2,2%	2	0,3%	
Australien	763	501	65,7%	258	33,8%	1	0,1%	3	0,4%	
Russische Föderation	743	354	47,6%	369	49,7%	18	2,4%	2	0,3%	
Brasilien	696	248	35,6%	416	59,8%	26	3,7%	6	0,9%	
sonstige	7.932	4.410	55,6%	3.356	42,3%	135	1,7%	31	0,4%	
Insgesamt	40.746	18.208	44,7%	21.911	53,8%	476	1,2%	151	0,4%	

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 8:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2016 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 40.746 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Inhaber einer Blauen Karte EU

Mit dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/50/EG) zum 01.08.2012 wurde mit § 19 a AufenthG die Blaue Karte EU als neuer Aufenthaltstitel eingeführt.

Diesen erhalten Drittstaatsangehörige, die über einen akademischen Abschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei müssen sie ein bestimmtes jährliches Bruttomindestgehalt erzielen, das grundsätzlich bei zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung liegt⁶ (2016: 49.600 €; 2017: 50.800 €). Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht (Mangelberuf), genügt ein Mindestgehalt von 52 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2016: 38.688 €; 2017: 39.624 €).

Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet (§ 19 a Abs. 3 AufenthG). Nach 33-monatiger Beschäftigung als Hochqualifizierter und dem Nachweis von Leistungsbeiträgen für diesen Zeitraum in eine Altersversorgung sowie von einfachen Kenntnissen der deutschen Sprache ist einem Inhaber einer Blauen Karte EU eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen, ist die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten auszustellen (§ 19 a Abs. 6 AufenthG).

Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist bei Vorliegen der weiteren allgemeinen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vom mit- oder nachziehenden Ehegatten wird kein Nachweis von Deutschkenntnissen verlangt.

⁶ Die Gehaltsgrenzen sind in § 2 Abs. 1 Nr. 2 a und in § 2 Abs. 2 BeschV geregelt.

Tabelle II - 8:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU)
eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten
von 2013 bis 2016

Staatsangehörigkeit	2013	2014	2015	2016
Indien	1.019	1.116	1.387	1.750
Russische Föderation	447	512	772	780
China	243	307	439	628
Ukraine	242	440	587	497
Türkei	134	184	266	439
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.249	2.442	2.983	3.519
Insgesamt	4.651	5.378	6.792	8.038

☞ Die Blaue Karte EU wurde zum 01.08.2012 eingeführt.

Quelle: Ausländerzentralregister

Seit der Einführung der Blauen Karte EU konnte ein kontinuierlicher Anstieg der Einreisen von Hochqualifizierten, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19 a AufenthG erteilt wurde, festgestellt werden.

Im Jahr 2016 sind 8.038 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Dies bedeutet einen Anstieg um 18,3 % gegenüber dem Vorjahr (2015: 6.792 Einrei-

sen). 58,8 % von den 2016 eingereisten Inhabern einer Blauen Karte EU arbeiten in einem so genannten Regelberuf. 41,2 % erhielten die Blaue Karte EU für die Beschäftigung in einem Mangelberuf. Die meisten Blauen Karten EU wurden an Staatsangehörige aus Indien (1.750 bzw. 21,8 %) erteilt. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten waren die Russische Föderation (780 bzw. 9,7 %), China (628 bzw. 7,8 %), die Ukraine (497 bzw. 6,2 %) sowie die Türkei (439 bzw. 5,5 %).

Tabelle II - 9:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2016 eingereiste
Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

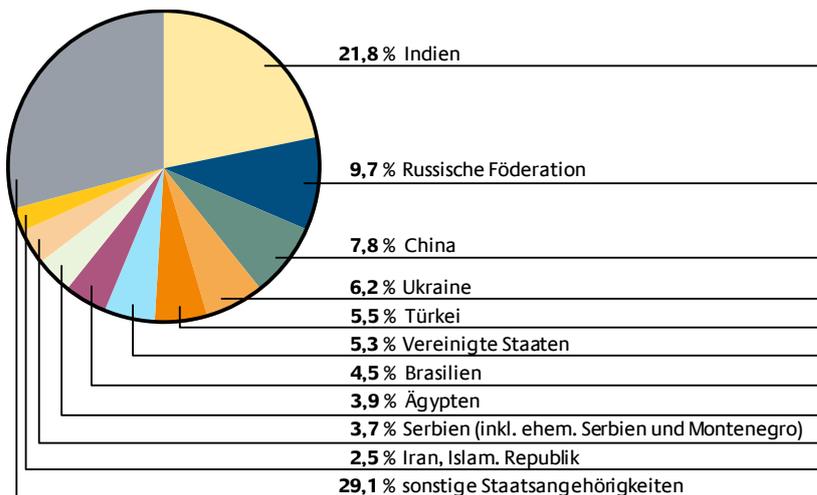
Staatsangehörigkeit	Beschäftigung nach § 19 a AufenthG				
	insgesamt	davon Regelberufe nach § 19 a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV		davon Mangelberufe nach § 19 a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV	
Indien	1.750	1.084	61,9%	666	38,1%
Russische Föderation	780	502	64,4%	278	35,6%
China	628	417	66,4%	211	33,6%
Ukraine	497	239	48,1%	258	51,9%
Türkei	439	293	66,7%	146	33,3%
Vereinigte Staaten	425	322	75,8%	103	24,2%
Brasilien	359	247	68,8%	112	31,2%
Ägypten	313	171	54,6%	142	45,4%
Serbien*	300	139	46,3%	161	53,7%
Iran, Islam. Republik	199	95	47,7%	104	52,3%
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.348	1.220	52,0%	1.128	48,0%
Insgesamt	8.038	4.729	58,8%	3.309	41,2%

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 9:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im
Jahr 2016 eingereiste Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 8.038 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt lebten am 31.12.2016 32.933 Inhaber einer Blauen Karte EU (nach § 19 a Abs. 1 AufenthG) in Deutschland (Ende 2015: 26.791).

Zusätzlich hatten 13.769 ausländische Staatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 a Abs. 6 AufenthG inne (Ende 2015: 8.174).

Hochqualifizierte

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen kann in besonderen Fällen von Anfang an ein Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Abs. 1 AufenthG). Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Hochqualifiziert sind nach § 19 Abs. 2 AufenthG insbesondere

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen (Nr. 1) sowie
- Lehrpersonen (z. B. Lehrstuhlinhaber) sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils in herausgehobener Position (Nr. 2).

Insgesamt besaßen Ende 2016 2.713 Drittstaatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2015: 2.837).⁷ Davon sind 25 Hochqualifizierte im Jahr 2016 eingereist (2015: 31 Hochqualifizierte).

⁷ Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass viele Hochqualifizierte nun eine Blaue Karte EU und bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 a Abs. 6 AufenthG erhalten.

Tabelle II - 10:

Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2007 bis 2016 (erteilte Niederlassungserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr									
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Vereinigte Staaten	82	71	73	69	107	92	5	6	6	5
China	5	5	1	13	13	3	1	4	3	3
Kanada	13	7	10	16	14	7	2	2	1	3
Indien	2	10	21	17	38	25	2	4	2	3
sonstige	49	64	64	104	198	117	17	15	19	11
Insgesamt	151	157	169	219	370	244	27	31	31	25

Quelle: Ausländerzentralregister

Forscherinnen und Forscher

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscherin oder Forscher bildet § 20 AufenthG. Danach wird Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen wurde (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 38 f AufenthV).

Im Jahr 2016 sind 422 Forschende aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, und damit 3,2 % mehr als im Vorjahr (2015: 409 Personen). An Staatsangehörige aus China wurden 67 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. 62 Forschende stammten aus den Vereinigten Staaten, 54 aus Japan, 43 aus Indien und 18 aus der Republik Korea. Insgesamt hielten sich am Ende des Jahres 2016 1.035 Forschende aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2015: 988 Personen).

Tabelle II - 11:
Zugewanderte Forschende, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2010 bis 2016 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr							
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	
							insgesamt	darunter weiblich
China	28	53	67	89	86	64	67	21
Vereinigte Staaten	26	40	38	55	53	61	62	25
Japan	11	17	26	26	31	20	54	5
Indien	24	45	43	61	41	47	43	12
Korea, Republik	7	7	16	20	12	15	18	5
sonstige	115	155	176	193	174	202	178	61
Insgesamt	211	317	366	444	397	409	422	129

Quelle: Ausländerzentralregister

Selbstständige

Ausländischen Personen kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit kann zudem erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen (§ 21 Abs. 2 AufenthG). Auch bei Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Im Jahr 2016 sind 1.733 Selbstständige aus Drittstaaten neu eingereist und damit etwas weniger (-2,7 %) als im Vorjahr (2015: 1.782 Selbstständige).

36,5 % der 2016 zugewanderten Selbstständigen stammte aus den Vereinigten Staaten, 12,1 % aus China, 5,4 % jeweils aus Kanada und Australien.

Zwei Dritteln (66,6 %) der Selbstständigen, die im Jahr 2016 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbstständigen aus den Vereinigten Staaten (92,1 %), Kanada (91,5 %), Australien (90,4 %), Japan (86,4 %) und Israel (84,8 %) war der Anteil der Personen mit einer freiberuflichen Tätigkeit überproportional hoch.

Insgesamt besaßen Ende 2016 10.291 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbstständige nach § 21 Abs. 1, 2, 2 a und 5 AufenthG (Ende 2015: 9.472). Zusätzlich verfügten 1.529 Personen (Ende 2015: 1.340) über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG.

Tabelle II - 12:

Zugewanderte Selbstständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2007 bis 2016 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr										2016		
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	insgesamt	darunter freiberuflich	darunter weiblich	
Vereinigte Staaten	276	360	337	384	512	540	621	633	662	633	583	289	
China	214	214	133	85	120	125	152	209	230	209	12	83	
Kanada	53	46	37	74	72	78	102	110	105	94	86	44	
Australien	40	63	59	53	74	77	134	86	92	94	85	46	
Iran, Islam. Rep.	10	15	17	27	35	30	24	30	41	71	3	10	
Ukraine	36	37	71	88	89	72	77	107	112	70	56	29	
Israel	25	12	19	38	30	45	57	86	63	66	56	15	
Türkei	16	23	13	20	26	19	33	39	31	65	18	9	
Russ. Föderation	50	77	59	77	77	100	77	83	87	64	34	23	
Japan	28	16	30	32	50	57	62	63	52	59	51	28	
Korea, Republik	14	16	11	16	21	25	31	32	35	33	21	16	
sonstige	129	360	238	146	241	190	320	303	272	275	150	76	
Insgesamt	891	1.239	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690	1.781	1.782	1.733	1.155	668	

Quelle: Ausländerzentralregister

Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist seit dem 01.01.2005 in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf ausländische Personen, die weder Unionsbürger noch Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen.

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigter nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigter sind daher im Wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und ausländischen Personen. Die Nachzugsregelungen sind dabei, je nach Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und ausländischen Personen unterschieden.

In der Regel muss der Lebensunterhalt derjenigen Person, zu der der Familiennachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Ehegatten sind, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Nach § 28 Abs.1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines min-

derjährigen ledigen Deutschen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden.

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern minderjähriger Asylberechtigter oder anerkannter GFK-Flüchtlingen und Resettlement-Flüchtlingen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Seit September 2013 berechtigt ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgerinnen und -bürgern richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Im Jahr 2016 sind 11.495 Familienangehörige von Unions- bzw. EWR-Bürgerinnen und -bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2015: 10.371 Angehörige). Damit stieg der Zuzug von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und -bürgern um 10,8 % gegenüber 2015. Darunter befanden sich 1.867 Staatsangehörige aus Mazedonien, 1.427 aus Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), 975 aus Bosnien-Herzegowina, 793 aus Moldau, 741 aus Marokko, 640 aus Albanien, 510 aus Brasilien und 458 aus Kosovo. Zum Ende des Jahres 2016 hatten insgesamt 50.348 drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern eine Aufenthaltskarte inne (2015: 39.217).

Seitdem im AZR die Speicherung der Aufenthaltsw Zwecke erfolgt, kann der Familiennachzug differenzierter dargestellt werden als dies durch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes möglich ist (auf die Daten der Visastatistik wird hier nicht eingegangen;

vgl. dazu Migrationsbericht 2015). Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen ausländische Personen einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten haben, etwa weil sie berechtigt sind, visumfrei einzureisen und nach Einreise einen Aufenthaltstitel beantragen dürfen (dies trifft beispielsweise auf Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan zu) oder

zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind. Zum anderen kann der tatsächlich erfolgte Ehegatten- und Familiennachzug nach Staatsangehörigkeit und Alter differenziert werden. Die Visastatistik gibt dagegen nur die Auslandsvertretung (und damit nur das Herkunftsland) an, in der ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs ausgestellt wurde.

Tabelle II - 13:
Familiennachzug in den Jahren von 2010 bis 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Familiennachzug im Jahr							Veränderung 2015/2016	
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	absolut	in %
Syrien, Arab. Rep.	493	558	704	860	3.025	15.956	31.782	+15.826	+99,2%
Türkei	8.366	8.363	7.332	6.966	7.317	7.720	7.770	+50	+0,6%
Irak	2.555	1.034	757	818	797	1.800	6.678	+4.878	+271,0%
Indien	2.613	2.970	3.634	3.542	3.992	4.605	5.244	+639	+13,9%
Russische Föderation	3.646	3.733	3.926	4.108	4.286	4.726	4.353	-373	-7,9%
Kosovo	2.875	2.770	2.835	3.337	3.766	3.808	3.207	-601	-15,8%
Vereinigte Staaten	2.849	3.254	3.090	2.942	3.075	3.098	3.079	-19	-0,6%
Ukraine	1.569	1.772	1.937	2.141	2.642	2.693	2.908	+215	+8,0%
China	1.527	1.790	1.974	2.114	2.418	2.635	2.619	-16	-0,6%
Bosnien und Herzegowina	771	894	1.019	1.183	1.425	1.775	2.107	+332	+18,7%
Japan	1.669	1.870	1.844	1.674	1.650	1.743	1.823	+80	+4,6%
Pakistan	850	860	794	1.092	1.798	1.543	1.745	+202	+13,1%
Serbien*	1.373	1.282	1.455	1.389	1.417	1.617	1.649	+32	+2,0%
Brasilien	1.083	1.071	1.075	954	1.064	1.432	1.590	+158	+11,0%
Marokko	1.456	1.441	1.527	1.475	1.504	1.672	1.530	-142	-8,5%
Thailand	1.728	1.584	1.513	1.526	1.416	1.437	1.482	+45	+3,1%
Vietnam	983	905	898	933	1.055	1.127	1.255	+128	+11,4%
Tunesien	870	862	945	1.010	1.142	1.171	1.220	+49	+4,2%
Mazedonien	710	709	760	891	1.005	1.174	1.207	+33	+2,8%
Iran, Islam. Rep.	748	798	845	924	1.080	1.063	1.202	+139	+13,1%
sonstige	16.131	15.511	15.952	16.167	17.803	19.645	21.101	+1.456	+7,4%
Insgesamt	54.865	54.031	54.816	56.046	63.677	82.440	105.551	+23.111	+28,0%

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt wurden 105.551 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2016 eingereist sind. Diese Zahl liegt etwas höher als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des

Auswärtigen Amtes (103.883 Visa im Jahr 2016). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen um 28,0 %.

Karte II - 2:
Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

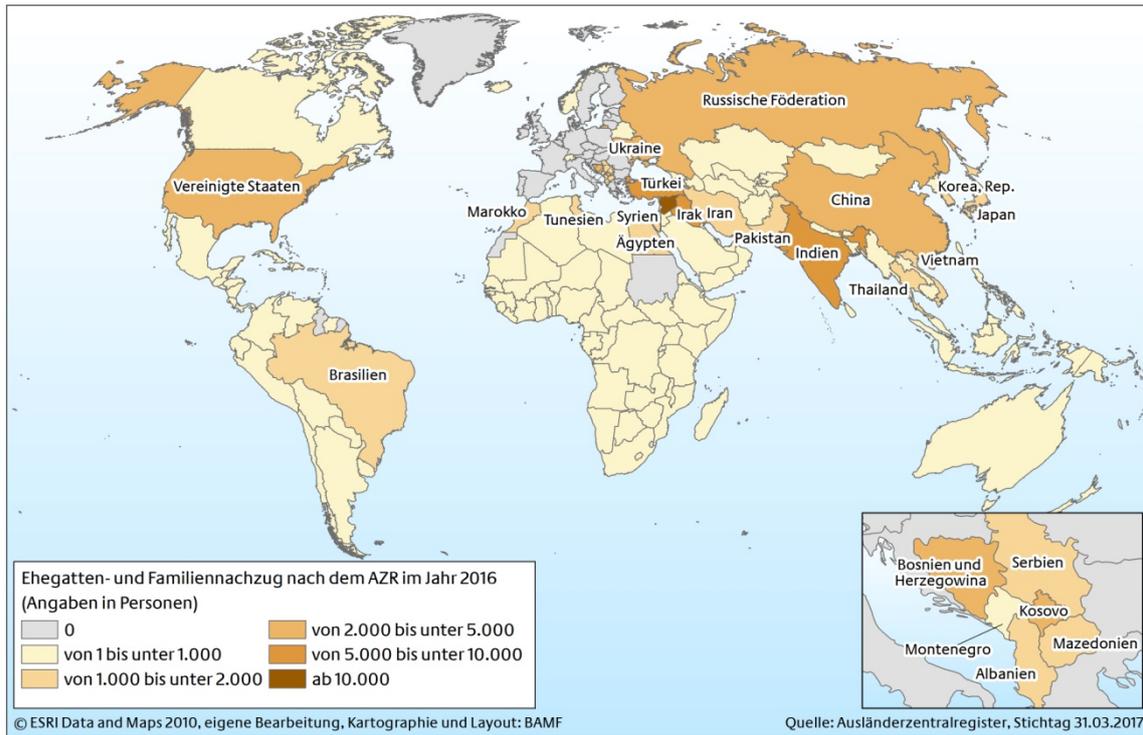
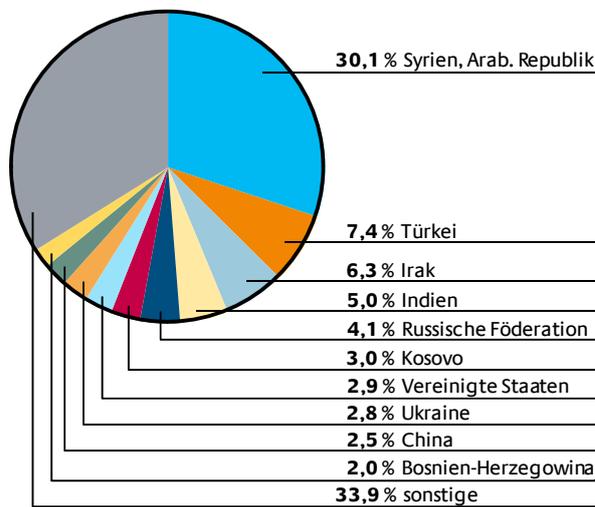


Abbildung II - 10:
Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 105.551 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

In den Jahren 2015 und 2016 war Syrien Hauptstaatsangehörigkeit des Familiennachzugs, nachdem seit Beginn der Erfassung im Jahr 2005 durchgängig bis 2014 nachziehende türkische Staatsangehörige die größte Gruppe im Rahmen des Familiennachzugs bildeten. Im Jahr 2016 wurden 31.782 ein-

reisende syrische Familienangehörige registriert und damit etwa doppelt so viele (+99,2 %) wie im Jahr zuvor (2015: 15.956 nachziehende Familienangehörige). Dies entspricht einem Anteil von 30,0 % am gesamten Familiennachzug. Der Anstieg ist eine Folge insbesondere der starken Asylzuwanderung syrischer Staatsangehöriger.

An türkische Staatsangehörige wurden 7.770 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt, etwas mehr als im Vorjahr (2015: 7.720 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 7,3 % (2010: 15,5 %). Deutlich gestiegen ist dagegen der Familiennachzug irakischer Familienangehöriger (+271,0 % auf 6.678 Aufenthaltserlaubnisse), ebenfalls als eine Folge der Fluchtmigration aus dem Irak. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten waren Indien (5,0 %), Russische Föderation (4,1 %), Kosovo (3,0 %) und die Vereinigten Staaten (2,9 %). Dabei ist insbesondere der Familiennachzug indischer Staatsangehöriger in den letzten Jahren nahezu kontinuierlich angestiegen. Hierbei handelt es sich häufig um den Nachzug zu (hoch-)qualifizierten Erwerbsmigrantinnen und -migranten.

Tabelle II - 14:
Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staats- angehörigkeit	Familiennachzug							
	insgesamt	davon Ehefrauen zu Deutschen	davon Ehemänner zu Deutschen	davon Ehefrauen zu Ausländern	davon Ehemänner zu Ausländern	davon Kinder	davon Elternteil	davon sonstige Familien- angehörige
Syrien	31.782	130	43	9.383	646	19.930	1.010	640
Türkei	7.770	1.264	2.087	1.770	744	1.065	825	15
Irak	6.678	172	72	1.187	130	4.084	631	402
Indien	5.244	168	126	2.851	154	1.880	58	7
Russische Föderation	4.353	1.731	344	727	111	1.115	293	32
Kosovo	3.207	321	408	1.062	244	1.032	133	7
Vereinigte Staaten	3.079	343	557	704	153	1.060	256	6
Ukraine	2.908	1.174	167	537	84	753	183	10
China	2.619	556	53	832	179	831	159	9
Bosnien und Herzegowina	2.107	131	131	633	299	790	116	7
Japan	1.823	105	16	781	19	883	18	1
Pakistan	1.745	254	144	543	47	679	74	4
Serbien*	1.649	151	146	364	222	460	294	12
Brasilien	1.590	404	158	410	64	374	172	8
Marokko	1.530	634	417	242	35	93	104	5
Thailand	1.482	987	48	22	9	287	128	1
Vietnam	1.255	321	54	219	81	375	199	6
Tunesien	1.220	334	485	189	20	92	99	1
Mazedonien	1.207	95	136	363	135	371	104	3
Iran	1.202	285	83	412	123	260	26	13
sonstige	21.101	4.437	2.601	4.152	664	6.657	2.423	167
Insgesamt	105.551	13.997	8.276	27.383	4.163	43.071	7.305	1.356

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

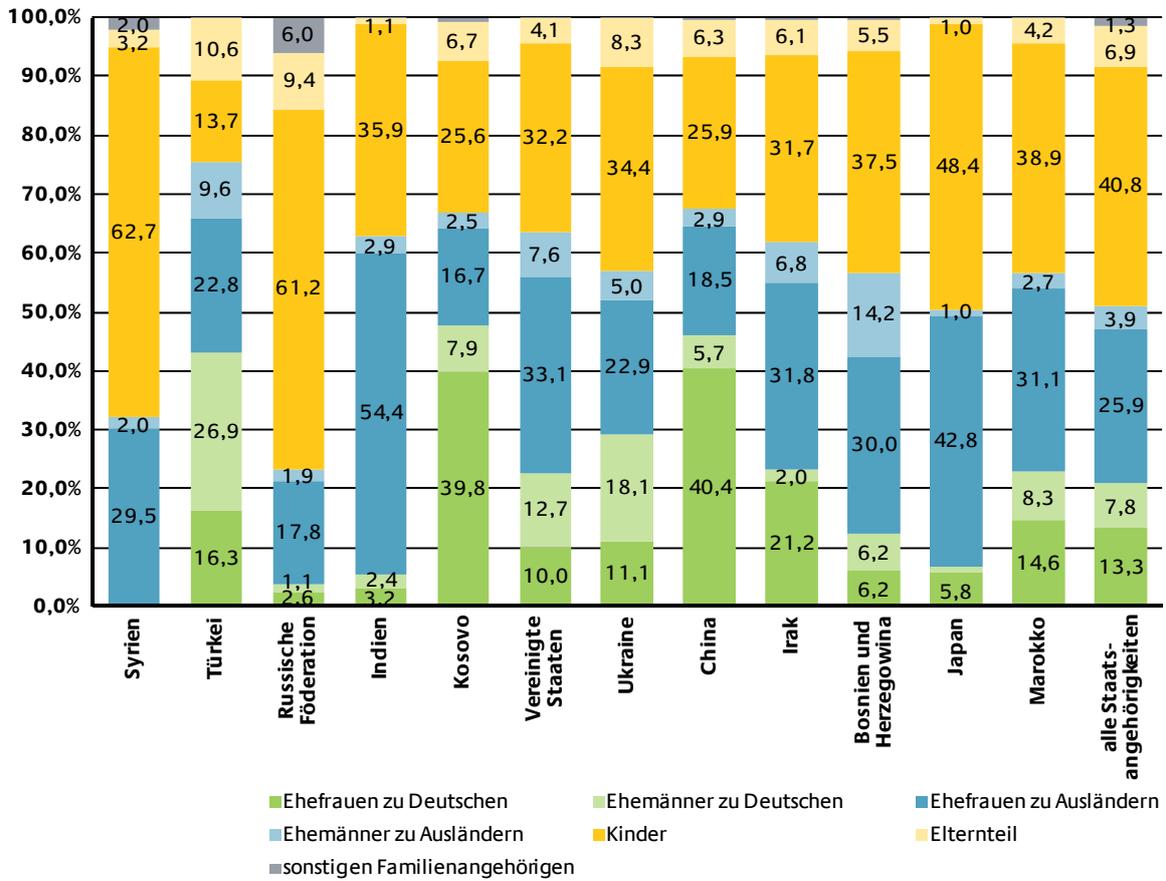
Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2016 wurden 41.380 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt und damit 39,2 % aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen. Davon zogen 13.997 Frauen zu Deutschen und 27.383 zu ausländischen Staatsangehörigen. Dabei ist der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Staatsangehörigen um fast ein Drittel im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. 11,8 % der Aufenthaltserlaubnisse wurde an nachziehende Ehemänner erteilt (12.439 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (8.276 Aufenthaltserlaubnisse). Insgesamt sind 31.546 Ehegatten zu Drittstaatsangehörigen nachgezogen, darunter 3.192 Personen zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU (2015: 2.485 Ehegatten eines Inhabers einer Blauen Karte EU). 40,8 % der Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs

erteilt (43.071 Aufenthaltserlaubnisse), davon 41.796 an Kinder, die zu ausländischen Staatsangehörigen nachzogen. Damit stieg der Kindernachzug im Vergleich zum Vorjahr überproportional um 54,2 % (2015: 27.933 nachziehende Kinder). Dies ist insbesondere auf den hohen Anteil nachziehender syrischer aber auch irakischer Kinder zurückzuführen. 3.563 Kinder zogen zu Inhabern einer Blauen Karte EU nach.

An einen nachziehenden Elternteil (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG und § 36 Abs. 1 AufenthG) gingen 7.305 Aufenthaltserlaubnisse (6,9 %). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (5.627 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 1.356 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (1,3 %).

Abbildung II - 11:
Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister

☞ Werte unter 1,0 % sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Staatsangehörigkeiten. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Überproportional hoch ist der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen auch bei Staatsangehörigen aus Marokko, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien und Japan von Ehefrauen zu ausländischen Staatsangehörigen. Zudem ist der Familiennachzug aus Syrien, dem Irak und Japan durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet.

Längerfristige Zuwanderung

Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2006 bis 2015 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten.

Insofern handelt es sich bei den im Folgenden aufgeführten Zahlen für das Jahr 2015 um die aktuellsten Daten.

Tabelle II - 15:
Zugewanderte ausländische Personen von 2006 bis 2015 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staatsangehörigkeit	zugewanderte Ausländer im Jahr									
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Syrien, Arab. Rep.	1.201	1.220	1.401	1.750	2.510	3.780	8.317	17.228	67.772	380.908
Afghanistan	945	853	1.490	4.207	6.578	8.332	8.058	8.257	13.095	130.928
Rumänien	6.789	17.004	16.560	19.185	29.194	41.131	54.806	65.902	102.704	115.224
Polen	53.806	47.739	39.621	37.414	43.457	74.094	83.220	94.967	99.317	102.376
Irak	2.271	4.078	6.928	10.419	7.741	6.070	5.379	4.243	7.115	94.180
Bulgarien	3.301	10.206	10.122	12.216	17.370	23.890	29.345	31.524	45.506	52.562
Kroatien	2.543	2.505	2.380	2.333	2.610	3.163	4.188	14.701	30.195	42.169
Italien	8.510	8.473	8.735	9.546	11.322	13.289	19.489	26.947	32.815	35.135
Albanien	616	596	587	605	647	899	1.507	2.992	12.299	33.331
Ungarn	6.010	7.478	8.157	8.785	12.458	20.411	30.580	33.335	33.122	32.829
Iran, Islam. Rep.	1.920	1.886	2.199	2.778	4.292	5.796	6.979	6.879	6.375	25.071
Pakistan	1.429	1.316	1.573	1.979	2.532	4.616	5.383	6.656	8.187	23.294
Kosovo	-	-	-	4.159	4.666	4.836	5.704	8.602	19.944	21.435
Griechenland	4.149	3.937	4.110	4.139	6.783	14.300	21.759	21.596	19.256	19.214
Eritrea	327	408	364	471	709	753	709	4.014	14.643	18.761
Serbien*	8.970	6.729	6.568	3.094	6.067	5.821	7.617	12.285	19.072	18.573
sonstige	121.761	118.650	117.460	118.039	132.783	152.524	170.870	201.792	240.338	321.383
Insgesamt	270.421	275.301	270.028	284.884	340.303	441.459	530.415	640.097	851.318	1.554.760

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Bis 2008 inklusive des Kosovo, der sich erst 2008 für unabhängig erklärt hat.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2015 zogen laut AZR etwa 1,5 Millionen ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland. Dies bedeutet einen Anstieg um 82,6 % im Vergleich zum Vorjahr, nachdem bereits von 2013 auf 2014 ein Anstieg um 33,0 % zu verzeichnen war. Insgesamt liegt die Zahl der Migrantinnen und Migranten, die 2015 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, um 23 % unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 2,016 Millionen Zuzügen von ausländischen Staatsangehörigen für das Jahr 2015 (siehe Migrationsbericht 2015 sowie die Fachserie 1, Reihe 12 „Wanderungen 2015“ des Statistischen Bundesamtes).

Von den im Jahr 2015 für länger als ein Jahr zugewanderten ausländischen Staatsangehörigen besaßen 24,5 % bzw. 380.908 Personen die syrische Staatsangehörigkeit. Dies bedeutet einen Anstieg um 462,0 % im Vergleich zu 2014. Die Zahl der längerfristigen Zuzüge afghanischer Staatsangehöriger hat sich auf 130.928 Zuzüge in etwa verdoppelt (Anteil der afghanischen Staatsangehörigen: 8,4 %). Der Anteil syrischer und afghanischer Staatsangehöriger lag damit deutlich höher als in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes, der 15,4 % bzw. 4,2 % im Jahr 2015 betrug.

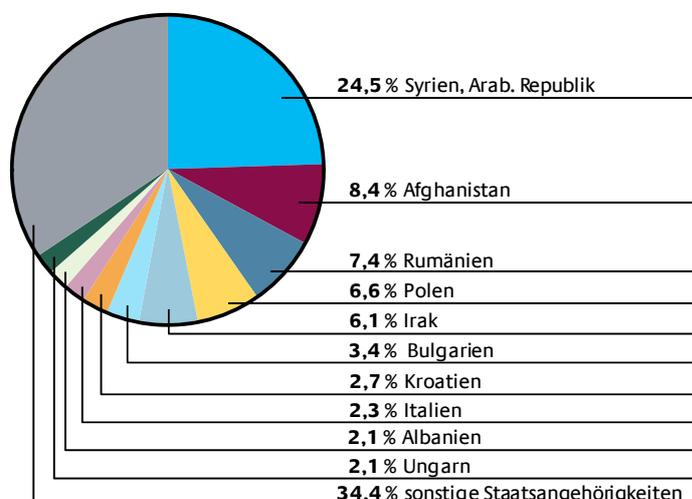
7,4 % bzw. 115.224 Personen besaßen die rumänische und 6,6 % bzw. 102.376 Personen die polnische Staatsangehörigkeit. Der Anteil rumänischer bzw. polnischer Staatsangehöriger an der längerfristigen Zuwanderung liegt unter dem Anteil an den in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes erfassten Zuzügen von ausländischen Staatsangehörigen, in der auch kurzfristige Zuzüge registriert werden. Im Jahr 2015 lag der Anteil der Rumänen bzw. Polen an den Zuzügen von ausländischen Staatsangehörigen in der Zuzugsstatistik bei 11,0 % bzw. 9,5 %. Dies zeigt, dass viele Rumänen und Polen nur kurzfristig nach Deutschland ziehen.

Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2015 waren Irak (6,1 %), Bulgarien (3,4 %) und Kroatien (2,7 %).

Der Anteil von Unionsbürgerinnen und -bürgern an der längerfristigen Zuwanderung betrug im Jahr 2015 31,5 % (absolut: 489.383) und sank damit im Vergleich zum Vorjahr deutlich (Anteil 2014: 52,7 %). Aufgrund der starken Fluchtmigration im Jahr 2015 stieg dagegen der Anteil der Nicht-EU-Staatsangehörigen an der längerfristigen Zuwanderung auf über zwei Drittel (68,5 %) an.

Abbildung II - 12:
Zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr 2015 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Gesamtzahl: 1.554.760 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

3 Abwanderung

Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer

Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ausländische Staatsangehörige vor ihrer Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut

AZR im Jahr 2016 664.356 ausländische Staatsangehörige fortgezogen (2015: 568.639).

Fast die Hälfte der im Jahr 2016 fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen hielt sich weniger als ein Jahr im Bundesgebiet auf (47,0 %), vier Fünftel weniger als vier Jahre (80,6 %). 5,0 % verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 2,0 % der Abwandernden hielten sich sogar länger als 30 Jahre in Deutschland auf.

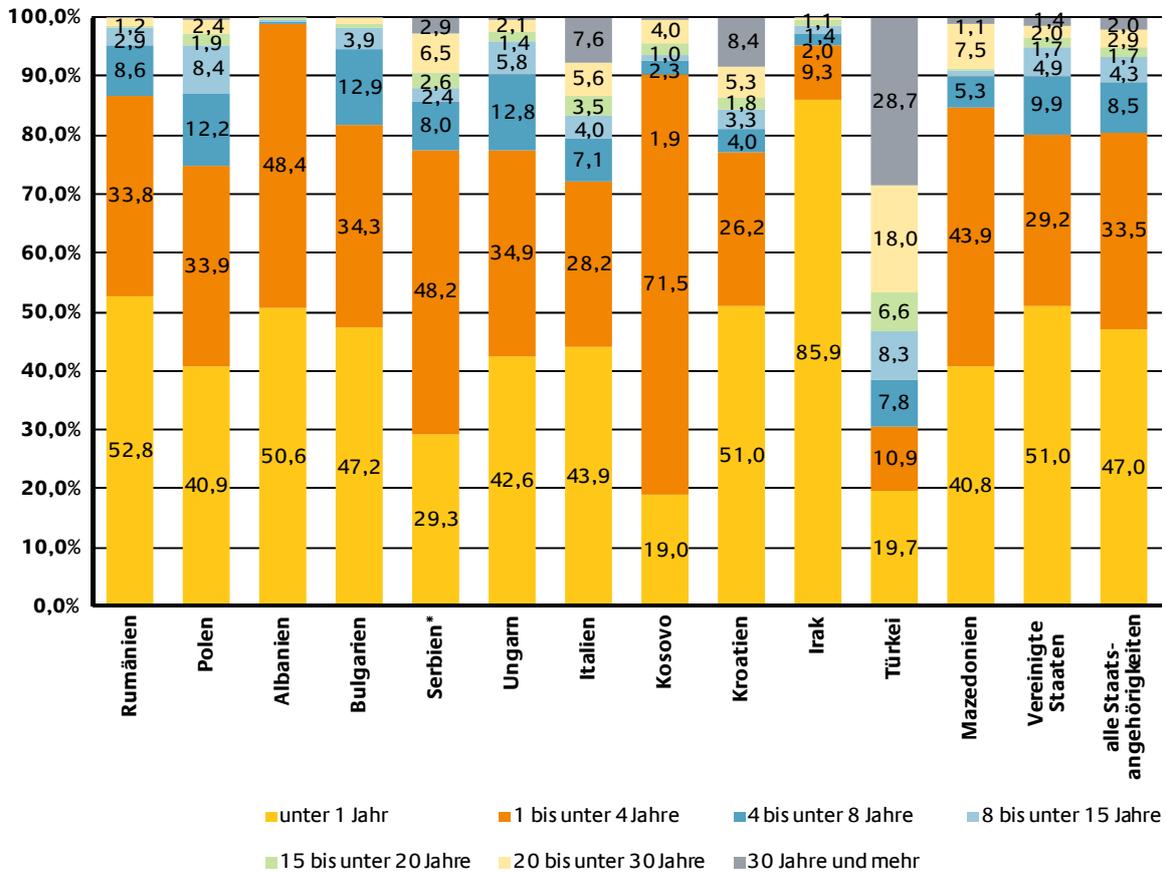
Tabelle II - 16:
Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2016

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							
	insgesamt	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Rumänien	87.853	46.384	29.665	7.581	2.584	504	1.076	59
Polen	72.983	29.826	24.732	8.933	6.108	1.359	1.776	249
Albanien	34.464	17.448	16.676	115	74	61	88	2
Bulgarien	32.036	15.129	11.004	4.146	1.246	197	287	27
Serbien*	25.600	7.508	12.339	2.053	626	674	1.658	742
Ungarn	25.396	10.807	8.861	3.256	1.479	368	525	100
Italien	24.152	10.610	6.821	1.714	969	834	1.358	1.846
Kosovo	17.103	3.245	12.221	385	179	324	691	58
Kroatien	15.122	7.716	3.962	602	495	271	800	1.276
Irak	14.892	12.799	1.388	293	208	160	35	9
Türkei	14.849	2.919	1.624	1.164	1.235	974	2.678	4.255
Mazedonien	13.842	5.650	6.071	730	122	81	1.034	154
Vereinigte Staaten	13.519	6.888	3.953	1.340	659	226	268	185
China	13.347	5.260	4.779	2.270	802	151	77	8
Indien	12.241	5.187	4.917	1.520	458	63	65	31
EU-Staaten gesamt	340.023	153.447	111.193	35.921	18.456	5.656	8.707	6.643
Nicht-EU-Staaten gesamt	324.333	158.897	111.688	20.429	10.302	5.367	10.875	6.775
Insgesamt	664.356	312.344	222.881	56.350	28.758	11.023	19.582	13.418

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister,
Statistisches Bundesamt

Abbildung II - 13:
Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016



* inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

☞ Werte unter 1,0 % sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Angaben in Prozent
 Quelle: Ausländerzentralregister,
 Statistisches Bundesamt

Die Abwanderung der ausländischen Staatsangehörigen – differenziert nach der Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet – spiegelt die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2016 28,7 % der Staatsangehörigen aus der Türkei nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei kroatischen bzw. italienischen Staatsangehörigen lag dieser Anteil bei 8,4 % bzw. 7,6 %. Dagegen hielten sich mehr als drei Viertel der Staatsangehörigen der

Staaten Rumänien, Albanien, Bulgarien, Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), Ungarn und Kosovo, aber auch Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, dem Irak, Mazedonien und Indien vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Mehr als die Hälfte der rumänischen, albanischen, kroatischen und irakischen Staatsangehörigen reisten sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus.

Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Von den 664.356 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2016 aus Deutschland fortzogen, besaßen 324.333 Personen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwandernden etwa 49 %.

Tabelle II - 17:
Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2016

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus vor der Abwanderung								sonstiger Aufenthaltsstatus**
	insgesamt	unbefristeter Aufenthaltstitel*	davon Studierende/ Hochschulabsolventen nach § 16 Abs. 1, 1 a, 4 und 6 AufenthG	davon Sprachkurs/ Schulbesuch nach § 16 Abs. 5, 5 b AufenthG	davon sonstige Ausbildungszwecke nach § 17 AufenthG	davon Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 19 a, 20 und 21 AufenthG	davon humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	davon familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG	
Albanien	34.464	21	91	22	13	73	9	32	34.203
Serbien***	25.600	1.011	83	23	32	1.230	125	296	22.800
Kosovo	17.103	232	17	5	11	55	56	174	16.553
Irak	14.892	276	37	8	19	7	400	110	14.035
Türkei	14.849	6.657	500	40	34	796	87	1.959	4.776
Mazedonien	13.842	215	25	6	12	127	22	115	13.320
Vereinigte Staaten	13.519	616	3.128	658	345	2.947	15	1.987	3.823
China	13.347	276	4.538	173	171	1.966	18	842	5.363
Indien	12.241	202	903	33	80	3.191	27	2.463	5.342
Afghanistan	12.001	73	42	2	10	0	321	33	11.520
Syrien	12.001	55	62	5	1	8	2.721	182	8.967
Bosnien und Herzegowina	10.256	603	37	11	42	1.501	63	169	7.830
Drittstaatsangehörige insgesamt	324.333	14.668	22.507	3.230	1.823	19.387	8.676	16.332	237.710

* Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

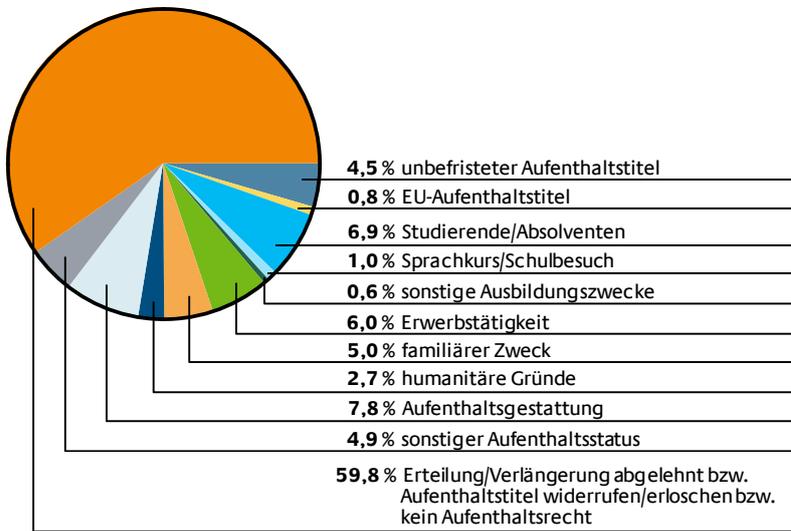
** Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel inne hatten, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist bzw. widerrufen wurde.

*** inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 14:
Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2016

Gesamtzahl: 324.333 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

4,5 % der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2016 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort (absolut: 14.668 Personen). Darunter befanden sich 100 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (2015: 139 Personen). 6,9 % haben als Studierende bzw. Hochschulabsolventen Deutschland verlassen (absolut: 22.507 Personen, darunter 1.325 Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG). 6,0 % bzw. 19.387 drittstaatsangehörige

Abwandernde hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 1.683 Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 19 a AufenthG und 657 Selbstständige nach § 21 AufenthG (wobei etwa 78 % der fortziehenden Selbstständigen einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG nachgingen). 5,0 % verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (absolut: 16.332 Personen). 7,8 % bzw. 25.269 Personen besaßen eine Aufenthaltsgestattung. Fast 60 % der fortziehenden Drittstaatsangehörigen hatten keinen gültigen Aufenthaltstitel vor ihrer Ausreise.

III Ausländische Bevölkerung

Die Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen darf auf keinen Fall mit den Daten zur Migration – d. h. mit den Zu- und Abwanderungszahlen – gleichgesetzt werden. Bei den Daten zu ausländischen Staatsangehörigen handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt angegeben werden (hier zum 31.03.2017); Zu- und Abwanderungszahlen beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (z. B. ein Jahr) und stellen so genannte Bewegungsgrößen dar.

Die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ist nicht nur Resultat des Wanderungsgeschehens (Zu- und Abwanderung) eines Landes, sondern ihre Größe wird auch von folgenden Faktoren beeinflusst:

- Geburten von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland (die so genannte zweite und dritte Migrantengeneration, die selbst nie migrierte),
- Todesfälle von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland sowie
- Einbürgerungen.

Ausländische Staatsangehörige sind alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Mehrstaater mit der deutschen und einer oder mehreren ausländischen Staatsangehörigkeit(en) sind nicht im Ausländerzentralregister erfasst und werden folglich in der amtlichen Statistik als Deutsche gezählt.

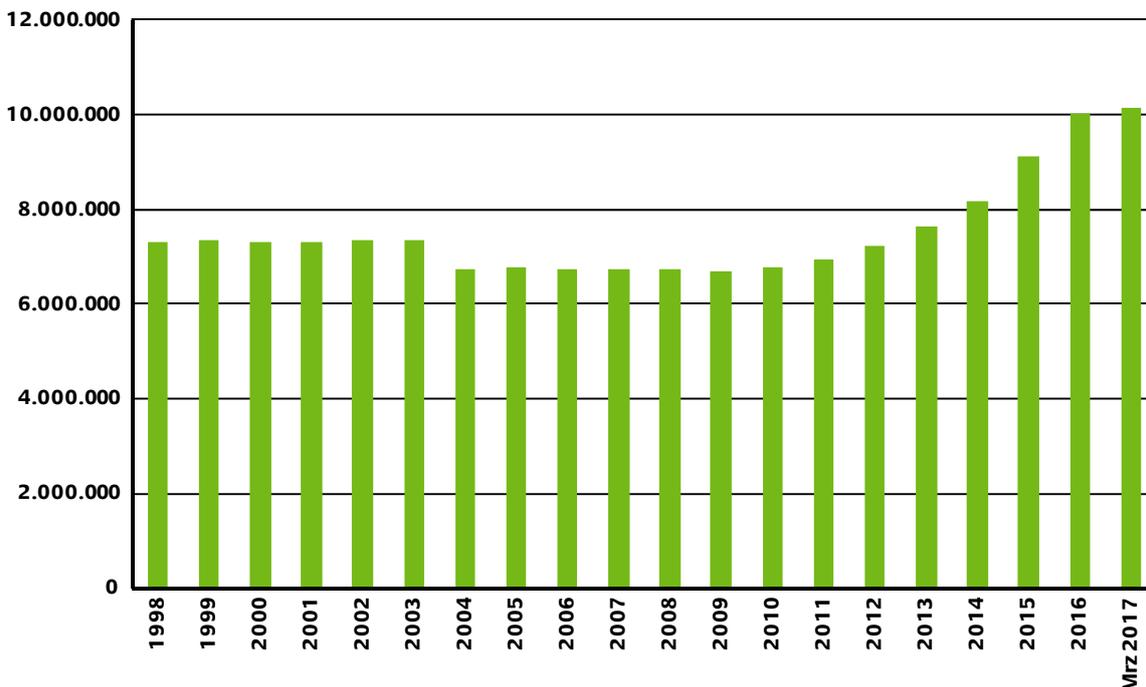
Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf

Die Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Personen gemäß Ausländerzentralregister (AZR) hat sich seit der Wiedervereinigung von 5,9 Millionen auf 10,0 Millionen Personen zum Jahresende 2016 erhöht. In den letzten vier Jahren sind die Zahlen kontinuierlich gestiegen. Gegenüber dem Jahr 2013 ist die Zahl des Jahres 2014 um 6,8 % gestiegen (+520.000 Personen). Für das Jahr 2015 ist ein Anstieg aufgrund des andauernden Flüchtlingsstromes um 11,7 % zu verzeichnen (+955.000 Personen). Für das Jahr 2016 wird ein Anstieg um 10,1 % registriert (+924.000 Personen). Somit hat die Anzahl der in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen die 10-Millionenmarke überschritten. Die folgende Abbildung und die Tabelle zeigen die Entwicklung des Ausländerbestandes der letzten 20 Jahre in Deutschland nach Daten des Ausländerzentralregisters (siehe Infobox) auf.

HINWEIS

Zur Beschreibung der ausländischen Bevölkerung in Deutschland steht neben dem AZR als eine weitere Datenquelle die Bevölkerungsfortschreibung zur Verfügung. Während in die Bevölkerungsfortschreibung alle ausländischen Staatsangehörigen Eingang finden, die sich in Deutschland an- bzw. abmelden, werden im AZR nur ausländische Personen erfasst, die sich in der Regel länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten. Das AZR wird hier als Datenquelle herangezogen, da es eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung, etwa nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus ermöglicht.

Abbildung III - 1:
Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1998 bis 31.03.2017



Angaben in Personen
 Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 1:
Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1998 bis 31.03.2017

Jahr	Ausländische Bevölkerung
1998	7.319.593
1999	7.343.591
2000	7.296.817
2001	7.318.628
2002	7.335.592
2003	7.334.765
2004	6.717.115
2005	6.755.811
2006	6.751.004
2007	6.744.879
2008	6.727.618
2009	6.694.776
2010	6.753.621
2011	6.930.896
2012	7.213.708
2013	7.633.628
2014	8.152.968
2015	9.107.893
2016	10.032.236
31.03.2017	10.142.486

Quelle: Ausländerzentralregister

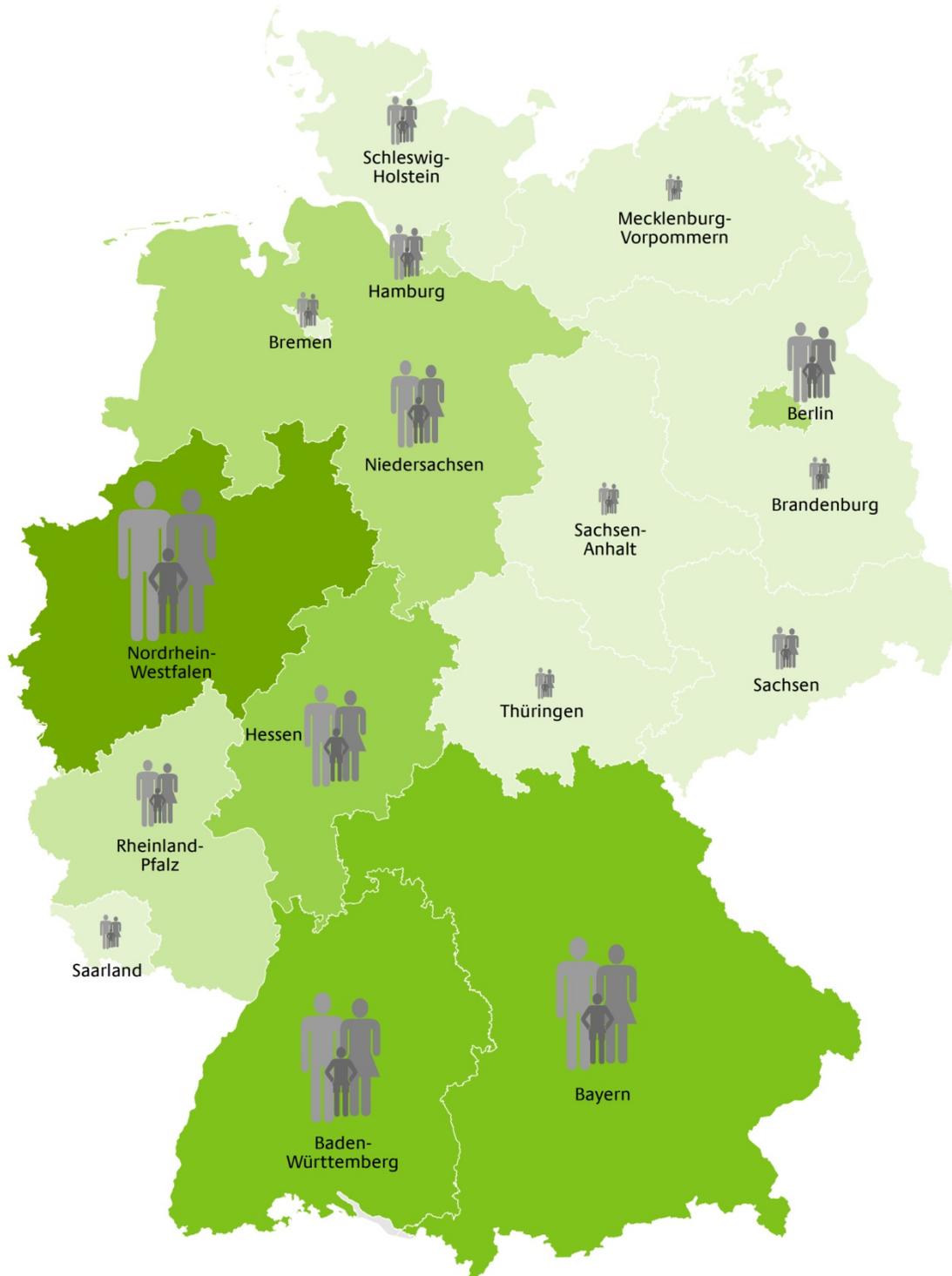
Im Ausländerzentralregister waren am Ende des Jahres 2016 10,0 Millionen ausländische Personen registriert. In den Jahren 2003 und 2004 verringerte sich diese Zahl von 7,3 Millionen auf 6,7 Millionen Personen. Dies ist auf eine Datenbereinigung zurückzuführen. Die Angaben für die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ab 2004 sind aufgrund dieser Datenbereinigung nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar.

Im Folgenden werden zum Stand 31.03.2017 weitere Differenzierungen der ausländischen Bevölkerung in Deutschland aufgezeigt. Zunächst geht es um deren räumliche Verteilung und den Anteil in den einzelnen Bundesländern, dann um die Alters- und Geschlechtsstruktur, die häufigsten Staatsangehörigkeiten und die Aufenthaltsdauer bzw. das Geburtsland.

Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern

Die folgende Karte zeigt die ausländische Bevölkerung in den Bundesländern Deutschlands anhand der Bestandszahlen nach dem Ausländerzentralregister (Stand 31.03.2017). Die höchsten Anteile zum Ausländerbestand weisen die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (25,0 % aller ausländischen Personen), Bayern (17,2 %) und Baden-Württemberg (16,6 %) auf. Den niedrigsten Anteil von Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit verzeichnen Sachsen-Anhalt (1,0 %), Thüringen (0,9 %) und Mecklenburg-Vorpommern (0,7 %).

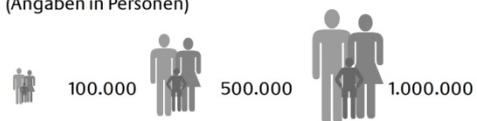
Karte III - 1:
Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern am 31.03.2017



Prozentuale Verteilung der ausländischen Bevölkerung auf die Bundesländer



Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern (Angaben in Personen)



Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen

Der größere Teil der im AZR (Stand: 31.03.2017) erfassten 10,1 Millionen ausländischen Personen in Deutschland ist männlichen Geschlechts (54,0 %). Der Anteil der weiblichen Personen beträgt insgesamt 46,0 %, wobei sich in den einzelnen Altersgruppen nur geringfügige Schwankungen der Anteile ergeben. In den Altersgruppen der 16- bis 25-Jährigen und der 25- bis 35-Jährigen ist hingegen der Männerüberhang ausgeprägter als in der gesamten ausländischen Bevölkerung.

Die Zahl der ausländischen Personen in der jüngsten Altersgruppe (bis 16 Jahren) sinkt seit einigen

Jahren, da neugeborene Kinder ausländischer Eltern durch die ius-soli-Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts in zunehmendem Maße bereits bei der Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Durch die Fluchtmigration nach Deutschland hat sich im vergangenen Jahr der Anteil der unter 16-Jährigen in Relation zur gesamten ausländischen Bevölkerung von 10,9 % auf 11,9 % erhöht (+184.000 Personen).

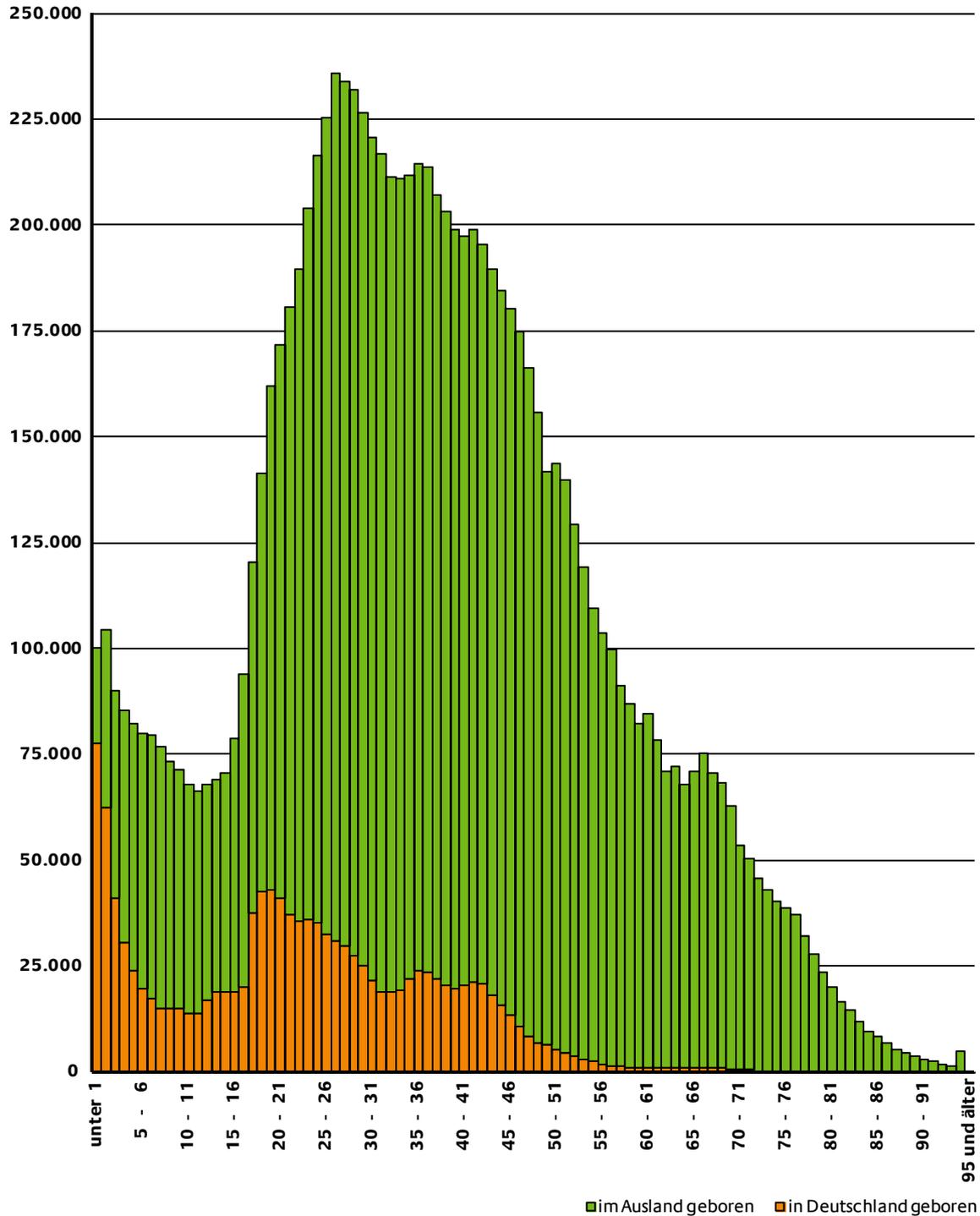
Das Alter der in Deutschland lebenden ausländischen Personen betrug im Jahr 2016 im Durchschnitt 37,6 Jahre.

Tabelle III - 2:
Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31.03.2017

Altersgruppe	ausländische Bevölkerung				Anteil männlich	Anteil Altersgruppen
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich	davon unbekannt		
keine Angaben	262	128	128	6	48,9%	0,0%
bis 16 Jahre	1.210.461	631.855	575.072	3.534	52,2%	11,9%
von 16 bis 18 Jahre	191.926	113.854	77.693	379	59,3%	1,9%
von 18 bis 25 Jahre	1.167.623	687.803	478.132	1.688	58,9%	11,5%
von 25 bis 35 Jahre	2.216.556	1.228.354	985.345	2.857	55,4%	21,9%
von 35 bis 45 Jahre	2.024.009	1.071.278	950.977	1.754	52,9%	20,0%
von 45 bis 55 Jahre	1.523.213	825.182	697.094	937	54,2%	15,0%
von 55 bis 65 Jahre	879.959	447.963	431.621	375	50,9%	8,7%
ab 65 Jahre	928.477	471.005	457.306	166	50,7%	9,2%
Insgesamt	10.142.486	5.477.422	4.653.368	11.696	54,0%	100,0%

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III - 2:
 Altersstruktur am 31.03.2017 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung



■ im Ausland geboren ■ in Deutschland geboren

Angaben in Personen

Quelle: Ausländerzentralregister

Ausländische Bevölkerung nach Geburtsland

HINWEIS

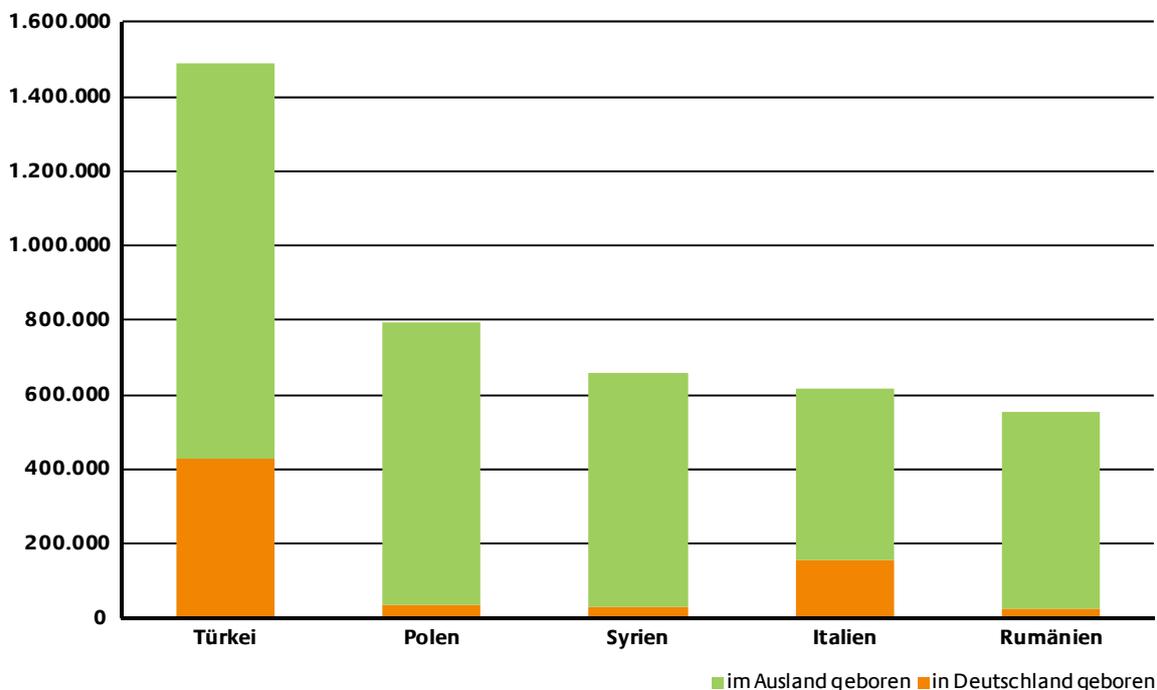
Bei der Auswertung der Daten zu in Deutschland geborenen ausländischen Personen ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine hilfswise vorgenommene Berechnung handelt, da es einen entsprechenden Speicher-sachverhalt im AZR nicht gibt.

Es wird unterstellt, dass Personen, bei denen das Geburtsdatum mit dem Ersteinreisedatum nach Deutschland identisch ist, in Deutschland geboren sind.

Von den 10,1 Millionen in Deutschland lebenden ausländischen Personen ist fast jede achte Person (12,9 %; 1.306.095) in Deutschland geboren; hierbei handelt es sich um die so genannte zweite oder dritte Migrantengeneration mit ausländischer Staatsangehörigkeit. In der Altersgruppe der unter 18-Jährigen sind 40,1 % (523.592 Personen) bereits in Deutschland geboren.

Werden die fünf größten Ausländergruppen in Deutschland betrachtet, so ergibt sich, dass vor allem die türkischen Staatsangehörigen einen überproportional hohen Anteil an in Deutschland Geborenen aufweisen (28,6 %). Bei italienischen Staatsangehörigen beträgt der entsprechende Anteil 25,5 %. Dagegen liegt der Anteil der in Deutschland Gebürtigen mit polnischer Staatsangehörigkeit nur bei 4,6 %. Das bedeutet, dass 95,4 % aller in Deutschland lebenden Polen zugewandert sind. Bei rumänischen Staatsangehörigen liegt der Prozentsatz mit 4,4 % noch unter dem Polens. Für Syrien ergibt sich ein Prozentsatz von 4,9 %. In diesen Zahlen spiegelt sich somit – ähnlich wie in denen zur Aufenthaltsdauer – die jüngere Migrationsgeschichte der einzelnen Staatsangehörigkeitsgruppen wider.

Abbildung III - 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2017



Angaben in Personen

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2017

Staatsangehörigkeit	Geburtsland				
	insgesamt	Deutschland	in Prozent	Ausland	in Prozent
Türkei	1.490.731	426.387	28,6%	1.064.344	71,4%
Polen	792.991	36.270	4,6%	756.721	95,4%
Syrien	657.945	31.954	4,9%	625.991	95,1%
Italien	614.972	156.997	25,5%	457.975	74,5%
Rumänien	554.182	24.377	4,4%	529.805	95,6%
sonstige Staaten	6.031.665	630.095	10,4%	5.401.570	89,6%
Insgesamt	10.142.486	1.306.080	12,9%	8.836.406	87,1%

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit

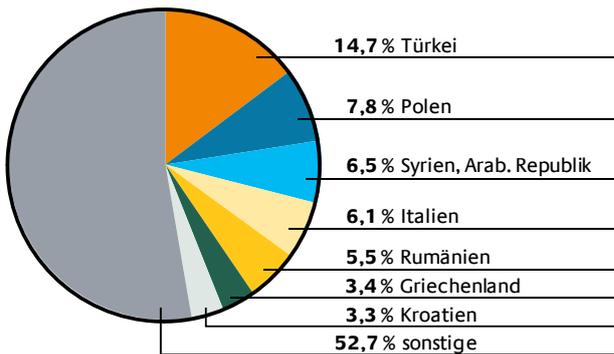
Am 31.03.2017 stellten gemäß Ausländerzentralregister die Staatsangehörigen aus der Türkei mit 1.490.731 Personen (14,7 %) die weitaus größte ausländische Personengruppe. Die zweitgrößte Nationalitätsgruppe in Deutschland bildeten die polnischen Staatsangehörigen mit 792.991 Personen

(7,8 %), gefolgt von syrischen Staatsangehörigen mit 657.945 Personen (6,5 %).

Syrien verzeichnet einen Zuwachs von 492.000 Personen am 31.03.2016 auf 658.000 Personen (+166.000 Personen, +33,7 %) am 31.03.2017. Auch Rumänien hat einen deutlichen Zuwachs (+17,0 %) von 474.000 Personen auf 554.000 Personen zu verzeichnen.

Abbildung III - 4:
Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2017

Gesamtzahl: 10.142.486 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 4:
Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2017

Staatsangehörigkeit	absolut	in Prozent
Türkei	1.490.731	14,7%
Polen	792.991	7,8%
Syrien	657.945	6,5%
Italien	614.972	6,1%
Rumänien	554.182	5,5%
Griechenland	349.808	3,4%
Kroatien	339.167	3,3%
sonstige Staaten	5.342.690	52,7%

Quelle: Ausländerzentralregister

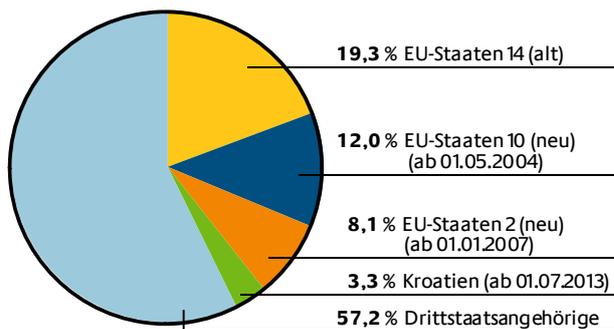
Tabelle III - 5:
EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2017

ausländische Bürger	absolut	in Prozent
EU-Staaten 14 (alt)	1.954.018	19,3 %
EU-Staaten 10 (neu) (ab 01.05.2004)	1.219.513	12,0 %
EU-Staaten 2 (neu) (ab 01.01.2007)	824.952	8,1 %
Kroatien (ab 01.07.2013)	339.167	3,3 %
Drittstaatsangehörige	5.804.836	57,2 %
Insgesamt	10.142.486	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III - 5:
EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2017

Gesamtzahl: 10.142.486 Personen

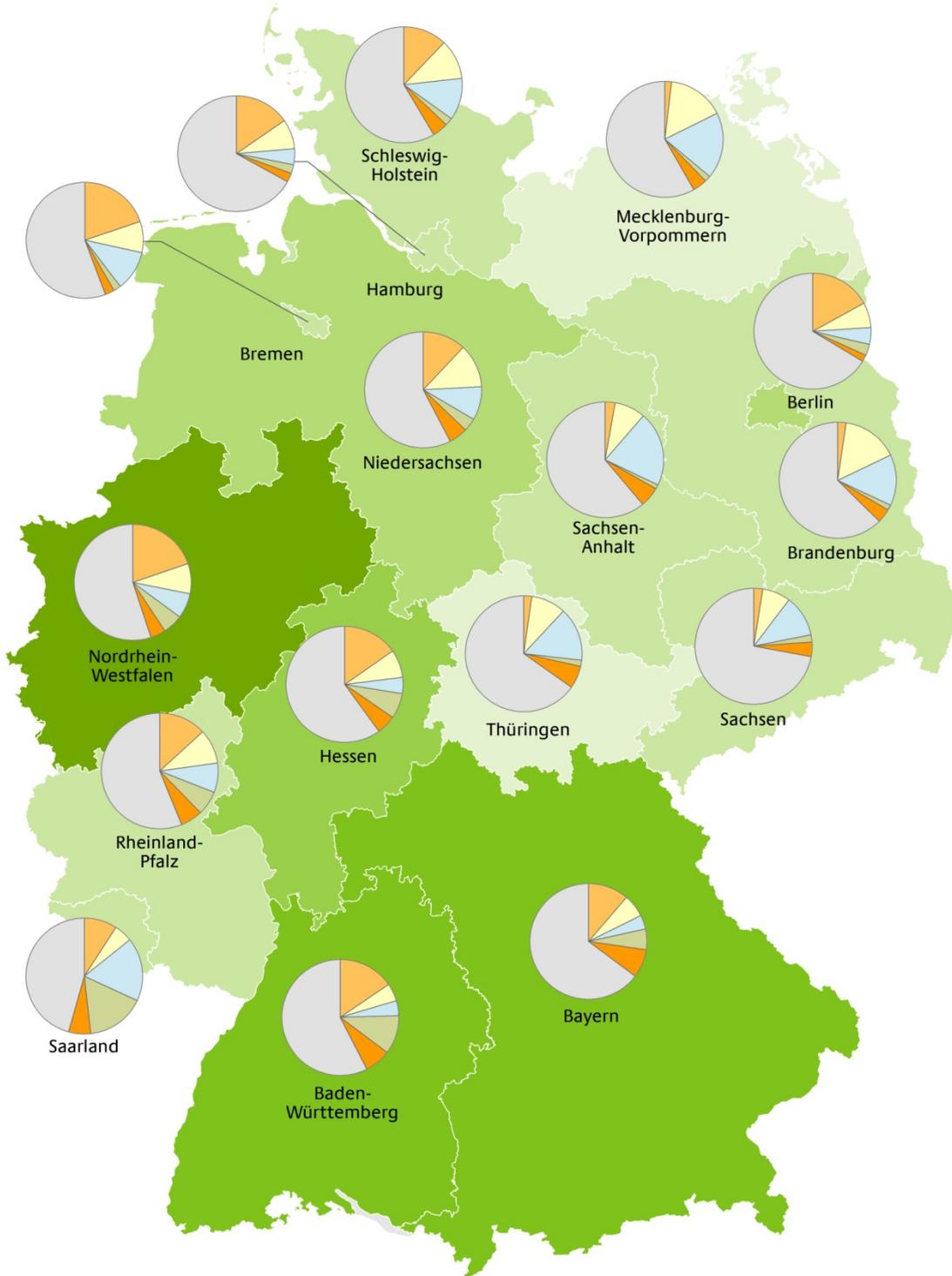


Quelle: Ausländerzentralregister

Am 31.03.2017 hatten 5,8 Millionen (42,8 %) der 10,1 Millionen ausländischen Personen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Vor dem Beitritt Polens, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Sloweniens, Ungarns, Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas und Zyperns am 01.05.2004 lebten in Deutschland mehr als 1,9 Millionen EU-Staatsangehörige. Seit 2004 und mit dem Beitritt Rumäniens und Bulgariens im Jahr 2007 sind mehr als 2,0 Millionen EU-Bürger hinzugekommen. Mit dem Beitritt Kroatiens zum 01.07.2013 kamen noch einmal ca. 340.000 neue EU-Bürger hinzu.

Die folgende Karte zeigt die Verteilung der ausländischen Bevölkerung sowie der einzelnen Staatsangehörigkeiten nach Bundesländern. Es fällt auf, dass die Zusammensetzung nach Staatsangehörigkeiten in den einzelnen Bundesländern teils sehr unterschiedlich ist. So leben beispielsweise – prozentual betrachtet – in Berlin, Hamburg und Bremen sowie in Nordrhein-Westfalen viele türkische Staatsangehörige (ca. 19 %), wohingegen in Sachsen oder Thüringen die „sonstigen“ Ausländergruppen, beispielsweise vietnamesische Staatsangehörige oder Staatsangehörige der Russischen Föderation, einen deutlich größeren Anteil ausmachen.

Karte III - 2:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31.03.2017



Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern
 (Angaben in Personen)



Verteilung der ausländischen Bevölkerung
 nach Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister, Stichtag 31.03.2017
 © GeoBasis-DE / BKG 2017, eigene Bearbeitung
 Kartographie und Layout: Ref. Statistik, BAMF

Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsdauer

Am Ende des ersten Quartals 2017 lebte mehr als ein Viertel (26,9 %, 2,7 Millionen) der im Ausländerzentralregister registrierten Personen schon zwanzig Jahre oder länger in Deutschland. Ein Drittel (33,9 %; 3,4 Millionen) hatten Aufenthaltszeiten von mehr als fünfzehn Jahren und 41,1 % (4,2 Millionen) hatten Aufenthaltszeiten von mehr als zehn Jahren aufzuweisen.

Die Aufenthaltsdauer der aufhältigen ausländischen Staatsangehörigen ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise in Deutschland bis zur letzten Ausreise bzw. bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (d. h. Aufenthalte im Ausland werden herausgerechnet).

Die Aufenthaltsdauer differiert in hohem Maße nach den einzelnen Staatsangehörigkeiten:

85,7 % der türkischen, 61,7 % der italienischen, 57,0 % der griechischen und 56,3 % der kroatischen Staatsangehörigen leben zehn Jahre oder länger in Deutschland. Dabei handelt es sich vor allem um Personen, die als so genannte Gastarbeiter oder als deren Familienangehörige in den 1950er, 1960er oder 1970er Jahren zuwanderten oder bereits in Deutschland geboren wurden. Dagegen zeigt sich bei der Betrachtung der Aufenthaltsdauer von weniger als zehn Jahren ein anderes Profil. Hier dominieren syrische (95,8 %), rumänische (85,7 %), bulgarische (84,5 %) und polnische (64,9 %) Staatsangehörige.

Tabelle III - 6:
Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31.03.2017

Ausgewählte Staatsangehörigkeiten	Netto - Aufenthaltsdauer in Jahren*									
	insgesamt	nicht berechenbar	unter 1	1 bis 4	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Türkei	1.490.731	175.876	18.613	40.464	23.293	21.661	21.021	247.940	379.864	561.999
Polen	792.991	79.036	74.712	234.313	110.537	49.465	45.546	129.833	49.971	19.578
Syrien	657.945	11.206	87.772	523.402	13.345	4.283	1.988	11.066	4.232	651
Italien	614.972	81.642	30.673	78.473	22.981	11.990	9.539	63.466	95.113	221.095
Rumänien	554.182	46.379	109.392	244.384	71.121	32.795	17.283	21.998	9.630	1.200
Griechenland	349.808	44.604	16.067	50.128	27.205	7.628	4.815	34.727	63.751	100.883
Kroatien	339.167	38.759	38.962	80.989	5.755	3.476	2.806	22.140	47.799	98.481
Bulgarien	270.770	24.575	45.084	111.462	38.541	21.373	12.223	13.047	3.389	1.076
Afghanistan	254.853	6.031	21.099	179.572	15.621	10.882	2.040	10.705	7.779	1.124
Russische Föderation	246.157	12.890	16.839	45.934	20.366	13.516	11.374	106.904	17.742	592
Ausländ. Bevölkerung insgesamt **	10.142.486	849.348	900.219	2.782.080	704.422	404.456	300.059	1.440.247	1.201.147	1.523.181

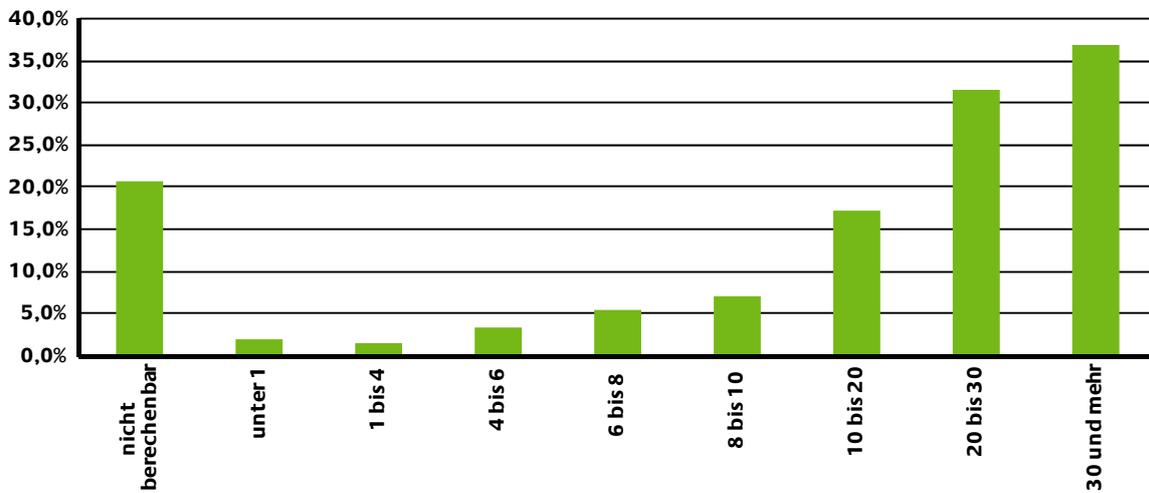
* Die Aufenthaltsdauer ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise in Deutschland bis zur letzten Ausreise bzw. bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (d.h. Aufenthalte im Ausland werden herausgerechnet).

** Summe aller Staaten (einschließlich der hier genannten Länder).

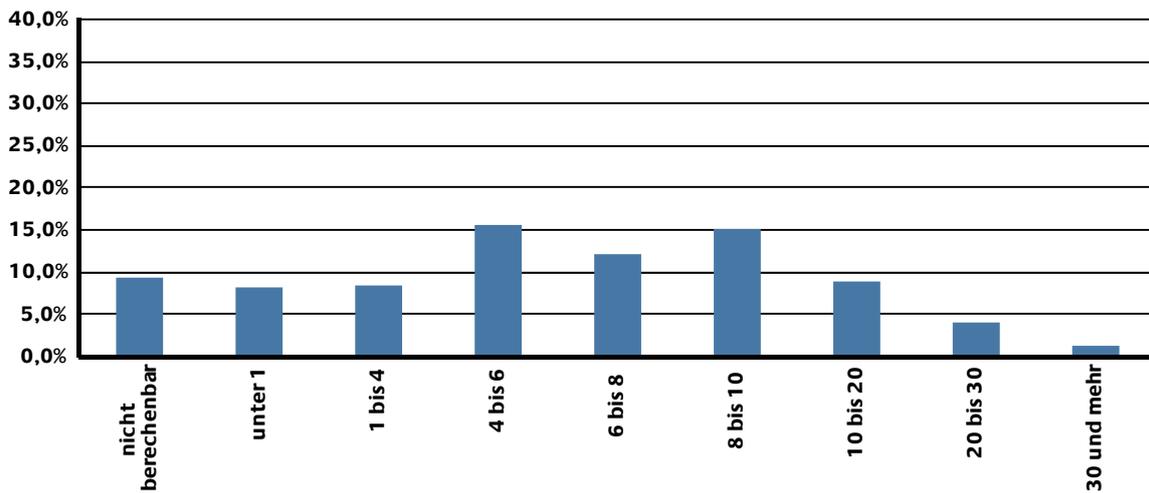
Quelle: Ausländerzentralregister,
eigene Berechnungen

Abbildung III - 6:
 Netto-Aufenthaltsdauer ausgewählter Staatsangehörigkeiten am 31.03.2017

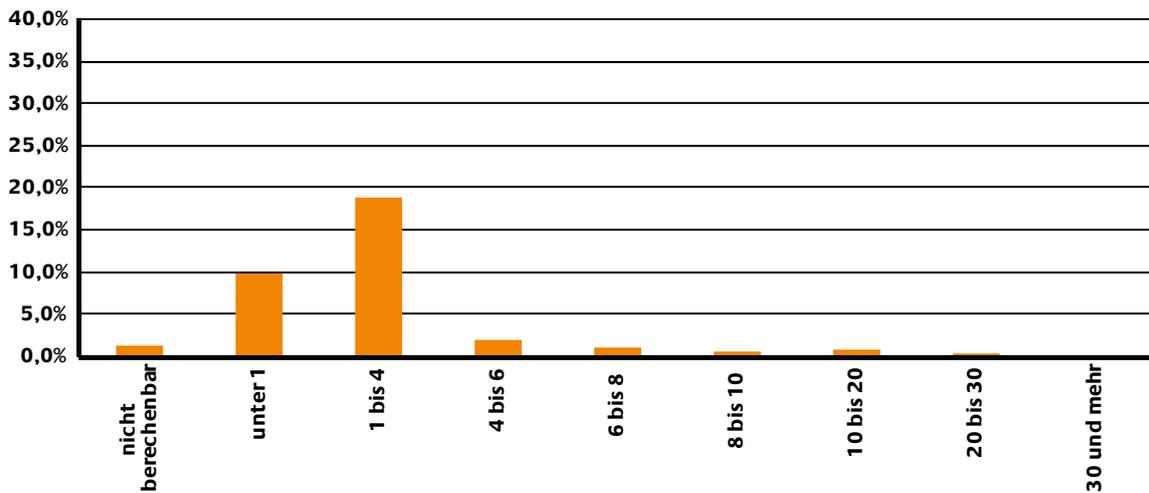
Türkei



Polen



Syrien



Angaben in Prozent

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

IV Integrations- und Sprachförderung

1 Integrationskurse

Deutschkenntnisse sind die Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe in unserem Land und damit unerlässlich für eine erfolgreiche Integration.

Der Integrationskurs zur Vermittlung von Sprach- und Orientierungswissen ist das Kernstück der staatlichen Integrationsangebote in Deutschland. Mit einem bundesweit flächendeckenden Kurssystem hat der Bund ein wirksames Instrument entwickelt, um Zuwandernde auf ihrem Weg in die deutsche Gesellschaft zu unterstützen.

Zuständig für die Durchführung der Kurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Migrationsdiensten und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Der Integrationskurs richtet sich als Grundangebot in erster Linie an Neuzuwandernde mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive.

Personen, die aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) neu zuwandern und integrationsbedürftig sind, haben in der Regel einen Anspruch auf Kursteilnahme, ebenso Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Personen, die keinen Anspruch auf Kursteilnahme haben, aber dennoch nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, können auf eigenen Antrag vom Bundesamt zum Kurs zugelassen werden. Zudem können seit dem 24.10.2015 Asyl-antragstellende mit einer guten Bleibeperspektive sowie Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs stellen.

Gerade Migrantinnen und Migranten, die schon viele Jahre in Deutschland leben, und auch Personen, die in den letzten Jahren verstärkt aus anderen Ländern der EU nach Deutschland kommen, zeigen weiterhin großes Interesse am Integrationskurs und besuchen ihn freiwillig. Auf diese Weise hat sich der Integrationskurs in den letzten Jahren einerseits zu einem wertvollen Instrument der „nachholenden Integration“ und andererseits als wichtiger Impulsgeber für die Verwirklichung eines europäischen Migrations- und Mobilitätsraumes entwickelt.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zuwandernde, die keine Unionsbürger sind, zum Besuch eines Integrationskurses verpflichtet werden. Die Teilnahmepflicht ist im Aufenthaltsgesetz geregelt und betrifft sowohl Neuzuwandernde, die einen Teilnahmeanspruch haben, als auch ausländische Personen, die schon länger in Deutschland leben und entweder Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen (Verpflichtung durch den Träger der

Grundsicherung (TGS)) oder besonders integrationsbedürftig sind (Verpflichtung durch die kommunale Ausländerbehörde (ABH)). Darüber hinaus können seit 01.01.2017 Asylantragstellende mit einer guten Bleibeperspektive sowie Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG und ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG von den Trägern der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet werden. Zur Teilnahme verpflichtet sind auch aus dem Ausland nachziehende Ehegattinnen und Ehegatten, soweit sie nicht bereits über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Tabelle IV - 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen in den Jahren 2005 bis 2016 nach Statusgruppen

	2005 bis 2014		2015		2016		Insgesamt	
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde)	523.865	33,9%	124.161	43,8%	225.093	42,1%	873.119	37,0%
<i>davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG</i>	<i>396.938</i>		<i>104.443</i>		<i>200.808</i>		<i>702.189</i>	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	59.440	3,8%	3.632	1,3%	3.891	0,7%	66.963	2,8%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF)	722.519	46,8%	131.202	46,3%	225.010	42,1%	1.078.731	45,7%
<i>davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)*</i>	<i>76.611</i>		<i>3.984</i>		<i>2.768</i>		<i>83.363</i>	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)**	166.221	10,8%	22.625	8,0%	78.004	14,6%	266.850	11,3%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	72.295	4,7%	1.784	0,6%	2.650	0,5%	76.729	3,2%
Insgesamt	1.544.340	100,0%	283.404	100,0%	534.648	100,0%	2.362.392	100,0%
zuzüglich Kurswiederholende	182.850		26.721		34.523		244.094	

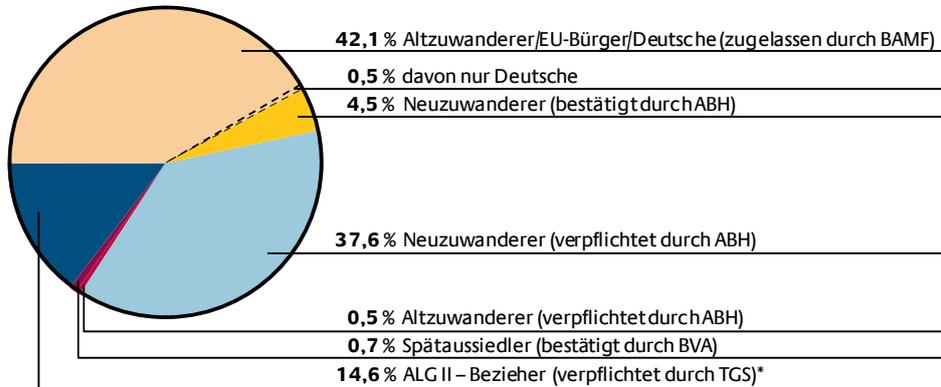
* Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

** Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

☞ In den Statusgruppen "verpflichtete Neuzuwanderer nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG", "zugelassene Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV" sowie "verpflichtete ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV" sind auch 167.917 Personen enthalten, die bereits als Asylantragstellende oder Geduldete nach § 60a II 3 AufenthG sowie als ausländische Staatsangehörige nach § 25 V AufenthG eine Zulassung gem. § 44 IV S. 2 Alt. 2 AufenthG erhalten haben (es findet keine Doppelerfassung statt).

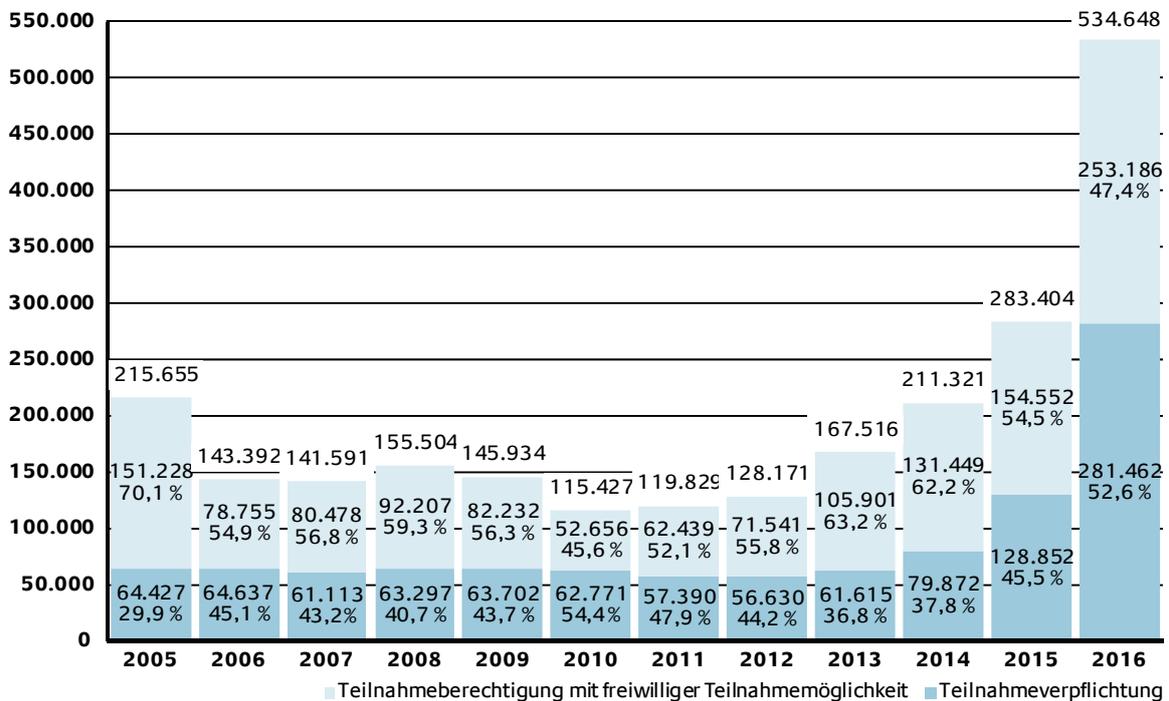
Abbildung IV - 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2016 nach Statusgruppen

Gesamtzahl: 534.648 Teilnahmeberechtigungen



* Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

Abbildung IV - 2:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) in den Jahren 2005 bis 2016



Wer im Besitz einer Teilnahmeberechtigung ist, kann sich bei einem vom Bundesamt zugelassenen Kursträger seiner Wahl anmelden. Über 1.650.000

Teilnehmende haben seit dem 01.01.2005 einen Integrationskurs besucht oder besuchen ihn gegenwärtig.

Tabelle IV - 2:
Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach Statusgruppen

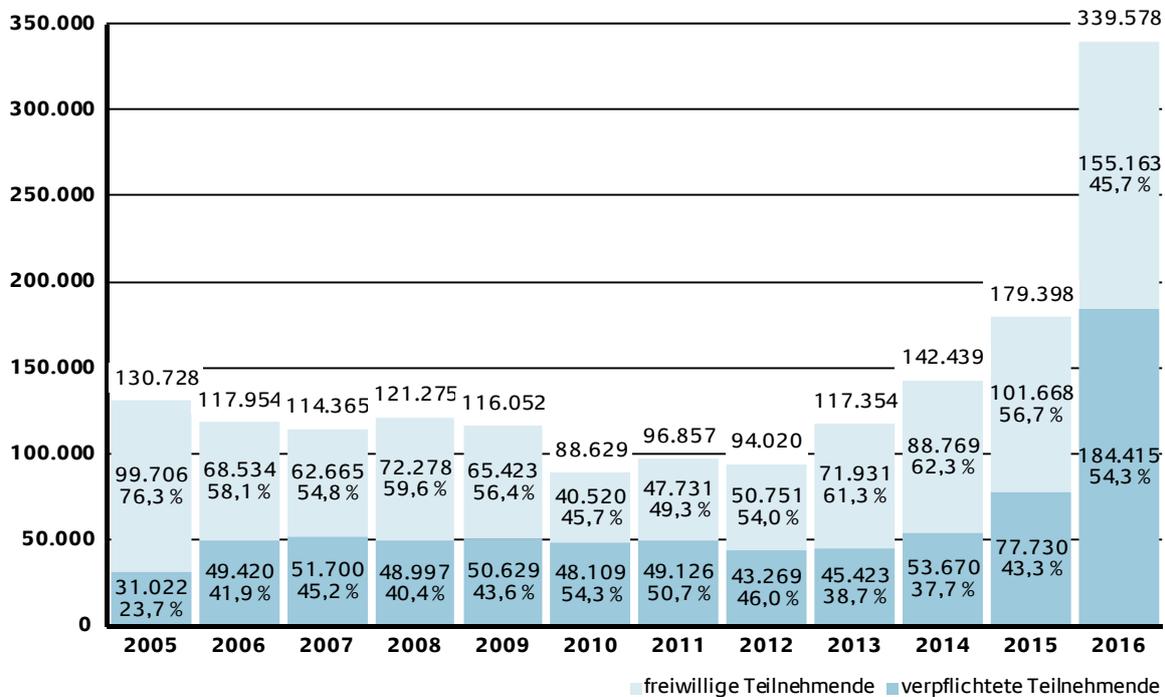
	2005 bis 2014		2015		2016		Insgesamt	
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde) <i>davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG</i>	366.481	32,2%	69.420	38,7%	152.159	44,8%	588.060	35,5%
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	48.373	4,2%	2.668	1,5%	2.981	0,9%	54.022	3,3%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV <i>davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)*</i>	546.615	48,0%	90.136	50,2%	136.842	40,3%	773.593	46,6%
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)**	123.074	10,8%	15.802	8,8%	46.022	13,6%	184.898	11,1%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	55.130	4,8%	1.372	0,8%	1.574	0,5%	58.076	3,5%
Insgesamt	1.139.673	100,0%	179.398	100,0%	339.578	100,0%	1.658.649	100,0%
zuzüglich Kurswiederholende	148.989		21.197		25.418		195.604	

* Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

** Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

☞ In den Statusgruppen "verpflichtete Neuzuwanderer nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG", "zugelassene Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV" sowie "verpflichtete ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV" sind auch 98.038 Personen enthalten, die bereits als Asylantragstellende oder Geduldete nach § 60a II 3 AufenthG sowie als ausländische Staatsangehörige nach § 25 V AufenthG eine Zulassung gem. § 44 IV S. 2 Alt. 2 AufenthG erhalten haben (es findet keine Doppelerfassung statt).

Abbildung IV - 3:
Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach freiwilligen und verpflichteten Teilnehmenden



Die Betrachtung der Teilnehmenden nach Staatsangehörigkeiten zeigt, dass syrische Staatsangehörige die größte Gruppe darstellen. Die Zahl irakischer Staatsangehöriger versechsfachte sich gegenüber dem Vorjahr, so dass diese nun Rang zwei in der Gruppe der Gesamtteilnehmenden einnehmen. Insgesamt verdoppelte sich im Jahr 2016 die Zahl der Kursteilnehmenden mit einer Nicht-EU-Staatsangehörigkeit gegenüber dem Jahr 2015.

Tabelle IV - 3:
Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2015 und 2016 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

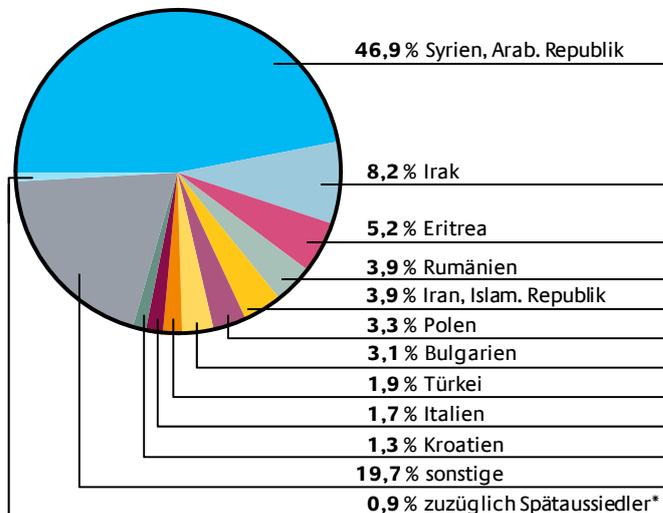
Rang	Staatsangehörigkeit	2015			2016	
		absolut	prozentual	Rang	absolut	prozentual
1	Syrien, Arab. Republik	34.514	19,2%	1	159.422	46,9%
2	Irak	4.307	2,4%	8	27.687	8,2%
3	Eitrea	2.050	1,1%	19	17.512	5,2%
4	Rumänien	15.389	8,6%	3	13.360	3,9%
5	Iran, Islam. Republik	2.437	1,4%	16	13.207	3,9%
6	Polen	15.744	8,8%	2	11.213	3,3%
7	Bulgarien	11.829	6,6%	4	10.657	3,1%
8	Türkei	7.254	4,0%	6	6.440	1,9%
9	Italien	7.965	4,4%	5	5.800	1,7%
10	Kroatien	3.874	2,2%	11	4.428	1,3%
	sonstige Staatsangehörige	71.367	39,8%		66.871	19,7%
	Summe	176.730	98,5%		336.597	99,1%
	zuzüglich Spätaussiedler*	2.668	1,5%		2.981	0,9%
	Insgesamt	179.398	100,0%		339.578	100,0%
	nachrichtlich EU-Staaten**	75.017	41,8%		60.350	17,8%

* Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit dem bzw. der Spätaussiedelnden in Deutschland eingetroffene und mit verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

** Ohne Deutschland.

Abbildung IV - 4:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 339.578 Personen



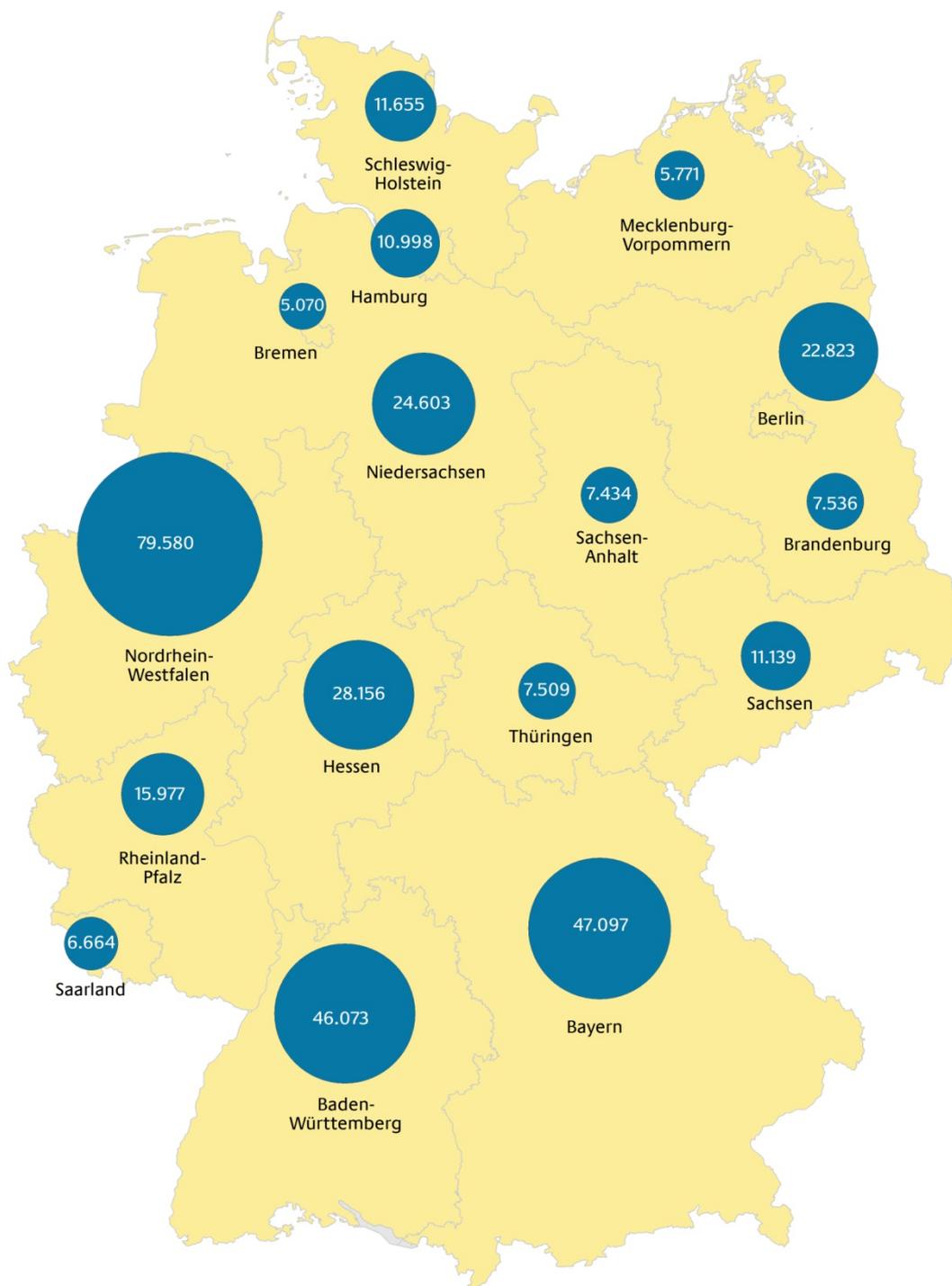
* Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit dem bzw. der Spätaussiedelnden in Deutschland eingetroffene und mit verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

Tabelle IV - 4:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach Bundesländern

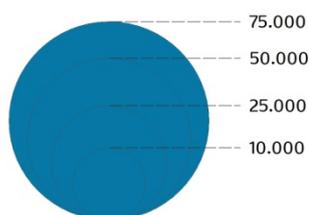
Bundesland	2016	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	46.073	13,6%
Bayern	47.097	13,9%
Berlin	22.823	6,7%
Brandenburg	7.536	2,2%
Bremen	5.070	1,5%
Hamburg	10.998	3,2%
Hessen	28.156	8,3%
Mecklenburg-Vorpommern	5.771	1,7%
Niedersachsen	24.603	7,2%
Nordrhein-Westfalen	79.580	23,4%
Rheinland-Pfalz	15.977	4,7%
Saarland	6.664	2,0%
Sachsen	11.139	3,3%
Sachsen-Anhalt	7.434	2,2%
Schleswig-Holstein	11.655	3,4%
Thüringen	7.509	2,2%
Unbekannt	1.493	0,4%
Insgesamt	339.578	100,0%
zuzüglich Kurswiederholende	25.418	

Die Zuordnung der neuen Kursteilnehmenden zum Bundesland erfolgt anhand des Wohnortes.

**Karte IV - 1:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach Bundesländern**



Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden nach Bundesländern im Jahr 2016



Quelle: InGe, Abfragestichtag: 03.04.2017
© GeoBasis-DE / BKG 2017, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Referat Statistik, BAMF

Aufbau des Integrationskurses

Der Integrationskurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. Teilzeitkurse sind möglich, wenn die Erwerbstätigkeit einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder andere wichtige Gründe, beispielsweise Betreuungspflichten, dies erfordern.

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs.

Sprachkurs

Ziel des Sprachkurses ist es, die Teilnehmenden bis zum Sprachniveau B1, der unteren Stufe der „selbstständigen Sprachverwendung“ des GER¹ zu führen. Kenntnisse auf dieser Niveaustufe befähigen dazu, alle wichtigen Alltagssituationen sprachlich zu bewältigen. Inhaltlich werden im Sprachkurs daher Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt, beispielsweise Arbeit und Beruf, Wohnen, Aus- und Weiterbildung, Erziehung von Kindern, Gesundheit, Mediennutzung und Einkaufen. Die Teilnehmenden lernen beispielsweise auf Deutsch Briefe und E-Mails zu schreiben, Formulare auszufüllen, zu telefonieren oder sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben.

Der Sprachkurs hat – je nach Kurstyp – zwischen 400 und 900 reguläre, 45-minütige Unterrichtseinheiten (UE). Er gliedert sich in einen Basissprachkurs und einen Aufbausprachkurs mit je nach Kurstyp variierenden Stundenanteilen. Im allgemeinen Integrationskurs sind Basis- und Aufbausprachkurs mit je 300 UE angesetzt. Sie sind in Kursabschnitte von jeweils 100 UE aufgeteilt.

Orientierungskurs

Der Orientierungskurs findet nach dem Sprachkurs statt und hat das Ziel, Alltagswissen sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, Geschichte und Kultur Deutschlands zu vermitteln. Gesprochen wird hier beispielsweise über Rechte und Pflichten in

Deutschland, Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft und wichtige Werte wie Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung.

Für den Orientierungskurs sind in der Regel 100 UE vorgesehen.

Kursarten

Neben dem allgemeinen Integrationskurs mit 700 UE, der von rund drei Viertel der Teilnehmenden besucht wird, gibt es die folgenden, zielgruppenspezifischen (Spezial-)Kurse mit jeweils 1.000 UE:

- Elternintegrationskurs: Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen besonders auch Kenntnisse über das Leben mit Kindern in Deutschland vermittelt. Beispielsweise werden die Teilnehmenden über das Kindergarten- und Schulleben informiert, lernen die Einrichtungen kennen, die ihre Kinder besuchen und lernen zusammen mit Eltern, die gleiche oder ähnliche Interessen wie sie selbst haben.
- Frauenintegrationskurs: Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen auch Themen vermittelt, die besonders Frauen interessieren, beispielsweise die Erziehung von Kindern oder spezielle Beratungsangebote vor Ort. Frauenintegrationskurse haben eine weibliche Kursleitung.
- Alphabetisierungskurs: Neben allgemeinen Sprachkenntnissen wird auch das Schreiben und Lesen in lateinischer Schrift vermittelt. Im Alphabetisierungskurs wird deshalb in kleineren Gruppen gelernt als in den anderen Integrationskursen.
- Jugendintegrationskurs und junge Erwachsene: Hier werden Teilnehmenden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Sprachkenntnisse anhand jugendspezifischer Themen vermittelt. Gesprochen wird beispielsweise über Schule und Ausbildung, Kultur und Freizeit. Es gibt eine Praxisphase, in der Jugendliche mit Bildungseinrichtungen und Arbeitsstellen in direkten Kontakt kommen.

¹ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

- Zweitschriftlernerkurs: Dieser Kurs richtet sich an Teilnehmende, die in einem nicht-lateinischen Schriftsystem alphabetisiert sind und das lateinische Schriftsystem für den Erwerb der deutschen Sprache erlernen müssen. Im Zweitschriftlernerkurs erlernen Teilnehmende zunächst die lateinische Schrift; daran schließt sich ein Sprachkurs mit Zielniveau B1 an.
- Förderkurs: Hier werden Sprachkenntnisse an Personen vermittelt, die schon länger in Deutschland leben, im Integrationskurs aber erstmals die Gelegenheit wahrnehmen, Deutsch innerhalb eines strukturierten, sprachpädagogischen Prozesses zu lernen.

Außerdem gibt es den Intensivkurs mit 430 UE. Hier werden Sprachkenntnisse in kürzerer Zeit als in den anderen Integrationskursen vermittelt. Der Intensivkurs eignet sich für Schnelllerner und Personen mit einem vergleichsweise hohen Bildungsniveau.

Vor Beginn des Integrationskurses wird ein Einstufungstest durchgeführt. Anhand des Ergebnisses wird entschieden, ob der Besuch des allgemeinen oder eines speziellen Integrationskurses sinnvoll ist und mit welchem Kursabschnitt der Integrationskurs begonnen werden soll.

Rund 25 % der Teilnehmenden besuchen einen Integrationskurs für spezielle Zielgruppen. Insbesondere der Alphabetisierungskurs sowie der Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs haben eine weiterhin stabile Teilnehmernachfrage. Sie hatten im Jahr 2016 einen Teilnehmeranteil von rund 18 % bzw. 3 % an allen Integrationskursen.

Im Jahr 2016 nahmen mehr männliche als weibliche Personen an den Kursen teil. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die größte Teilnehmergruppe mittlerweile aus dem Bereich der humanitären Zuwanderung stammt und aus diesen Herkunftsländern ganz überwiegend männliche Personen zuwandern.

Tabelle IV - 5:
Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach Kursarten

Kursart	2005 bis 2014		2015		2016		Insgesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Allgemeiner Integrationskurs	869.201	76,3%	139.729	77,9%	249.667	73,5%	1.258.597	75,9%
Alphabetisierungskurs	113.449	10,0%	22.089	12,3%	62.688	18,5%	198.226	12,0%
Eltern- und Frauenintegrationskurs	116.522	10,2%	8.422	4,7%	8.643	2,5%	133.587	8,1%
Förderkurs*	10.015	0,9%	199	0,1%	143	0,0%	10.357	0,6%
Intensivkurs*	2.718	0,2%	1.000	0,6%	1.283	0,4%	5.001	0,3%
Jugendintegrationskurs	21.562	1,9%	7.470	4,2%	15.477	4,6%	44.509	2,7%
sonstiger Integrationskurs**	6.206	0,5%	489	0,3%	1.677	0,5%	8.372	0,5%
Insgesamt	1.139.673	100,0%	179.398	100,0%	339.578	100,0%	1.658.649	100,0%
zuzüglich Kurswiederholende	148.989		21.197		25.418		195.604	

* Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.

** z. B. Integrationskurs für Gehörlose.

Abbildung IV - 5:
Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach Kursarten

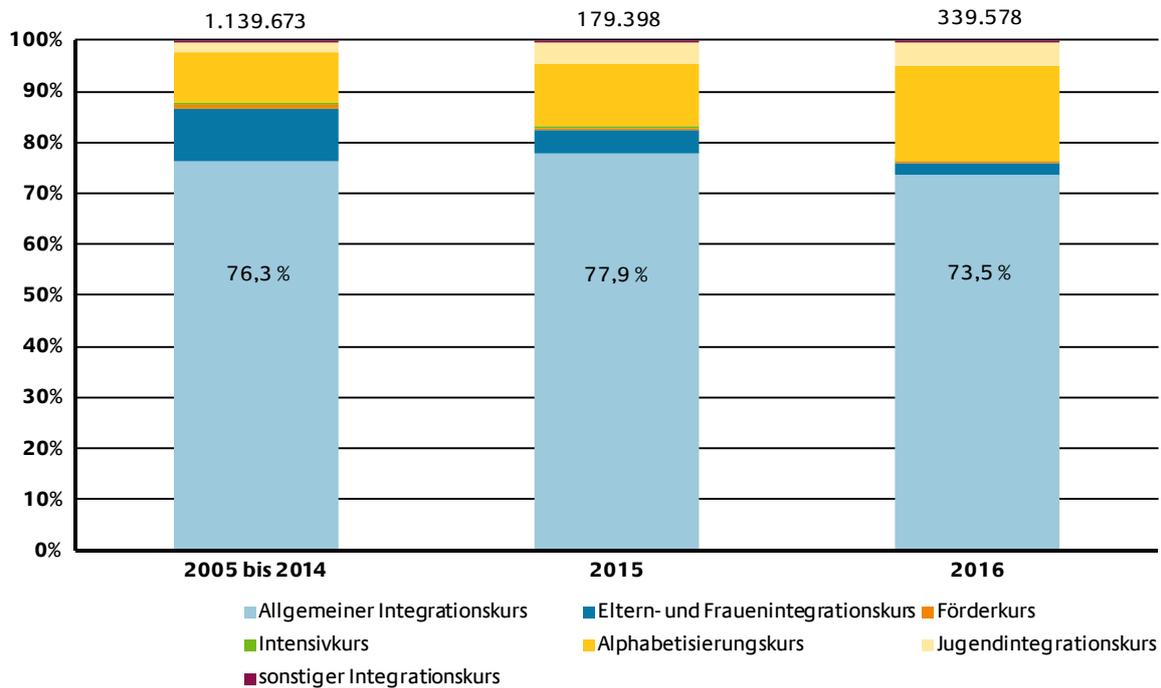


Tabelle IV - 6:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach Kursarten und Geschlecht

Kursart	Männlich	Weiblich	Insgesamt
Allgemeiner Integrationskurs	164.176	85.491	249.667
Alphabetisierungskurs	43.925	18.763	62.688
Eltern- und Frauenintegrationskurs	2.025	6.618	8.643
Förderkurs*	73	70	143
Intensivkurs*	839	444	1.283
Jugendintegrationskurs	11.997	3.480	15.477
sonstiger Integrationskurs**	1.198	479	1.677
Insgesamt	224.233	115.345	339.578
zuzüglich Kurswiederholende	13.137	12.281	25.418

* Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.

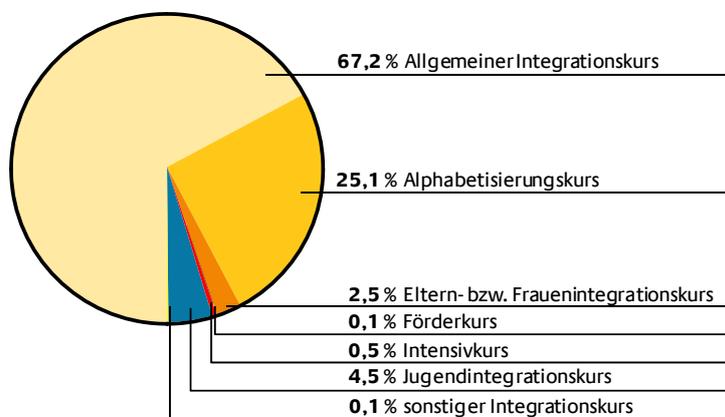
** z. B. Integrationskurs für Gehörlose.

Tabelle IV - 7:
Begonnene und beendete Integrationskurse in den Jahren 2005 bis 2016

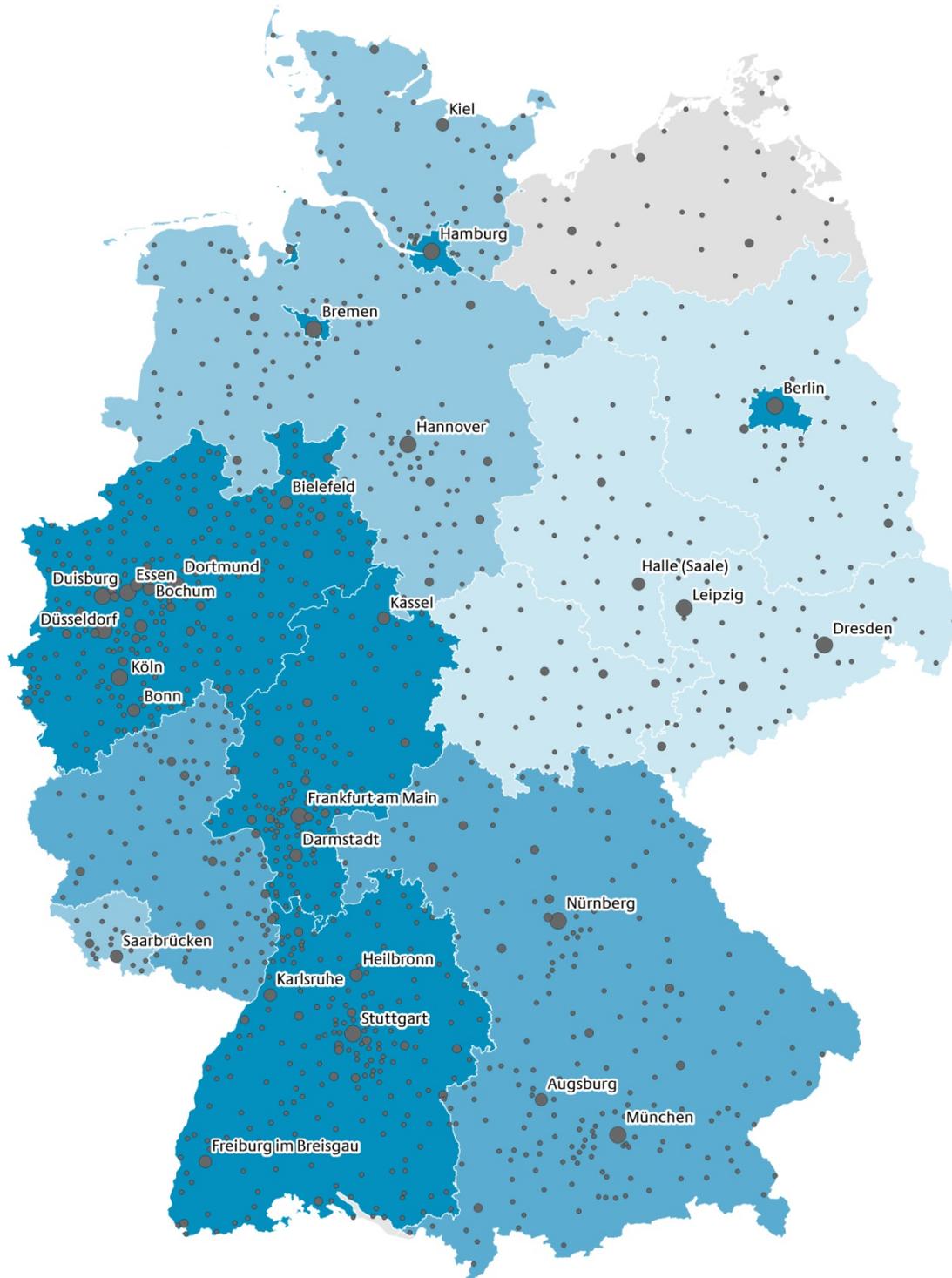
	2005 bis 2014	2015	2016	Insgesamt
Anzahl der begonnenen Kurse	85.669	11.739	20.047	117.455
Anzahl der beendeten Kurse	57.251	8.147	10.051	75.449

Abbildung IV - 6:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2016 nach Kursarten

Gesamtzahl: 20.047 Kurse



Karte IV - 2:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2016 nach Gemeinden



Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung nach Bundesländern im Jahr 2015

- bis unter 5,0 %
- von 5,0 % bis unter 10,0 %
- von 10,0 % bis unter 20,0 %
- von 20,0 % bis unter 25,0 %
- ab 25,0 %

Begonnene Integrationskurse nach Gemeinden im Jahr 2016

- von 1 bis unter 30
- von 30 bis unter 100
- von 100 bis unter 200
- ab 200

Quelle: InGe, Abfragestichtag: 03.04.2017
 © GeoBasis-DE / BKG 2017, eigene Bearbeitung
 Kartographie und Layout: Referat Statistik, BAMF

Tests und Zertifikate

Sprachtest

Der Sprachkurs schließt mit dem skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) ab, in dem die Teilnehmenden ihre erworbenen Sprachfertigkeiten auf den Niveaustufen B1 und A2 nachweisen können.

Die konstant hohe Qualität des Sprachunterrichts und die konzeptionelle Ausrichtung der Kurse ermöglicht es, dass weiterhin die Mehrheit der Absolventinnen und Absolventen erfolgreich das Sprachziel B1 erreichen.

Im Jahr 2016 haben 61,8 % der Teilnehmenden, die erstmalig ein DTZ absolviert haben, mit dem Sprachniveau B1 abgeschlossen. Nahezu ein Drittel der Teilnehmenden erreichte zudem im Jahr 2016 das darunter liegende Sprachziel A2. Das heißt, dass insgesamt mehr als 90 % aller Prüfungsteilnehmenden ein Sprachzertifikat erhielten, mit dem sie ihre Lernerfolge nachweisen können.

Wird trotz ordnungsgemäßer Teilnahme am Sprachkurs und am DTZ das Sprachniveau B1 nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen und den Sprachtest noch einmal abzulegen.

Tabelle IV - 8:
Teilnehmende am DTZ ab dem zweiten Halbjahr 2009 bis zum Jahr 2016 nach Prüfungsergebnis

	B1 Niveau		A2 Niveau		unter A2 Niveau		Insgesamt*	
2. Halbjahr 2009	25.212	47,2%	20.225	37,8%	8.014	15,0%	53.451	100,0%
Jahr 2010 insgesamt	51.791	49,9%	39.649	38,2%	12.435	12,0%	103.875	100,0%
1. Halbjahr 2011	25.604	52,0%	18.831	38,2%	4.821	9,8%	49.256	100,0%
2. Halbjahr 2011	24.173	55,8%	15.553	35,9%	3.565	8,2%	43.291	100,0%
Jahr 2011 insgesamt	49.777	53,8%	34.384	37,2%	8.386	9,1%	92.547	100,0%
1. Halbjahr 2012	29.794	56,6%	18.496	35,1%	4.388	8,3%	52.678	100,0%
2. Halbjahr 2012	22.207	55,1%	14.434	35,8%	3.691	9,2%	40.332	100,0%
Jahr 2012 insgesamt	52.001	55,9%	32.930	35,4%	8.079	8,7%	93.010	100,0%
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmende</i>	<i>44.417</i>	<i>60,9%</i>	<i>23.678</i>	<i>32,5%</i>	<i>4.819</i>	<i>6,6%</i>	<i>72.914</i>	<i>100,0%</i>
<i>Kurswiederholende</i>	<i>7.584</i>	<i>37,7%</i>	<i>9.252</i>	<i>46,0%</i>	<i>3.260</i>	<i>16,2%</i>	<i>20.096</i>	<i>100,0%</i>
1. Halbjahr 2013	28.230	56,0%	17.776	35,3%	4.385	8,7%	50.391	100,0%
2. Halbjahr 2013	25.511	60,4%	13.545	32,1%	3.155	7,5%	42.211	100,0%
Jahr 2013 insgesamt	53.741	58,0%	31.321	33,8%	7.540	8,1%	92.602	100,0%
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmende</i>	<i>47.322</i>	<i>63,4%</i>	<i>22.713</i>	<i>30,4%</i>	<i>4.610</i>	<i>6,2%</i>	<i>74.645</i>	<i>100,0%</i>
<i>Kurswiederholende</i>	<i>6.419</i>	<i>35,7%</i>	<i>8.608</i>	<i>47,9%</i>	<i>2.930</i>	<i>16,3%</i>	<i>17.957</i>	<i>100,0%</i>
1. Halbjahr 2014	30.050	58,0%	17.366	33,5%	4.371	8,4%	51.787	100,0%
2. Halbjahr 2014	20.647	55,4%	13.350	35,8%	3.265	8,8%	37.262	100,0%
Jahr 2014 insgesamt	50.697	56,9%	30.716	34,5%	7.636	8,6%	89.049	100,0%
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmende</i>	<i>44.576</i>	<i>62,1%</i>	<i>22.515</i>	<i>31,4%</i>	<i>4.664</i>	<i>6,5%</i>	<i>71.755</i>	<i>100,0%</i>
<i>Kurswiederholende</i>	<i>6.121</i>	<i>35,4%</i>	<i>8.201</i>	<i>47,4%</i>	<i>2.972</i>	<i>17,2%</i>	<i>17.294</i>	<i>100,0%</i>
1. Halbjahr 2015	29.462	59,9%	15.944	32,4%	3.780	7,7%	49.186	100,0%
2. Halbjahr 2015	39.540	60,9%	20.458	31,5%	4.907	7,6%	64.905	100,0%
Jahr 2015 insgesamt	69.002	60,5%	36.402	31,9%	8.687	7,6%	114.091	100,0%
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmende</i>	<i>61.733</i>	<i>65,2%</i>	<i>27.298</i>	<i>28,9%</i>	<i>5.587</i>	<i>5,9%</i>	<i>94.618</i>	<i>100,0%</i>
<i>Kurswiederholende</i>	<i>7.269</i>	<i>37,3%</i>	<i>9.104</i>	<i>46,8%</i>	<i>3.100</i>	<i>15,9%</i>	<i>19.473</i>	<i>100,0%</i>
1. Halbjahr 2016	44.154	59,3%	24.471	32,9%	5.861	7,9%	74.486	100,0%
2. Halbjahr 2016	55.244	58,0%	32.449	34,0%	7.623	8,0%	95.316	100,0%
Jahr 2016 insgesamt**	99.398	58,5%	56.920	33,5%	13.484	7,9%	169.802	100,0%
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmende</i>	<i>91.472</i>	<i>61,8%</i>	<i>46.657</i>	<i>31,5%</i>	<i>9.967</i>	<i>6,7%</i>	<i>148.096</i>	<i>100,0%</i>
<i>Kurswiederholende</i>	<i>7.926</i>	<i>36,5%</i>	<i>10.263</i>	<i>47,3%</i>	<i>3.517</i>	<i>16,2%</i>	<i>21.706</i>	<i>100,0%</i>
Insgesamt	451.619	55,9%	282.547	35,0%	74.261	9,2%	808.427	100,0%

* In der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmenden sind auch Prüfungswiederholende enthalten, die in den Vorjahreszeiträumen erfolglos an der Sprachprüfung "Zertifikat Deutsch" (B1) oder an der Sprachprüfung "Start Deutsch 2" (A2) teilgenommen haben.

** Zusätzlich 1.476 Personen, bei denen aus technischen Gründen kein Ergebnis übermittelt wurde.

☞ Seit dem 01.07.2009 werden Integrationskurse mit der Sprachprüfung "Deutsch-Test für Zuwanderer" (DTZ) abgeschlossen. Teilnehmende können im DTZ Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen" (GER) in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen.

Orientierungskurstest bzw. Test „Leben in Deutschland“

Seit dem 1. Januar 2009 wird der Orientierungskurs mit einem bundeseinheitlichen Test abgeschlossen.

Der Aufgabenkatalog umfasst Themen wie Aufbau des politischen Systems, politische Teilhabe, religiöse Vielfalt, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Erziehung, Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen, Bildung, Schulabschluss und Familie.

Dieser Orientierungskurstest wurde ab dem 23.04.2013 durch den neuen skalierten Test „Leben in Deutschland“ abgelöst. Die Teilnehmenden können damit nicht nur das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen belegen, sondern haben zudem die Möglichkeit, auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachzuweisen.

Bei insgesamt 132.709 Testteilnehmenden im Jahr 2016 lag die Bestehensquote bei 92,3 %.

Tabelle IV - 9:
Prüfungsteilnehmende am Orientierungskurstest bzw. am Test „Leben in Deutschland“ in den Jahren 2009 bis 2016 nach Prüfungsergebnis

Jahr	Prüfungsteilnehmende	Prüfung teilgenommen		Prüfung bestanden	
		absolut		absolut	prozentual
2009	interne Teilnehmende*	68.501		62.920	91,9%
	externe Teilnehmende**	1.956		1.868	95,5%
	Summe 2009	70.457		64.788	92,0%
2010	interne Teilnehmende*	70.558		65.142	92,3%
	externe Teilnehmende**	2.822		2.720	96,4%
	Summe 2010	73.380		67.862	92,5%
2011	interne Teilnehmende*	64.909		60.372	93,0%
	externe Teilnehmende**	3.381		3.274	96,8%
	Summe 2011	68.290		63.646	93,2%
2012	interne Teilnehmende*	64.522		60.217	93,3%
	externe Teilnehmende**	3.772		3.649	96,7%
	Summe 2012	68.294		63.866	93,5%
2013	interne Teilnehmende*	66.712		61.901	92,8%
	externe Teilnehmende**	5.495		5.347	97,3%
	Summe 2013	72.207		67.248	93,1%
2014	interne Teilnehmende*	78.049		72.154	92,4%
	externe Teilnehmende**	6.863		6.640	96,8%
	Summe 2014	84.912		78.794	92,8%
2015	interne Teilnehmende*	90.692		83.647	92,2%
	externe Teilnehmende**	8.040		7.677	95,5%
	Summe 2015	98.732		91.324	92,5%
2016	interne Teilnehmende*	122.573		112.842	92,1%
	externe Teilnehmende**	10.136		9.662	95,3%
	Summe 2016	132.709		122.504	92,3%
Insgesamt		668.981		620.032	92,7%

* Teilnehmende mit Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung am Integrationskurs.

** Externe Teilnehmende, die auf eigene Kosten am Test teilnehmen (einschl. Prüfungswiederholende).

☞ Ab dem 23.04.2013 wurde der bisherige Orientierungskurstest durch den neuen skalierten Test "Leben in Deutschland" abgelöst.

Teilnehmende, die sowohl den Sprachtest, als auch den Test „Leben in Deutschland“ bestanden haben, erhalten das „Zertifikat Integrationskurs“ des Bundesamtes, das den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses bescheinigt.

Das „Zertifikat Integrationskurs“ bietet den Zugewanderten mehrere Vorteile, da es ausreichende Deutschkenntnisse und wichtige Grundkenntnisse

über die deutsche Gesellschaft nachweist. Es erleichtert beispielsweise die Einbürgerung. Mit der erfolgreichen Teilnahme werden auch die bei einem Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geforderten ausreichenden Sprachkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachgewiesen. Das „Zertifikat Integrationskurs“ kann zudem bei der Arbeitssuche hilfreich sein.

Kursträger

Zur Durchführung der Integrationskurse arbeitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit öffentlichen und privaten Kursträgern zusammen, die nach der Integrationskursverordnung zugelassen werden.

Zum Stichtag 31.12.2016 waren 1.736 Integrationskursträger zugelassen.

Um eine hohe Kursqualität gewährleisten zu können, werden an die Träger hohe Qualitätsansprüche gestellt. Diese Anforderungen bzw. die Kriterien für die Zulassung der Träger wurden mit der Änderung der Integrationskursverordnung ab dem 01.03.2012 noch erweitert und spezifiziert. Die Zulassung zur Durchführung der Integrationskurse wird danach für längstens fünf Jahre erteilt. Bei Trägern, die länger als zwölf Monate keinen Integrationskurs durchgeführt haben, erlischt die Zulassung automatisch.

Tabelle IV - 10:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2016 nach Bundesländern

Bundesland	31.12.2016	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	196	11,3%
Bayern	256	14,7%
Berlin	116	6,7%
Brandenburg	38	2,2%
Bremen	26	1,5%
Hamburg	44	2,5%
Hessen	138	7,9%
Mecklenburg-Vorpommern	56	3,2%
Niedersachsen	145	8,4%
Nordrhein-Westfalen	366	21,1%
Rheinland-Pfalz	72	4,1%
Saarland	33	1,9%
Sachsen	78	4,5%
Sachsen-Anhalt	45	2,6%
Schleswig-Holstein	47	2,7%
Thüringen	70	4,0%
Unbekannt	10	0,6%
Insgesamt	1.736	100,0%

Tabelle IV - 11:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2016 nach Trägerarten

Trägerart	31.12.2016	
	absolut	prozentual
Ausl. Organisationen	11	0,6%
Arbeiterwohlfahrt (AWO)	31	1,8%
Betr./überbetr. Aus-/Fortbildungsstätte	138	7,9%
Bildungswerke/-stätten	192	11,1%
Deutsch-ausl. Organisationen	14	0,8%
Evangelische Trägergruppen	42	2,4%
Freie Trägergruppen	140	8,1%
Initiativgruppen	103	5,9%
Internationaler Bund	42	2,4%
Katholische Trägergruppen	53	3,1%
Kommunale Einrichtungen	15	0,9%
Sprach-/ Fachschulen	290	16,7%
Volkshochschulen (VHS)	545	31,4%
Sonstige Trägergruppen	120	6,9%
Insgesamt	1.736	100,0%

Lehrkräfte

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Integrationskurse sind qualifizierte Lehrkräfte. Zum Profil einer solchen Lehrkraft zählt neben hoher fachlicher und pädagogischer Qualifikation auch interkulturelle Kompetenz.

Für eine Unterrichtstätigkeit im Integrationskurs werden Lehrkräfte vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach bestimmten Kriterien unter Berücksichtigung der Gesamtqualifikation zugelassen. Die gesetzliche Grundlage für die Zulassung von Integrationskurslehrkräften bildet dabei § 15 der Integrationskursverordnung (IntV). Nach § 15 Abs. 1 IntV müssen Integrationskurslehrkräfte für eine Sofortzulassung ein Studium in Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache nachweisen. Nach § 15 Abs. 2 IntV kann eine Zulassung nach Absolvieren einer vom Bundesamt vorgegebenen Qualifizierung erfolgen.

Eine Auslegung des § 15 IntV ist die Matrix „Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen“. Für § 15 Abs. 1 IntV legt sie die Äquivalenzen fest, für § 15 Abs. 2 IntV regelt sie den Zugang in die Zusatzqualifizierung.

Um dem gestiegenen Bedarf an Lehrkräften gerecht zu werden, erfolgte unter Wahrung hoher Qualitätsstandards zum 01.09.2015 eine Änderung der Zulassungskriterien. Wesentliche Neuerungen waren zum einen eine Anpassung der Zulassungskriterien an die veränderten Ausbildungskonzepte der Universitäten im Zuge der Modularisierung, zum anderen die Anerkennung einer Vielzahl der Weiterbildungslehrgänge aus dem Bereich „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“.

Nach diesen veränderten Zulassungskriterien erfolgt nun eine Sofortzulassung als Lehrkraft in Integrationskursen für alle Personen mit einem Studium in Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, für alle Deutsch-, Fremdsprachen- und Grundschullehrkräfte sowie für alle Akademikerinnen und Akademiker mit anerkannten Weiterbildungen. Zudem wurde der Quereinstieg als Lehrkraft erleichtert. Die Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an einer Zusatzqualifizierung für eine Zulassung nach § 15 Abs. 2 IntV ist nun ein Hochschulabschluss verbunden mit einem Mindestmaß an

Sprachlehrerfahrung von 500 Unterrichtsstunden bzw. an einschlägigen Fortbildungen im Umfang von 100 Unterrichtsstunden.

Die Zusatzqualifizierung können die Lehrkräfte bei einer vom Bundesamt akkreditierten Einrichtung absolvieren. Je nach Gesamtqualifikation werden die Lehrkräfte entweder auf eine verkürzte Zusatzqualifizierung mit 70 Unterrichtsstunden oder auf eine unverkürzte Zusatzqualifizierung mit 140 Unterrichtsstunden verwiesen. Alternativ können viele Weiterbildungs- und Hochschulzertifikate erworben werden, welche vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Äquivalenzen zur Zusatzqualifizierung anerkannt sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Lehrkräfte einen Festbetrag für die Teilnahme an der Zusatzqualifizierung erhalten.

Um dem im 2. Halbjahr 2015 sprunghaft gestiegenen Bedarf an Integrationskurslehrkräften Rechnung zu tragen, wurde allerdings im September 2015 die Notwendigkeit einer Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte, die im Zulassungsverfahren eine Auflage zum Absolvieren der Zusatzqualifizierung erhalten haben, befristet bis zum 31.12.2016 ausgesetzt.

Für den Unterricht im Alphabetisierungskurs müssen Lehrkräfte seit dem 01.01.2014 zusätzlich über ausreichende Qualifikationen im Bereich „Alphabetisierung in Deutsch als Zweitsprache“ verfügen. Auch diese kann – je nach Qualifikationsbedarf – durch den Besuch einer verkürzten (40 Unterrichtsstunden) oder unverkürzten (80 Unterrichtsstunden) Zusatzqualifizierung erworben oder durch andere einschlägige Zertifikate nachgewiesen werden. Die Voraussetzung für eine geförderte Teilnahme an dieser additiven Zusatzqualifizierung ist das Vorliegen einer Zulassung als Integrationskurslehrkraft.

Darüber hinaus bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine 30-stündige additive Zusatzqualifizierung für die Unterrichtstätigkeit in Orientierungskursen an. Die Teilnahme für alle zugelassenen Integrationskurslehrkräfte ist freiwillig und wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert.

Entwicklung des Integrationskurses

Seit seiner Einführung im Jahr 2005 ist der Integrationskurs mehrfach weiterentwickelt worden, um den Bedürfnissen der Teilnehmenden stärker zu entsprechen. So entstand zum einen eine Reihe von Neuregelungen und Verbesserungen, die vor allem die Rahmenbedingungen der Integrationskurse betrafen. Dazu zählten die Erhöhung der Stundenzahl bei den Integrationskursen für spezielle Zielgruppen auf bis zu 1.000 Unterrichtsstunden, die Erstattung notwendiger Fahrtkosten bei finanzieller Bedürftigkeit, die Einführung kostenloser Abschlusstests für alle Teilnehmergruppen sowie die Möglichkeit, 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen.

Zum anderen wurden die Integrationskurse auch inhaltlich-konzeptionell weiterentwickelt. Die erste Überarbeitung der Integrationskursverordnung, die am 08.12.2007 in Kraft trat, machte eine Aktualisierung der bis dahin bestehenden Konzepte für den allgemeinen und die speziellen Integrationskurse erforderlich. Darüber hinaus wurde ein neues Konzept für den Intensivkurs entwickelt. Der Orientierungskurs findet seit 2008 auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Curriculums statt.

Zum 01.07.2009 wurde der skalierte Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) neu eingeführt, bei dem die Teilnehmenden Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen können. Zuvor gab es gesonderte Sprachprüfungen für das „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder „Start Deutsch 2“ (A2).

Die Integrationskursverordnung wurde zum 01.03.2012 ein weiteres Mal geändert. Damit wurden unter anderem die Verfahren beim Einstufungstest und bei der Trägerzulassung neu gestaltet sowie die Zahl der Unterrichtsstunden des Orientierungskurses von 45 auf 60 erhöht. Zudem wurde ab dem 23.04.2013 mit dem einheitlichen, skalierten Test „Leben in Deutschland“ der bisherige Orientierungskurstest erweitert. Die Teilnehmenden können damit sowohl das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen als auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachweisen.

Am 28.10.2015 traten weitere Änderungen der Integrationskursverordnung in Kraft. Insbesondere wurden Regelungen aufgenommen, die den Zugang von Asylantragstellenden mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG betreffen. Außerdem wurde das Verfahren zur Erstattung von Fahrtkosten neu geregelt und wesentlich vereinfacht.

Durch weitere Änderungen der Integrationskursverordnung vom 06.08.2016 sowie vom 25.06.2017, wurde unter anderem die Möglichkeit für die Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geschaffen, Asylantragstellende mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60 a Abs.2 S.3 AufenthG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten. Außerdem wurde geregelt, dass zur Teilnahme verpflichtete Personen grundsätzlich vom Kursträger vorrangig bei der Platzvergabe zu berücksichtigen sind. Zur Beschleunigung der Kursaufnahme wurde außerdem die Gültigkeitsdauer der Berechtigungsscheine auf ein Jahr begrenzt und als Regelzeitraum zwischen Anmeldung als Teilnehmende beim Kursträger und tatsächlichem Kursbeginn eine Dauer von 6 Wochen – statt bisher 3 Monaten – festgelegt. Darüber hinaus wurde die Zahl der Unterrichtsstunden des Orientierungskurses von 60 auf 100 erhöht.

Eine kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung der Integrationskurse wird durch die Bewertungskommission garantiert, die vom Bundesministerium des Innern eingesetzt wurde und den Integrationskurs fachlich begleitet. Dieses Gremium, in dem neben Vertreterinnen und Vertretern der Praxis, der Wissenschaft und der Bundesregierung, einschließlich ihrer Integrationsbeauftragten, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamtes, auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer sowie der kommunalen Spitzenverbände zusammen arbeiten, entwickelt Verfahren der Qualitätskontrolle und optimiert das Konzept des bundesweiten Integrationskurses.

Ausblick

Seit Einführung der Integrationskurse am 01.01.2005 wurden bis zum 31.12.2016 für mehr als 2,3 Millionen Personen Teilnahmeberechtigungen ausgestellt. Über 117.000 Integrationskurse wurden zu diesem Zweck im genannten Zeitraum initiiert. Rund drei Viertel der berechtigten Personen und damit über 1,6 Millionen Menschen haben bisher ein entsprechendes Kursangebot angenommen.

Allerdings ist absehbar, dass der prozentuale Anteil der schon seit mehreren Jahren in Deutschland lebenden Teilnehmenden stetig abnehmen wird, da nachwachsende Generationen das deutsche Bildungssystem durchlaufen und auf diese Weise „von klein auf“ sprachlich gefördert werden. Für die kommenden Jahre ist also damit zu rechnen, dass der Kursbedarf für den Bereich der nachholenden Integration zurück gehen wird. Diesem Abnahmetrend steht jedoch eine deutliche Zunahme an Kursteilnehmenden entgegen, die neu von außerhalb und innerhalb der EU zuwandern. Die Auslöser für diese Entwicklung sind auf die politische Situation in verschiedenen arabischen Ländern, insbesondere Syrien, sowie auf die Freizügigkeit innerhalb der erweiterten EU, vor allem vor dem Hintergrund der problematischen Arbeitsmarktsituation in einigen anderen EU-Staaten, zurückzuführen. Zudem wurden in Deutschland die Zuwanderungsregeln für Drittstaatsangehörige gelockert. Daher richten sich in der Praxis die Integrationskurse zunehmend an diese Neuzuwandernden.

Was bedeutet der Erfolg der Integrationskurse für die Zukunft? Deutschland bekennt sich dazu, ein Integrationsland zu sein. Viele aktuelle Debatten zeigen jedoch, dass der damit verbundene gesellschaftliche Bewusstseinswandel noch nicht abgeschlossen ist. Für Zugewanderte war und ist die Teilnahme an einem Integrationskurs seit dem Jahr 2005 ein wichtiger Schritt hin zu einer gleichberechtigten Teilnahme am ökonomischen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben in Deutschland.

Es kommt nun darauf an, den Bewusstseinswandel dafür auch in der Aufnahmegesellschaft zu beschleunigen, da der gesellschaftliche Zusammenhalt nur so langfristig gesichert werden kann. Die Integrationskurse leisten einen wichtigen Beitrag dazu. Sie zeigen, dass die zugewanderten Menschen überaus interessiert an einem gleichberechtigten und friedlichen Zusammenleben in Deutschland sind.

2 Berufsbezogene Sprachförderung

Jede Branche, jeder Beruf und sogar jeder Betrieb hat eigene kommunikative Regeln und Besonderheiten. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund ist es sehr wichtig, nicht nur über allgemeine, sondern auch über berufsbezogene Deutschkenntnisse zu verfügen.

Berufssprachkurse gem. § 45 a AufenthG und ESF-BAMF-Programm

Hier setzt das Bundesamt an und bietet mit dem aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierten ESF-BAMF-Programm seit 2009 ein berufsbezogenes Sprachförderangebot an. Das ESF-BAMF-Programm hat sich seit Start der ersten Kurse im Jahr 2009 inzwischen mit ca. 207.000 Kursteilnehmenden und über 10.500 Kursen als das standardisierende Angebot für die Berufssprachkurse etabliert. Mit Inkrafttreten der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) am 01.07.2016 wurde die berufsbezogene Sprachförderung in ein nationales Regelinstrument überführt. Dieses löst nun sukzessive das ESF-BAMF-Programm ab, das zum 31.12.2017 ausläuft.

Die Berufssprachkurse richten sich an Zuwandernde sowie an Deutsche mit Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf. An den Modulen können

- Leistungsbeziehende nach SGB II,
- Arbeitssuchende, Ausbildungssuchende, Auszubildende,
- Personen im Anerkennungsverfahren sowie
- asylantragstellende Staatsangehörige aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia oder Syrien teilnehmen.

Beschäftigte können ebenfalls seit dem 01.04.2017 gegen einen Kostenbeitrag einen Berufssprachkurs absolvieren.

Die ESF-BAMF-Kurse richten sich in der neuen Förderperiode 2014-2020 an alle Zuwandernde, arbeitslos, bereits beschäftigt oder arbeits- bzw. ausbildungssuchend, die noch Förderbedarf in fachsprachlichen und fachtheoretischen Bereichen aufweisen. Im Jahr 2017 adressieren die ESF-BAMF-Kurse schwerpunktmäßig Asylantragstellende und

Flüchtlinge mit einem mindestens nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt, die nicht zu dem für die Berufssprachkurse teilnahmeberechtigten Personenkreis zählen. Letztere werden über das Programm „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ sowie seit Februar 2017 durch die Bundesagentur für Arbeit bei den Kursträgern gemeldet. Voraussetzung für die Teilnahme am ESF-BAMF-Kurs sind Sprachkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau A1 nach dem GER.

Im Jahr 2017 können rd. 200.000 Teilnehmende ein berufsbezogenes Sprachförderangebot erhalten. Mit rd. 400 Mio. € können im Jahr 2017 Berufssprachkurse für 175.000 Teilnehmende finanziert werden. Zusätzlich stehen im Jahr 2017 Mittel für insgesamt rd. 25.000 Teilnehmende in ESF-BAMF-Kursen bereit. Das Budget für ESF-BAMF-Kurse liegt in der neuen Förderperiode (2014-2020) bei 233 Mio. € ESF-Mitteln und 16,1 Mio. € Bundesmitteln.

Geplanter Ausbau der Module der Berufssprachkurse

Das ESF-BAMF-Programm umfasst auf allen Sprachniveaus ein ausdifferenziertes Kursangebot – von allgemeiner Berufsorientierung bis hin zu fachspezifischen Kursangeboten. Rund 76 % der ESF-BAMF-Kurse vermitteln allgemeine berufsbezogene Sprachkenntnisse bzw. Berufsorientierung. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl an fachspezifischen ESF-BAMF-Kursen beispielsweise im Bereich Dienstleistung, Handel oder Gesundheits- und Sozialwesen.

Die Berufssprachkurse sind modular aufgebaut. Derzeit werden die Basissprachmodule auf Eingangssprachniveau B2 und C1 durchgeführt. Darüber hinaus steht seit Februar 2017 das Spezialmodul für akademische Heilberufe zur Verfügung. Weitere Spezialmodule u. a. Pflege, Handel, Gewerbe/Technik und Pädagogik sollen im Laufe des Jahres 2017 folgen.

Am 01.04.2017 ist die geänderte Abrechnungsrichtlinie in Kraft getreten. Seither steht zudem das Spezialmodul unterhalb von B1 zur Verfügung. Dieses richtet sich speziell an Integrationskursteilnehmende, die den Integrationskurs nach ordnungsgemäßer Teilnahme nicht mit einem Sprachniveau von B1 abschließen konnten und wird von einem Sozialpädagogen begleitet.

Für die Umsetzung der Module der Berufssprachkurse wurden zum 01.07.2016 die rd. 400 ESF-BAMF-Träger zugelassen. Zusätzlich konnten Anfang des Jahres 2017 weitere Träger mit mehr als 5.000 Schulungsstätten für die Basismodule zugelassen werden. Diese Träger werden zudem im Mai 2017 für die Durchführung der „unter-B1-Module“ zugelassen. Weitere Zulassungen sind in zwei Tranchen im Jahr 2017 vorgesehen.

Erfolgreiche Verzahnung von berufsbezogenem Deutsch und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen – Kombimaßnahmen

Ende Mai 2016 ist die ESF-BAMF-Förderrichtlinie bezogen auf die Teilnehmenden erweitert worden, sodass mehrere Maßnahmenpakete wie Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung, aber auch die Ausbildung mit dem ESF-BAMF-Programm als Kombimaßnahmen angeboten werden können. Die Idee der Kombimaßnahmen ist, Förderketten bestmöglich zu verknüpfen, um somit zeitliche Aspekte optimal zu nutzen und gelernte Sprache im beruflichen Kontext direkt anzuwenden und zu festigen.

Die Kombimaßnahmen bilden im Jahr 2017 einen Schwerpunkt des ESF-BAMF-Programms und umfassen ein breites Spektrum. So bieten Kombimaßnahmen Teilnehmenden die Möglichkeit einer ersten Berufsorientierung, wie beispielsweise die Verbindung aus „Junge Menschen in Ausbildung“ in Hamburg. Andere Kombimaßnahmen, wie etwa das Projekt „Geflüchtete in den BVG Fahrbetrieben – Busfahrer/innen“, unterstützen junge Zuwandernde während der Ausbildung durch ein berufsbezogenes Sprachangebot. In Baden-Württemberg können Kombimaßnahmen mit Einstiegsqualifizierung

und berufsbezogener Sprachförderung flächendeckend angeboten werden. An 25 Standorten lernen rd. 520 Teilnehmende.

Die bisherigen Erfahrungen mit derartigen Kombimaßnahmen waren:

- Steigerung der Beschäftigung bzw. Eintritt in den Arbeitsmarkt. Dies hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass die Teilnehmenden bereits in der Qualifizierung mit möglichen Arbeitgebern in Kontakt kommen, bzw. ein klareres Bild davon haben, in welche Richtung sie sich beruflich orientieren wollen.
- Produktive Nutzung und Verkürzung der Wartezeiten für die Teilnehmenden. Jede einzelne Maßnahme produziert ein gewisses Maß an Übergangszeit. Durch die Kombination fällt diese weg. Somit konnte auch eine Erhöhung der Teilnehmerzahl erwirkt werden.
- Kontinuität im Spracherwerb sowie Erweiterung und gezielte Anwendungsmöglichkeiten unter realen Bedingungen, d. h. außerhalb des Klassenraumes

Grundsätzlich ist eine Kombination von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Modulen der Berufssprachkurse gem. § 45 a AufenthG möglich. Erste Kombimaßnahmen werden bereits angeboten. Die Kombination von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Berufssprachkursen wird sukzessive mit dem Auslaufen des ESF-BAMF-Programms ausgebaut und knüpft an die dortigen Erfahrungen an.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung I - 1:	Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953	11
Abbildung I - 2:	Entwicklung der Asylersantragszahlen im Jahresvergleich von 2012 bis 2016	14
Abbildung I - 3:	Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2012 bis 2016	15
Abbildung I - 4:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2005	20
Abbildung I - 5:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2010	20
Abbildung I - 6:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2015	20
Abbildung I - 7:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2016	20
Abbildung I - 8:	Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Geschlecht und Altersgruppen	21
Abbildung I - 9:	Unbegleitete minderjährige Asylerantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	23
Abbildung I - 10:	Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016	24
Abbildung I - 11:	Afghanische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016	24
Abbildung I - 12:	Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Religionszugehörigkeit	25
Abbildung I - 13:	Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2016	29
Abbildung I - 14:	Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2016	34
Abbildung I - 15:	Entscheidungen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016	35
Abbildung I - 16:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2016	38
Abbildung I - 17:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2016	39
Abbildung I - 18:	Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2016	41
Abbildung I - 19:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2007 bis 2016	47
Abbildung I - 20:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2016	48
Abbildung I - 21:	Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2016	51
Abbildung I - 22:	Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2016	51
Abbildung I - 23:	Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2016	51
Abbildung I - 24:	Gesamtverfahrensdauer der Fälle (Erst- und Folgeanträge), die im Jahr 2016 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossen wurden	55
Abbildung I - 25:	Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2007	56
Abbildung I - 26:	Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit dem Jahr 2011	61
Abbildung I - 27:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2007 bis 2016	63
Abbildung I - 28:	Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2015	64
Abbildung I - 29:	Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2015	65
Abbildung I - 30:	Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2016	67
Abbildung I - 31:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2016	67
Abbildung I - 32:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2016	67
Abbildung I - 33:	Rückkehrförderung im Jahr 2016 nach Staatsangehörigkeit	71

Abbildung II - 1: Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2007 bis 2016	74
Abbildung II - 2: Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016	76
Abbildung II - 3: Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016	77
Abbildung II - 4: Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016	77
Abbildung II - 5: Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern im Jahr 2016	79
Abbildung II - 6: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken	81
Abbildung II - 7: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten	82
Abbildung II - 8: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2016 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	87
Abbildung II - 9: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2016 eingereiste Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	89
Abbildung II - 10: Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	95
Abbildung II - 11: Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	97
Abbildung II - 12: Zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr 2015 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	99
Abbildung II - 13: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016	101
Abbildung II - 14: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2016	103
Abbildung III - 1: Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1998 bis 31.03.2017	105
Abbildung III - 2: Altersstruktur am 31.03.2017 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung	108
Abbildung III - 3: Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2017	109
Abbildung III - 4: Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2017	110
Abbildung III - 5: EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2017	111
Abbildung III - 6: Netto-Aufenthaltsdauer ausgewählter Staatsangehörigkeiten am 31.03.2017	114
Abbildung IV - 1: Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2016 nach Statusgruppen	117
Abbildung IV - 2: Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) in den Jahren 2005 bis 2016	117
Abbildung IV - 3: Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach freiwilligen und verpflichteten Teilnehmenden	118
Abbildung IV - 4: Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	120
Abbildung IV - 5: Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach Kursarten	124
Abbildung IV - 6: Begonnene Integrationskurse im Jahr 2016 nach Kursarten	125

Tabellenverzeichnis

Tabelle I - 1:	Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2016	13
Tabelle I - 2:	Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2016	16
Tabelle I - 3:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2007 bis 2016 (Erstanträge)	19
Tabelle I - 4:	Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Geschlecht und Altersgruppen	22
Tabelle I - 5:	Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2016 nach Geschlecht	22
Tabelle I - 6:	Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylerantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2016	23
Tabelle I - 7:	Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2016	25
Tabelle I - 8:	Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2012 bis 2016	28
Tabelle I - 9:	Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2015 und 2016	31
Tabelle I - 10:	Top 5 Zielländer syrischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016	31
Tabelle I - 11:	Top 5 Zielländer afghanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016	31
Tabelle I - 12:	Top 5 Zielländer irakischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016	32
Tabelle I - 13:	Top 5 Zielländer albanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016	32
Tabelle I - 14:	Top 5 Zielländer nigerianischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016	32
Tabelle I - 15:	Top 5 Zielländer iranischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016	32
Tabelle I - 16:	Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2016	33
Tabelle I - 17:	Positive Entscheidungen zu ausgewählten Staatsangehörigkeiten in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2016	35
Tabelle I - 18:	Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2007 bis 2016	42
Tabelle I - 19:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2007 bis 2016	43
Tabelle I - 20:	Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2007 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)	47
Tabelle I - 21:	Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	50
Tabelle I - 22:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2016	52
Tabelle I - 23:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2016	53
Tabelle I - 24:	Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylG	54
Tabelle I - 25:	Asylentscheidungen seit 2012 und Klagequoten	57
Tabelle I - 26:	Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016 und Klagequoten	57
Tabelle I - 27:	Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2016	58
Tabelle I - 28:	Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	59
Tabelle I - 29:	Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2007	60

Tabelle I - 30:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	63
Tabelle I - 31:	Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2016	67
Tabelle I - 32:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2016	67
Tabelle I - 33:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2016	67
Tabelle I - 34:	Aufnahmen im Rahmen des Resettlement in den Jahren 2012 bis 2015	68
Tabelle I - 35:	Aufnahmen syrischer Flüchtlinge im Rahmen des Resettlement im Jahr 2016	69
Tabelle I - 36:	Erfolgte Einreisen von Relocation-Schutzsuchenden in den Jahren 2015-2016	69
Tabelle II - 1:	Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2007 bis 2016	73
Tabelle II - 2:	Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2015 und 2016	75
Tabelle II - 3:	Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern in den Jahren 2015 und 2016	78
Tabelle II - 4:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln	80
Tabelle II - 5:	Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2009 bis 2016 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	84
Tabelle II - 6:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2011 bis 2016 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	86
Tabelle II - 7:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2016 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	87
Tabelle II - 8:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2013 bis 2016	88
Tabelle II - 9:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2016 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	89
Tabelle II - 10:	Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2007 bis 2016 (erteilte Niederlassungserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)	90
Tabelle II - 11:	Zugewanderte Forschende, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2010 bis 2016 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)	91
Tabelle II - 12:	Zugewanderte Selbstständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2007 bis 2016 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)	92
Tabelle II - 13:	Familiennachzug in den Jahren von 2010 bis 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	94
Tabelle II - 14:	Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	96
Tabelle II - 15:	Zugewanderte ausländische Personen von 2006 bis 2015 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	98
Tabelle II - 16:	Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2016	100
Tabelle II - 17:	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2016	102
Tabelle III - 1:	Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1998 bis 31.03.2017	105
Tabelle III - 2:	Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31.03.2017	107
Tabelle III - 3:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2017	110
Tabelle III - 4:	Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2017	111
Tabelle III - 5:	EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2017	111
Tabelle III - 6:	Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31.03.2017	113

Tabelle IV - 1:	Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen in den Jahren 2005 bis 2016 nach Statusgruppen	116
Tabelle IV - 2:	Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach Statusgruppen	118
Tabelle IV - 3:	Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2015 und 2016 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	119
Tabelle IV - 4:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach Bundesländern	120
Tabelle IV - 5:	Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach Kursarten	123
Tabelle IV - 6:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach Kursarten und Geschlecht	124
Tabelle IV - 7:	Begonnene und beendete Integrationskurse in den Jahren 2005 bis 2016	125
Tabelle IV - 8:	Teilnehmende am DTZ ab dem zweiten Halbjahr 2009 bis zum Jahr 2016 nach Prüfungsergebnis	127
Tabelle IV - 9:	Prüfungsteilnehmende am Orientierungskurstest bzw. am Test „Leben in Deutschland“ in den Jahren 2009 bis 2016 nach Prüfungsergebnis	128
Tabelle IV - 10:	Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2016 nach Bundesländern	129
Tabelle IV - 11:	Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2016 nach Trägerarten	129

Kartenverzeichnis

Karte I - 1:	Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Staatsangehörigkeit	12
Karte I - 2:	Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2016	17
Karte I - 3:	Europäischer Vergleich – Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2016	30
Karte I - 4:	Ersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2016	40
Karte II - 1:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2016 eingereiste Drittstaatsangehörige	85
Karte II - 2:	Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	95
Karte III - 1:	Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern am 31.03.2017	106
Karte III - 2:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31.03.2017	112
Karte IV - 1:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach Bundesländern	121
Karte IV - 2:	Begonnene Integrationskurse im Jahr 2016 nach Gemeinden	126

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 02 – Statistik
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Gesamtverantwortung

Dr. Harald Lederer

Bezugsquelle

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg
E-Mail: info@bamf.de
www.bamf.de/publikationen

Stand

August 2017

Druck

Silber Druck oHG,
34266 Niestetal

Bildnachweis

BAMF/A. Salzmann: Seite 5

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

